
Informationsbroschüre über die einzuhaltenden anderweitigen Verpflichtungen - Cross Compliance

Ausgabe 2013 für Niedersachsen und Bremen

Stand: Januar 2013

Diese Broschüre dient der allgemeinen Information über die einzuhaltenden anderweitigen Verpflichtungen und ersetzt nicht eine gründliche Auseinandersetzung mit den aktuellen, für jeden Betrieb verbindlichen Rechtsvorschriften.

Insbesondere Direktzahlungsempfänger und Empfänger von Umstrukturierungs- und Umstellungsbeihilfen oder Rodungsprämien im Weinbereich sind verpflichtet, sich über gegebenenfalls eintretende Rechtsänderungen nach Redaktionsschluss und damit verbundene Änderungen der anderweitigen Verpflichtungen zu informieren. Entsprechende Informationen werden über die jeweilige landwirtschaftliche Fachpresse (z. B. „Land & Forst“) und Homepages des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung: www.ml.niedersachsen.de, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen: www.lwk-niedersachsen.de und der Landwirtschaftskammer Bremen: www.lwk-bremen.de zur Verfügung gestellt.

Auch für Begünstigte bestimmter, in der Regel flächenbezogener Maßnahmen des ländlichen Raums (z.B. alle Maßnahmen des Niedersächsischen bzw. Bremer Agrarumweltprogramms (NAU/BAU), die Kooperationsprogramme Naturschutz (KoopNat) und der Erschwernisausgleich) gelten die Cross-Compliance-Verpflichtungen einschließlich der Pflicht, sich über ggf. eintretende Änderungen zu informieren. Besondere Hinweise für diese Begünstigten sind in Kapitel V dieser Broschüre enthalten.

Inhalt

I	EINLEITUNG	5
II	ERHALTUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER FLÄCHEN IN GUTEM LANDWIRTSCHAFTLICHEN UND ÖKOLOGISCHEN ZUSTAND	7
1	Erosionsvermeidung	7
2	Erhaltung der organischen Substanz im Boden und Schutz der Bodenstruktur	9
2.1	Humusbilanz	10
2.2	Bodenumusuntersuchung	10
2.3	Einhaltung eines Anbauverhältnisses mit mindestens 3 Kulturen	11
2.4	Einhaltung eines Anbauverhältnisses durch Flächentausch mit anderen Betrieben	12
2.5	Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern	12
3	Instandhaltung von aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Flächen	12
4	Landschaftselemente	13
5	Bewässerung	15
6	Schutz von Dauergrünland	16
III	DAUERGRÜNLANDERHALTUNG	18
1	Definition von Dauergrünland	18
2	Regelungen zur Erhaltung von Dauergrünland	18
IV	GRUNDANFORDERUNGEN AN DIE BETRIEBSFÜHRUNG	21
1	Regelungen für die Bereiche der Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und der FFH-Richtlinie	21
1.1	Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten	22
1.2	FFH-Richtlinie	24
2	Grundwasserrichtlinie	25
3	Klärschlammrichtlinie	26
3.1	Grundlagen der Aufbringung	27
3.2	Anwendungsgebote und -verbote	27
4	Nitratrichtlinie	29
4.1	Vorgaben für die Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln	29
4.2	Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silage und Silagesickersäften	33

5	Regelungen zur Tierkennzeichnung und -registrierung	34
5.1	Registrierung von Betrieben mit Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen	34
5.2	Kennzeichnung und Registrierung von Tieren	35
5.2.1	Rinder	36
5.2.1.1	Ohrmarken	36
5.2.1.2	Bestandsregister	36
5.2.1.3	Zentrale Datenbank	37
5.2.2	Schweine	38
5.2.2.1	Ohrmarken	38
5.2.2.2	Bestandsregister	39
5.2.3	Schafe und Ziegen	40
5.2.3.1	Kennzeichnung	40
5.2.3.2	Bestandsregister	43
5.2.3.3	Meldungen an die HIT-Datenbank	44
5.2.3.4	Begleitpapier	44
6	Regelungen zum Pflanzenschutz	45
6.1	Anwendungsbestimmungen	45
6.2	Anwendungsverbote und -beschränkungen	47
6.3	Bienenschutz	47
6.4	Aufzeichnungspflicht	48
7	Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit	48
7.1	Vorgaben zur Futtermittelsicherheit	49
7.1.1	Produktion sicherer Futtermittel	49
7.1.2	Information der Behörden, Rückruf und Rücknahme von Futtermitteln	50
7.1.3	Rückverfolgbarkeit	50
7.1.4	Anforderungen an die Futtermittelhygiene	51
7.2	Vorgaben zur Lebensmittelsicherheit	51
7.2.1	Produktion sicherer Lebensmittel	51
7.2.2	Information der Behörden, Rückruf und Rücknahme von Lebensmitteln	53
7.2.3	Rückverfolgbarkeit	53
7.2.4	Anforderungen an die Lebensmittelhygiene	54
7.2.5	Milcherzeugung	55
7.2.6	Eierzeugung	56
8	Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung	57
9	Verfütterungsverbot	58
9.1	Verfütterungsverbote bestimmter Futtermittel	59
9.2	Generelle Ausnahmen vom Verfütterungsverbot	59
9.3	Behördliche Ausnahmen vom Verfütterungsverbot	60
10	Tierseuchen	61
10.1	Meldung von Tierseuchen	62
10.2	Weitere Tierhalterpflichten	62

11	Tierschutz	64
11.1	Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere	65
11.2	Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern	68
11.3	Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen	71
V	EINHALTUNG VON CROSS COMPLIANCE BEI BESTIMMTEN MAßNAHMEN DES LÄNDLICHEN RAUMES	76
VI	KONTROLL- UND SANKTIONSSYSTEM	80
1	Kontrolle	80
1.1	Systematische Kontrolle	80
1.2	Weitere Kontrollen (Cross Checks)	80
2	Bewertung eines Verstoßes gegen die anderweitigen Verpflichtungen	80
3	Sanktionshöhe	82
VII	ANLAGEN	86
1	Grundanforderungen an die Betriebsführung	86
2	Humusbilanz und Bodenhumusuntersuchung	88
2.1	Grenzwert für die Humusbilanz	88
2.2	Grenzwerte für den Erhalt der organischen Substanz im Boden bei der Bodenhumusuntersuchung	88
3	Zuständige Behörden für Ausnahmegenehmigungen des Dauergrünland-Umbruchs in betroffenen Ländern	95
4	Musterformular Nährstoffvergleich	96
5	Musterformular für mehrjährigen betrieblichen Nährstoffvergleich	98
6	Anforderungen an die Rohmilch	99
7	Wesen, Weiterverbreitung und das klinische Erscheinungsbild der einzelnen Tierkrankheiten/Tierseuchen	100
8	Eingriffe bei Tieren - Amputationsverbot	105
9	Eingriffe bei Tieren – Betäubung	106
VIII	GLOSSAR	108
1	Begriffsbestimmungen	108
2	Relevante Rechtsvorschriften	110

I EINLEITUNG

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 ist die Gewährung von Direktzahlungen auch an die **Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umwelt, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz** (Cross Compliance) geknüpft. Verstöße gegen diese Vorschriften führen zu einer Kürzung der Direktzahlungen. Eine detaillierte Beschreibung des Kontroll- und Sanktionssystems finden Sie in Kapitel VI.

Die Cross-Compliance-Regelungen umfassen:

- ▶ Regelungen zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand,
- ▶ Regelungen zur Erhaltung von Dauergrünland,
- ▶ 18 einschlägige Regelungen zu den Grundanforderungen an die Betriebsführung; diese Fachrechts-Regelungen bestehen auch unabhängig von Cross Compliance.

Die wesentlichen Durchführungsbestimmungen zu den Cross-Compliance-Verpflichtungen finden sich in der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009¹. Über die Fachgesetze hinaus sind das Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz² sowie die Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung³ einschlägig.

Die Cross-Compliance-Regelungen gehen von einem gesamtbetrieblichen Ansatz aus. Dies bedeutet, dass ein Betrieb, der Cross Compliance relevante Zahlungen erhält, in allen Produktionsbereichen (z. B. Ackerbau, Viehhaltung, Gewächshäuser, Sonderkulturen) und allen seinen Betriebsstätten, auch wenn diese in unterschiedlichen Bundesländern liegen, die Cross-Compliance-Verpflichtungen einhalten muss. Dabei ist es unerheblich, in welchem Umfang Flächen oder Betriebszweige bei der Berechnung der Zahlungen berücksichtigt wurden.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums gelten die Anforderungen der Cross Compliance auch für Begünstigte bestimmter Maßnahmen des ländlichen Raums. Diese Fördermaßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 gehen auch von einem gesamtbetrieblichen Ansatz aus. Daher führen Verstöße gegen Cross-Compliance-Regelungen bei den betreffenden Maßnahmen auch zu Kürzungen der entsprechenden Förderung (s. Kapitel V, Abschnitt 1). Darüber hinaus legt diese Verordnung für die Begünstigten bestimmter Maßnahmen zusätzliche Pflichten fest, die mit der Einhaltung der Cross Compliance verknüpft sind (s. Kapitel V, Abschnitt 2). In Niedersachsen und Bremen sind diese zusätzlichen Anforderungen bei der Teilnahme am Niedersächsischen bzw. Bremer Agrarumweltprogramm (NAU/BAU) und dem Kooperationsprogramm Naturschutz (KoopNat) einzuhalten.

Die Cross-Compliance-Regelungen sind auch von allen Betrieben zu beachten, die im Weinbereich an der Umstrukturierung und Umstellung oder dem Rodungsprogramm nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 teilnehmen. Hier gelten die Cross-Compliance-Regelungen 3 Kalenderjahre ab dem 1. Januar, der auf die erste Zahlung folgt.

Die im Rahmen von Cross Compliance zu beachtenden Verpflichtungen beziehen sich auf Maßnahmen, die im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit oder auf den landwirtschaftlichen Flächen (siehe Glossar) des Betriebes bzw. bei Beantragung bestimmter flächenbezogener Maßnahmen des ländlichen Raums auch auf forstwirtschaftlichen Flächen ausgeführt werden.

Cross Compliance ersetzt nicht das deutsche Fachrecht. Deshalb sind neben den dargestellten Cross-Compliance-Verpflichtungen die bestehenden Verpflichtungen, die sich aus dem nationalen Fachrecht ergeben, auch weiterhin einzuhalten, selbst wenn sie die Cross-Compliance-Anforderungen übersteigen. Ahndungen nach dem deutschen Fachrecht (Ordnungswidrigkeiten) erfolgen unabhängig. Verstöße gegen das deutsche Fachrecht lösen nur dann eine Kürzung der EU-Zahlungen aus, wenn gleichzeitig auch gegen die Cross-Compliance - Verpflichtungen verstoßen wird.

II ERHALTUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER FLÄCHEN IN GUTEM LANDWIRTSCHAFTLICHEN UND ÖKOLOGISCHEN ZUSTAND

Betroffen sind alle Zahlungsempfänger

In der **Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung** sind die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand geregelt. Damit kommt Deutschland der Verpflichtung nach, konkrete Anforderungen zu den Bereichen „Bodenschutz“, „Instandhaltung von Flächen“, „Landschaftselemente“ und die Einhaltung der Genehmigungsverfahren für die Verwendung von Wasser zur Bewässerung vorzuschreiben. Seit dem Jahr 2011 gehört hierzu auch der Schutz von Dauergrünland. Alle Betriebsinhaber, die EU-Direktzahlungen, Zahlungen für bestimmte Fördermaßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder im Weinbereich Zahlungen im Rahmen der Umstrukturierung und Umstellung oder dem Rodungsprogramm beziehen, müssen die Cross Compliance Auflagen einhalten. Folgende Anforderungen sind in der Verordnung geregelt:

1 Erosionsvermeidung

Seit dem 01.07.2010 richten sich die Erosionsschutzmaßnahmen nach dem Grad der Erosionsgefährdung der einzelnen Ackerflächen. Hierzu teilen die Länder die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu. Dieses ist durch die niedersächsische Verordnung über erosionsgefährdete landwirtschaftliche Flächen geschehen. Die erosionsgefährdeten Gebiete können auf der Homepage des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) (www.lbeg.niedersachsen.de) oder bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen eingesehen werden. Außerdem werden die Betriebsinhaber über die Erosionsstufen bzw. -gefährdungsklassen der von ihnen bewirtschafteten Flächen auf den Feldblockkarten, die Bestandteil des Sammelantrages Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen sind, informiert.

Nach der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung des Bundes gelten für landwirtschaftliche Flächen in erosionsgefährdeten Gebieten folgende Vorgaben:

- Ackerflächen, die der Wassererosionsstufe CC_{Wasser1} zugewiesen und die nicht in eine besondere Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen sind, dürfen vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Februar nicht gepflügt werden. Das Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht ist nur bei einer Aussaat vor dem 1. Dezember zulässig. Soweit die Bewirtschaftung quer zum Hang erfolgt, gelten die beiden vorgenannten Einschränkungen des Pflügeinsatzes nicht.

- Ist eine Ackerfläche der Wassererosionsstufe CC_{Wasser2} zugewiesen und ist diese nicht in eine besondere Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen, darf die Ackerfläche vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Februar nicht gepflügt werden. Das Pflügen zwischen dem 16. Februar und dem Ablauf des 30. November ist nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Vor der Aussaat von Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr ist das Pflügen verboten.
- Ist eine Ackerfläche der Winderosionsstufe CC_{Wind} zugewiesen und ist diese nicht in eine besondere Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen, darf die Ackerfläche nur bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden. Abweichend hiervon ist das Pflügen – außer bei Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr – ab dem 1. März nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Das Verbot des Pflügens bei Reihenkulturen gilt nicht, soweit vor dem 1. Dezember Grünstreifen in einer Breite von mindestens 2,5 Metern und in einem Abstand von max. 100 Metern quer zur Hauptwindrichtung eingesät werden oder, im Falle des Anbaus von Kulturen in Dämmen, soweit die Dämme quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden oder falls unmittelbar nach dem Pflügen Jungpflanzen gesetzt werden.

Abweichend von diesen Bundesvorgaben gemäß Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung darf nach der o. a. Landesverordnung in Niedersachsen und Bremen unter folgenden Maßgaben in Feldblöcken, die als erosionsgefährdet eingestuft sind, gepflügt werden:

- Auf Ackerflächen, die der Erosionsstufe bzw. -gefährdungsklasse CC_{Wasser1} oder CC_{Wasser2} zugehören und auf denen der Oberboden einen Tongehalt von mehr als 25 von Hundert aufweist, ist das Pflügen auch abweichend von den o. a. Zeiträumen und Pflugverboten gemäß Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung zulässig, wenn die Pflugfurche nach dem 15. Februar weiter bearbeitet wird und danach mit einem Reihenabstand von weniger als 45 cm Sommergetreide, Körnerleguminosen, Sommerraps, Feldfutter, Zuckerrüben oder Mais angebaut werden oder Grünland angelegt wird.
- Auf Ackerflächen, die der Erosionsstufe bzw. -gefährdungsklasse CC_{Wasser2} oder CC_{Wind} zugehören, ist das Pflügen bei Kulturen, die unmittelbar nach dem Pflügen angebaut und mit einer Folie, einem Flies, einem engmaschigen Netz oder einer hinsichtlich der erosionsmindernden Wirkung gleichwertigen Abdeckung bedeckt werden, auch abweichend von den o. a. Zeiträumen und Pflugverboten gemäß Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung zulässig, wenn die Kultur bis zum Reihenschluss bedeckt bleibt.
- Das Pflügen zum Anbau von Mais, Zuckerrüben, Kartoffeln und gärtnerischen Kulturen ist bei Ackerflächen, die der Erosionsstufe bzw. -gefährdungsklasse CC_{Wasser2} zugewiesen sind, auch ab dem 16. Februar bis zum Ablauf des 31. Mai zulässig, wenn Maßnahmen zur aktiven Begrünung mit einer Zwischenfrucht, überwinterndem Feldgras, einer über Winter

stehenbleibenden Untersaat oder zur Selbstbegrünung durch flache, nicht wendende Ein- arbeitung von Stoppeln und Ernteresten oder Belassung der gesamten Erntereste auf diesen eine Bodenbedeckung sichergestellt wird, und die Aussaat unmittelbar nach dem Pflügen erfolgt. Innerhalb der genannten Zeiträume ist das Pflügen zum Anbau von Kartoffeln auch zulässig, wenn ein Kartoffelquerdammhäufler eingesetzt wird und die Kartoffeln unmittelbar nach dem Pflügen angebaut werden. Unter den gleichen Voraussetzungen ist das Pflügen zum Anbau dieser Kulturen auf Ackerflächen, die der Erosionsstufe bzw. - gefährdungsklasse CC_{Wind} zugewiesen sind, auch ab dem 1. März zulässig.

Letztlich ist ein Abweichen von den Bundesvorgaben auch möglich, sofern die für den Pflanzenschutz zuständige Behörde (amtlicher Pflanzenschutzdienst der Landwirtschaftskammer Niedersachsen) eine diesen Vorgaben widersprechende Anordnung trifft, um den besonderen Anforderungen des Pflanzenschutzes im Sinne des § 1 Nr. 1 oder 2 des Pflanzenschutzgesetzes Rechnung zu tragen.

Die **Beseitigung von Terrassen** ist **verboten**. Terrassen sind von Menschen angelegte, lineare Strukturen in der Agrarlandschaft, die dazu bestimmt sind, die Hangneigung von Nutzflächen zu verringern.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Beseitigung einer Terrasse genehmigen, soweit der Beseitigung keine Gründe des Erosionsschutzes entgegenstehen.

2 Erhaltung der organischen Substanz im Boden und Schutz der Bodenstruktur

Wichtige Vorgabe im Bereich der CC-Regelung ist der Erhalt der organischen Substanz im Boden und der Schutz der Bodenstruktur. Um nachzuweisen, dass diese eingehalten wird, hat ein landwirtschaftlicher Betrieb mehrere Möglichkeiten. Der Nachweis kann durch Aufstellen einer Humusbilanz (2.1), durch eine den Bodenumusgehalt bestimmende Untersuchung (2.2) oder durch ein Anbauverhältnis mit mindestens drei Kulturen (2.3) erbracht werden. Bei einer Bewirtschaftung von weniger als drei Kulturen ist der Nachweis unter bestimmten Voraussetzungen ebenso möglich (2.4).

Werden in einem Betrieb ausschließlich Kulturen angebaut, die neutrale oder positive Auswirkungen auf den Bodenumusgehalt haben („Humusmehrer“), ist der Betriebsinhaber von der Verpflichtung des Erstellens einer Humusbilanz bzw. einer Bodenumusuntersuchung befreit und die Verpflichtung des Erhalts der organischen Substanz gilt als erfüllt. Zu diesen Kulturen gehören nach der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung Eiweißpflanzen (insbesondere Ackerbohnen, Erbsen, Lupinen) ausschließlich zur Körnernutzung, Ölsaaten (insbesondere Raps, Sonnenblumen) ausschließlich zur Körnernutzung, Mais ausschließlich zur Kolben- oder Körnernutzung, Flächenstilllegung (Acker), mehrjähriges Ackerfutter (insbe-

sondere Klee, Klee gras, Luzerne, Acker gras und Gemische daraus), auch zur Samenvermehrung, und Grünbrache.

Flächen, auf denen Dauerkulturen (siehe Glossar) angebaut werden, können aufgrund ihrer Mehrjährigkeit nicht in die Fruchtfolge integriert werden. Somit werden bei der Berechnung der Kulturanteile sowie bei der Humusbilanz Dauerkulturen nicht berücksichtigt. Auf diesen Flächen muss auch keine Bodenhumusuntersuchung durchgeführt werden.

2.1 Humusbilanz

Bei Wahl dieser Alternative ist eine Humusbilanz für den Gesamtbetrieb bis spätestens zum 31. März des Folgejahres zu erstellen (z.B. bis zum 31. März 2014 für das Jahr 2013).

In der Humusbilanz werden Zufuhr und Abbau der organischen Substanz einander gegenübergestellt. Die Humusbilanz darf nicht unter einen durchschnittlichen Wert von minus 75 kg Humuskohlenstoff (Humus-C) pro Hektar und Jahr absinken. Wie eine solche Humusbilanz erstellt werden kann, wird in Anlage 2 an Hand eines Rechenbeispiels beschrieben. Liegt der bilanzierte Wert in einem Jahr nicht über dem genannten Grenzwert, hat der Antragsteller die Möglichkeit die Verpflichtung dennoch zu erfüllen, indem durch Mittelwertbildung des Wertes im Kontrolljahr mit dem vorangegangenen oder mit den beiden vorangegangenen Jahren aufgezeigt wird, dass der Grenzwert im Durchschnitt eingehalten wird. Liegt ein Betriebsinhaber beispielsweise im Jahr 2013 unter dem oben genannten Grenzwert, so ist seine Verpflichtung dennoch erfüllt, wenn er durch Einbeziehen der Humusbilanzen entweder des Jahres 2012 oder der Jahre 2012 und 2011 und dem daraus gebildeten Mittelwert die Vorgaben einhalten kann. In diesem Fall müssen die herangezogenen Bilanzen des Vorjahres/der Vorjahre spätestens zum Zeitpunkt der Vorlage der aktuellen Humusbilanz vorliegen.

Die Ergebnisse der Humusbilanz sind mindestens vier Jahre aufzubewahren.

2.2 Bodenhumusuntersuchung

Die Bodenhumusuntersuchung ist nach wissenschaftlich anerkannten Methoden durchzuführen. Für jede Bewirtschaftungseinheit muss deshalb ein Untersuchungsergebnis vorliegen.

Die Bodenhumusuntersuchung muss ergeben, dass der vorgegebene Grenzwert von 1 % Humus auf Böden mit 13 % oder weniger Tongehalt bzw. 1,5 % Humus auf Böden mit mehr als 13 % Tongehalt nicht unterschritten wird.

Das Ergebnis der Bodenhumusuntersuchung muss in dem Kalenderjahr, für das der Antrag auf Gewährung von CC-relevanten Zahlungen gestellt wird, zu Kontrollzwecken jederzeit bereitgehalten werden und darf zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht älter als sechs Jahre sein. Somit

muss die Untersuchung des Bodenhumusgehaltes mit Hilfe von Bodenproben mindestens alle sechs Jahre erneut durchgeführt werden.

Beispiel: Stellt ein Betriebsinhaber im Jahr 2013 einen Antrag auf Gewährung von CC-relevanten Zahlungen und entscheidet er sich, die Vorgaben durch Erstellen einer Bodenhumusuntersuchung zu erfüllen, so muss er im Jahr 2013 bei einer Kontrolle jederzeit die Untersuchung mit positivem Befund vorweisen können.

2.3 Einhaltung eines Anbauverhältnisses mit mindestens 3 Kulturen

Bei der Wahl dieser Nachweisaltemative muss ein Betrieb mindestens 3 Kulturen anbauen; jede Kultur muss mindestens 15 % der Ackerfläche umfassen. Weist ein Betrieb mehr als drei Kulturen auf, kann durch Zusammenfassung mehrerer Kulturen der Mindestflächenanteil von 15 % erreicht werden. Kulturen mit einem Anbauumfang unter 15 % können anteilig unterschiedlichen Kulturen zugerechnet werden. Aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen sind eine eigenständige Kulturart. Ansonsten können sie nach der Zusammenfassungsregelung einer anderen Kulturart zugeschlagen werden.

Als eigenständige Kultur im Sinne dieser Vorschrift gelten alle Kulturarten, so dass unterschiedliche Getreidearten als eigenständige Kultur gezählt werden. Sommerkulturen und Winterkulturen gelten ebenfalls jeweils als eigenständige Kultur. Verschiedene Gemüse- (z.B. Weißkraut, Karotten) und Salatarten (z.B. Kopfsalat, Feldsalat) sind ebenfalls als eigenständige Kulturen zu werten.

Sommer- bzw. Wintermenggetreide gelten als eigenständige Kulturen, wenn aufgrund der Mischungsanteile tatsächlich von einem Gemenge gesprochen werden kann. Gemengemischungen, bei denen eine Pflanzenart deutlich überwiegt, sind dagegen nicht als eigenständige Kulturen einzustufen und demzufolge der Kultur zuzuordnen, die den Hauptbestandteil des Gemenges ausmacht.

Die Unterscheidung der Kulturen erfolgt nach pflanzenbaulichen Aspekten und nicht nach der Verwendung der Ernteprodukte. Demzufolge gelten z.B. Stärke- und Pflanzkartoffeln als Kartoffeln oder Back-, Futter- und Energie-Winterweizen als Winterweizen.

Zwischenfrüchte oder Untersaaten gelten nicht als Kultur im Sinne der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung.

2.4 Einhaltung eines Anbauverhältnisses durch Flächentausch mit anderen Betrieben

Baut ein spezialisierter Betrieb auf seinen Flächen weniger als 3 Kulturen an (z.B. nur Kartoffeln) und tauscht alle seine Ackerflächen mit anderen Betrieben, so kann er die Auflagen zum Erhalt der organischen Substanz erfüllen, wenn er nachweist, dass in den beiden vorhergehenden Jahren auf diesen Flächen jeweils andere Kulturen angebaut wurden. Diese Form des Nachweises gilt nur für spezialisierte Betriebe, die weniger als 3 Kulturen auf ständig wechselnden Flächen bewirtschaften. Kann ein Betrieb diese Bedingungen nicht erfüllen, steht ihm ein Nachweis gemäß 2.1 oder 2.2 weiterhin offen.

Betriebe, die nur Teile ihrer Gesamtfläche abgeben, können die Alternative 2.4 nicht als Nachweis zum Erhalt der organischen Substanz nutzen.

2.5 Verbot des Ab Brennens von Stoppelfeldern

Zusätzlich zu den oben genannten Anforderungen gilt ein Verbot für das **Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern**. Aus phytosanitären Gründen kann die Landwirtschaftskammer Niedersachsen bzw. der Bremer Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen Ausnahmen vom Verbrennungsverbot genehmigen. Zu beachten ist, dass auch eine Genehmigung nach Naturschutzrecht erforderlich sein kann, die von der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.

3 Instandhaltung von aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Flächen

Zur Instandhaltung von aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Flächen gelten unterschiedliche Vorgaben, je nachdem, ob es sich um aus der Erzeugung genommene Acker- oder Dauergrünlandflächen handelt:

- **Ackerflächen**

Aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Ackerflächen sind zu begrünen oder es ist eine Selbstbegrünung zuzulassen.

- **Pflegemaßnahmen**

Auf aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Acker- und Dauergrünlandflächen ist der Aufwuchs mindestens einmal jährlich zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen (Mulchen oder Häckseln) oder zu mähen und das Mähgut von der Fläche abzufahren.

Aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Acker- und Dauergrünlandflächen dürfen in der Zeit vom **1. April bis 30. Juni weder gemulcht noch gehäckselt oder gemäht werden.**

Aus besonderen Gründen des Natur- oder Umweltschutzes oder wenn keine schädlichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt zu befürchten sind, kann die Landwirtschaftskammer Niedersachsen im Benehmen mit der für die naturschutz- oder umweltschutzfachlichen Belange zuständigen Behörde bzw. die zuständige Behörde des Landes Bremen, der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, bzw. der Magistrat der Stadt Bremerhaven, Ausnahmen von diesen Vorschriften genehmigen. Als genehmigt gelten dabei Maßnahmen

- in Plänen und Projekten für Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen nach der Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und der FFH-Richtlinie sowie
- in Vereinbarungen im Rahmen von Naturschutzprogrammen und Agrarumweltprogrammen der Länder oder
- einer vom Bund oder einem Land anerkannten Naturschutzvereinigung.

Die Verpflichtungen zur Instandhaltung von aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Flächen gelten grundsätzlich für das ganze Kalenderjahr, jedoch nur so lange die Fläche nicht in Nutzung ist. Sobald eine aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Fläche wieder genutzt wird (bspw. Nutzung des Aufwuchses zu Futterzwecken, Umbruch mit nachfolgender Ansaat zur Nutzung) gelten die Anforderungen an die Instandhaltung für diese Flächen nicht mehr. In diesem Fall ist dieses mindestens 3 Tage vor Aufnahme der Nutzung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen bzw. dem Bremer Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen schriftlich anzuzeigen, sofern die Aufnahme der Nutzung innerhalb der Sperrfrist vom 1. April bis zum 30. Juni erfolgt.

Für aus der Erzeugung genommene landwirtschaftliche Flächen, die in bestimmte Wildschutzmaßnahmen der Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. einbezogen sind, können unter gewissen Voraussetzungen und nach schriftlicher Anzeige bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen Ausnahmeregelungen z. B. hinsichtlich der einzuhaltenden Pflegeverpflichtungen in Anspruch genommen werden. Nähere Auskünfte sind im Bedarfsfall bei der zuständigen Kreisjägerschaft oder bei der Landwirtschaftskammer erhältlich.

4 Landschaftselemente

Landschaftselemente erfüllen wichtige Funktionen für den Umwelt- und Naturschutz. Aus Sicht der Artenvielfalt haben sie in der Agrarlandschaft häufig eine herausragende Bedeutung, indem sie besondere Lebensräume bieten. Gleichzeitig stellen sie eine Bereicherung des Landschaftsbildes dar.

Folgende Landschaftselemente stehen unter CC-Schutz, d.h. es ist daher verboten, diese ganz oder teilweise zu beseitigen:

- **Hecken oder Knicks** ab einer Länge von 10 Metern
Definition: Lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind.
- **Baumreihen**, die aus mindestens fünf Bäumen bestehen und eine Länge von mindestens 50 Metern aufweisen
Definition: mindestens fünf linear angeordnete, nicht landwirtschaftlich genutzte Bäume entlang einer Strecke von mindestens 50 Metern Länge. Somit fallen Obstbäume und Schalenfrüchte nicht unter das Beseitigungsverbot.
- **Feldgehölze** mit einer Größe von mindestens 50 Quadratmetern bis höchstens 2 000 Quadratmetern
Definition: Überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen; Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze.
- **Feuchtgebiete** mit einer Größe von höchstens 2 000 Quadratmetern
Definitionen:
 - *Biotope, die nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), § 24 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG (auch in Verbindung mit §§ 1 NPGHarzNI und NWattNPG) sowie § 17 NEIbtBRG geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind.*
 - *Tümpel, Sölle (in der Regel bestimmte kreisrunde oder ovale Kleingewässer), Dolinen (natürliche, meistens trichterförmige Einstürze oder Mulden) und andere vergleichbare Feuchtgebiete.*
- **Einzelbäume**, freistehende Bäume, die als Naturdenkmale im Sinne des § 28 des BNatSchG geschützt sind.
- **Fels- und Steinriegel** sowie **naturversteinte Flächen** mit einer Fläche von höchstens 2 000 Quadratmetern
Definition: Meist natürlich entstandene, überwiegend aus Fels oder Steinen bestehende Flächen, z.B. Felsen oder Felsvorsprünge, die in der landwirtschaftlichen Fläche enthalten sind bzw. direkt an diese angrenzen und somit unmittelbar Teil der landwirtschaftlichen Parzelle sind.
- **Feldraine** über 2 m Breite
Definition: Überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lang gestreckte Flächen mit einer Gesamtbreite von mehr als 2 Metern, die innerhalb von oder zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen oder an deren Rand liegen und we-

der der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen noch befristet oder unbefristet aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen worden sind.

- **Trocken- und Natursteinmauern**

Definition: Mauern aus mit Erde oder Lehm verfugten oder nicht verfugten Feld- oder Natursteinen.

- **Lesesteinwälle**

Definition: Historisch gewachsene Aufschüttungen von Lesesteinen.

Bei Feldgehölzen, Feuchtgebieten, Fels- und Steinriegeln sowie bei naturversteinten Flächen gilt die Obergrenze von 2 000 Quadratmetern für jedes einzelne Element, d.h. auf einem Schlag können mehrere Elemente vorkommen, die für sich jeweils die Obergrenze einhalten.

Grundsätzlich gilt, dass das Beseitigungsverbot für die Landschaftselemente **keine Pflegeverpflichtung** beinhaltet. Die ordnungsgemäße Pflege von Landschaftselementen ist keine Beseitigung. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen im Benehmen mit der für die naturschutz- oder umweltschutzfachlichen Belange zuständigen Behörde bzw. die zuständige Naturschutzbehörde des Landes Bremen, der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, bzw. der Magistrat der Stadt Bremerhaven kann die Beseitigung eines Landschaftselementes genehmigen (s. hierzu auch Kapitel IV Nr. 1).

Entsprechend den in Anlage 1a (Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis = GFN) und in Anlage 1b zum Sammelantrag Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen 2013 sind für jede landwirtschaftliche Parzelle Angaben zu machen, ob hinsichtlich Cross Compliance-relevanter Landschaftselemente eine Änderung zu den Angaben der Sammelanträge 2005 bis 2012 eingetreten ist, ob solche Landschaftselemente neu angelegt wurden oder erstmals Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes geworden sind. Nicht aufgeführte bzw. vorgedruckte Landschaftselemente sind in den Anlagen ggf. zu ergänzen, sofern der Antragsteller für diese ein Nutzungsrecht bzw. die Verfügungsgewalt hat.

Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für den Fall, dass für die betroffenen Landschaftselemente keine Prämien- bzw. Beihilfezahlungen beantragt werden.

5 Bewässerung

Entnimmt der Betriebsinhaber aus Grund- oder Oberflächengewässern Wasser zur Bewässerung der landwirtschaftlichen Flächen, benötigt er hierfür eine wasserrechtliche Bewilligung/Erlaubnis der zuständigen Behörden. Diese Bewilligungen/ Erlaubnisse können auch für Gemeinschaften (z.B. Bewässerungsverbände) erteilt werden.

Umbruchverbote bzw. Genehmigungsvorbehalte ergeben sich auch aus der für alle Wasserschutzgebiete in Niedersachsen geltenden Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) sowie ggf. aus der örtlichen Schutzgebietsverordnung.

Für Flächen in o.g. Gebieten, die bereits vor dem 1. Januar 2011 als Acker oder mit Dauerkulturen bewirtschaftet wurden, ergibt sich aus der o.g. Cross-Compliance-Regelung zum Schutz von Dauergrünland keine Verpflichtung zur Umwandlung dieser Flächen in Dauergrünland. Verpflichtungen, die aufgrund anderer Regelungen bestehen, bleiben hiervon unberührt.

In Niedersachsen und Bremen steht derzeit nach der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland jeglicher Umbruch von Dauergrünland für Empfänger von EU-Zahlungen unter einem Genehmigungsvorbehalt (siehe dazu auch Kapitel III). Die o. a. Vorschriften und andere fachrechtliche Vorschriften zum Schutz von Dauergrünland müssen allerdings in jedem Fall eingehalten werden. Für von diesen Vorschriften betroffenes Dauergrünland ist die Erteilung einer Umbruchgenehmigung nach der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland grundsätzlich nicht möglich. Diese Genehmigung könnte auch eine Umbruchgenehmigung nach den Vorgaben des Fachrechts nicht ersetzen.

Ergänzender Hinweis:

Nach den Vorgaben des Fachrechts ist auch die seit dem 1. März 2010 geltende Vorschrift des § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG zu beachten, wonach als Grundsatz der guten fachlichen Praxis der Grünlandumbruch auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten zu unterlassen ist. Die Nichtbeachtung kann zu einem Cross Compliance-relevanten Verstoß gegen die Norm „Schutz von Dauergrünland“ führen, wenn entgegen dieser Vorschrift Dauergrünland umgebrochen wird, das in einer der unter a) bis c) genannten Gebietskulissen liegt.

III DAUERGRÜNLANDERHALTUNG

1 Definition von Dauergrünland

Für die Anwendung der Regelung ist die nachfolgende **Definition von Dauergrünland** von entscheidender Bedeutung:

Dauergrünland sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens 5 Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebes sind (5-Jahres-Regelung). Hierzu zählt z.B. auch der ununterbrochene Anbau von Klee gras, Gras und Klee-Luzerne-Gemischen bzw. das Wechselgrünland. Durch die 5-Jahres-Regelung kann jährlich neues Dauergrünland entstehen, indem ununterbrochen 5 Jahre Grünfütteranbau auf der betreffenden Fläche betrieben wird.

Nicht zur Dauergrünlandfläche gehören alle Kulturen, die jährlich bearbeitet werden. Somit sind alle einjährigen Kulturen wie Silomais ausgeschlossen. Auch Flächen, auf denen Gräser Saatgut erzeugt wird, gehören nicht zum Dauergrünland.

2 Regelungen zur Erhaltung von Dauergrünland

Die Verordnung (EG) Nr. 73/2009 verpflichtet die Mitgliedstaaten Dauergrünland zu erhalten. Diese Verpflichtung wird mit Hilfe eines **mehrstufigen Verfahrens** umgesetzt.

In Deutschland gilt die Einhaltung dieser Verpflichtung auf Länderebene. Jedes Bundesland hat jährlich auf der Grundlage der Anträge auf Direktzahlungen den Anteil des Dauergrünlands an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche zu ermitteln und der Europäischen Kommission mitzuteilen. Verglichen wird dieser jährlich neu ermittelte Wert mit einem **Basiswert**. Dieser errechnet sich aus dem Anteil der Dauergrünlandflächen des Jahres 2005, die bereits im Jahre 2003 Dauergrünland gewesen sind (zuzüglich solcher Flächen, die im Antrag 2005 erstmals angegeben wurden und Dauergrünland sind) an der im Jahr 2005 von den Antragstellern angegebenen landwirtschaftlichen Fläche.

Je nachdem, wie sich der aktuelle Dauergrünlandanteil im Vergleich zum Basiswert verändert, gelten folgende Bestimmungen:

- ▶ Hat sich der jeweils aktuell ermittelte Dauergrünlandanteil gegenüber dem Basiswert um **bis zu 5 %** verringert, ergibt sich keine Verpflichtung für den einzelnen Betriebsinhaber.

- ▶ Hat sich dagegen der jeweils aktuell ermittelte Dauergrünlandanteil gegenüber dem Basiswert um **mehr als 5 %** verringert, erlässt das jeweilige Land eine Verordnung, nach der der **Umbruch von Dauergrünland** einer **vorherigen Genehmigung** bedarf.
- ▶ Hat sich der jeweils aktuell ermittelte Dauergrünlandanteil gegenüber dem Basiswert
 - um **mehr als 8 %** verringert, kann,
 - um **mehr als 10 %** verringert, muss

das Land Zahlungsempfänger, die **umgebrochenes Dauergrünland** bewirtschaften, verpflichten, dieses **wieder einzusäen** oder auf anderen Flächen **Dauergrünland neu anzulegen**.

Werden die Werte in einem Jahr überschritten, sind die Betriebsinhaber, welche in den vorhergehenden 24 Monaten Dauergrünland umgebrochen haben, verpflichtet, das **in diesem 24-Monats-Zeitraum umgebrochene Dauergrünland wieder einzusäen** oder **neues Dauergrünland** auf anderen Flächen **anzulegen**.

Ackerflächen, die im Rahmen von **Agrarumweltprogrammen** in Grünland umgewandelt und nach Ablauf der Verpflichtung wieder zu Ackerland umgebrochen werden, sind von dieser Wiederansaatverpflichtung ausgenommen.

Im Jahr 2013 unterliegt der Umbruch von Dauergrünland nach derzeitigem Stand (Dezember 2012) nur in Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Bremen und Nordrhein-Westfalen der Genehmigungspflicht nach Cross Compliance. Weitere Länder können allerdings im Laufe des Jahres folgen.

Wenn ein Betriebsinhaber in einem dieser Bundesländer Dauergrünlandflächen bewirtschaftet und diese umbrechen will, unterliegt er mit diesen Flächen den in diesem Bundesland geltenden Rechtsvorgaben bezüglich der Genehmigung des Umbruchs. Die spezifischen Vorgaben können bei den zuständigen Landesstellen erfragt werden (siehe Anlage 3).

Für Niedersachsen und Bremen ist am 22.10.2009 wegen der Überschreitung der o. a. 5 %-Grenze die Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland für den Umbruch von Dauergrünland auf landwirtschaftlichen Flächen in Kraft getreten, es besteht damit ein Genehmigungsvorbehalt. Seitdem darf Dauergrünland, das in Niedersachsen oder Bremen gelegen ist und das von Betriebsinhabern, die EU-Direktzahlungen oder Zahlungen für bestimmte flächenbezogene Maßnahmen der 2. Säule beantragt oder erhalten haben, bewirtschaftet wird, nur nach Erteilung einer Genehmigung durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen im Benehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde umgebrochen werden. Diese Genehmigung ist vor dem geplanten Umbruch bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu beantragen.

Entsprechende Vordrucke sind dort erhältlich. Beschränkungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften in Bezug auf den Umbruch von Dauergrünland bleiben unberührt. Die Umbruchgenehmigung wird in der Regel erteilt, wenn an anderer Stelle in Niedersachsen oder Bremen eine Ersatzfläche als Dauergrünland angelegt wird.

In Flurbereinigungsgebieten wird die Umbruchgenehmigung durch die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung nach § 65 Abs. 2 Satz 1 des Flurbereinigungsgesetzes ersetzt, soweit am Flurbereinigungsverfahren Beteiligte durch die vorläufige Besitzeinweisung mehr Dauergrünland erhalten, als im letzten Sammelantrag Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen angegeben ist und den Mehranteil des Dauergrünlandes umbrechen.

Wenn Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren durch eine vorläufige Besitzeinweisung weniger Dauergrünland erhalten als im letzten Sammelantrag angegeben ist, gilt der Minderanteil als ohne Genehmigung umgebrochen, soweit die Beteiligten nicht Dauergrünland in der gemeinsamen Förderregion des Landes Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen neu in dem Umfang anlegen, wie im letzten Sammelantrag angegeben ist. Die Beteiligten haben unverzüglich nach Übergang des Besitzes der neuen Grundstücke der zuständigen Behörde mitzuteilen, welche als Dauergrünland im letzten Sammelantrag angemeldeten Flächen sie vor dem Zeitpunkt des Besitzübergangs bewirtschaftet haben und welche Flächen sie nach dem Zeitpunkt des Besitzübergangs als Dauergrünland anlegen oder bewirtschaften.

Hinweis: Naturschutzrechtlich besonders geschützte Lebensraumtypen des Grünlandes der FFH-Richtlinie, Lebensräume der Arten, die unter die FFH-Richtlinie und die Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten fallen, sowie weitere naturschutzrechtlich geschützte Flächen dürfen grundsätzlich nicht umgebrochen werden. Bitte wenden Sie sich in Zweifelsfällen an die zuständige Behörde!

Bei der Beantragung von Agrarumweltmaßnahmen können für den jeweiligen Betrieb gesonderte Vorschriften zum Dauergrünlanderhalt gelten. Bitte wenden Sie sich in Zweifelsfällen an die zuständige Behörde!

IV GRUNDANFORDERUNGEN AN DIE BETRIEBSFÜHRUNG

1 Regelungen für die Bereiche der Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und der FFH-Richtlinie

Betroffen sind alle Zahlungsempfänger

Verbote beziehen sich auf Maßnahmen, die im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit oder auf den landwirtschaftlichen Flächen (siehe Glossar) des Betriebes bzw. bei Beantragung bestimmter flächenbezogener Maßnahmen des ländlichen Raums auch auf forstwirtschaftlichen Flächen ausgeführt werden.

Die Grundanforderungen an die Betriebsführung leiten sich im Bereich Naturschutz aus der Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten⁴ sowie der Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Richtlinie⁵ ab, von denen bestimmte Artikel⁶ Cross Compliance relevant sind. Diese werden in Deutschland durch Bundes- und Landesrecht umgesetzt.⁷

Pläne und Projekte, die ein FFH- oder Vogelschutzgebiet erheblich beeinträchtigen könnten, sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung durch die Genehmigungsbehörde auf ihre Verträglichkeit⁸ mit den Erhaltungszielen zu überprüfen. Weder innerhalb noch außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten dürfen Pläne oder Projekte ausgeführt werden, die die für ein solches Gebiet festgelegten Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen könnten. Die Einhaltung ggf. erteilter Auflagen ist relevant für die anderweitigen Verpflichtungen; z.B. im Fall von Auflagen der Baubehörde für solche Baumaßnahmen, die aus einer Verträglichkeitsprüfung resultieren. Um diesen Sachverhalt zu klären, sind bei einer Vor-Ort-Kontrolle für nach dem 1.1.2005 realisierte Projekte die Genehmigungen vorzulegen.

Ob im Rahmen einer Baugenehmigung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, entscheidet die für die Genehmigung jeweils zuständige Behörde im Einzelfall. Nachfolgend sind Beispiele für genehmigungspflichtige Pläne und Projekte aufgeführt, die grundsätzlich einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen:

- Errichtung von Bauwerken,
- geländeverändernde Maßnahmen (Aufschüttungen, Abtragungen, Zuschüttungen),
- Veränderungen des Wasserhaushaltes (Entwässerung).

Auch nicht genehmigungspflichtige Vorhaben/ Maßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen für ein Natura-2000-Gebiet und die dort geschützten Arten bzw. Lebensraumtypen verursachen. Solche Vorhaben sind nach § 34 Abs. 6 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Diese muss innerhalb eines Monats darauf reagieren, andernfalls gilt die Maßnahme bzw. das Vorhaben als unerheblich für das betroffene Natura-2000-Gebiet. Wenn der Betriebsinhaber Zweifel über die Projekteigenschaft der Maßnahme bzw. des Vor-

habens hat, wird empfohlen, sich bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu informieren und dann die gegebenenfalls notwendige Anzeige vorzunehmen.

Hinweis:

Den Zahlungsempfängern wird empfohlen, sich bei den zuständigen unteren Naturschutzbehörden zu informieren, ob auf den von ihnen bewirtschafteten Flächen in Natura-2000-Gebieten zu schützende Arten, deren Habitate oder Lebensraumtypen vorkommen und was ggf. bei der Bewirtschaftung dieser Flächen beachtet werden sollte. Dabei können die Betriebsinhaber beraten werden, ob und ggf. welche Fördermaßnahmen für eine naturschonende Bewirtschaftung in Betracht kommen.

1.1 Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

Allgemeine Regelung

Die EU-Mitgliedstaaten sind zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen für alle europäischen wildlebenden Vogelarten in oder außerhalb von Schutzgebieten verpflichtet.⁹ Konkrete Rechtspflichten ergeben sich für landwirtschaftliche Betriebe insbesondere aus:

- dem Beseitigungsverbot bestimmter Landschaftselemente,¹⁰
- dem gesetzlichen Biotopschutz,¹¹
- den Vorgaben der Eingriffsregelung,¹²
- den Vorgaben des Artenschutzes; d. h. Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere der europäischen Vogelarten dürfen ohne gesonderte Ausnahmegenehmigung weder entnommen noch beschädigt oder zerstört werden. Wild lebende Tiere der europäischen Vogelarten dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintereungs- und Wanderungszeiten ohne Ausnahmezulassung nicht erheblich gestört werden; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.¹³

Ordnungsgemäß durchgeführte Pflegemaßnahmen, durch die geschützte Lebensräume dauerhaft erhalten bleiben, sind nach Maßgabe gesetzlich vorgesehener Privilegien zugunsten der Landwirtschaft zulässig (beachte z. B. § 14 Abs. 2 und 3 zur Eingriffsregelung und § 44 Abs. 4 und 5 BNatSchG zum Artenschutz).

In der Regel ist davon auszugehen, dass für die Erhaltung der Lebensräume der europäischen wildlebenden Vogelarten Hecken oder Knicks, Baumreihen, Feldgehölze, Feuchtgebiete (siehe Glossar) und Einzelbäume, wie sie in Kapitel II Nr. 4 definiert werden, von besonderer Bedeutung sind. Darüber hinausgehende Verbote der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung von geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG oder nach Landesrecht) oder von ausgewiesenen Naturdenkmälern (§ 28 BNatSchG oder nach Landesrecht) oder geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG oder nach Landesrecht) bleiben gleichwohl zu beachten.

Besonderheiten für Schutzgebiete¹⁴

Zum Erhalt der durch die Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten geschützten Vogelarten müssen die Mitgliedstaaten, in Deutschland die Bundesländer, die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Vogelschutzgebieten erklären. In diesen sind zusätzliche Regelungen zu beachten, wenn diese beispielsweise in Form einer Schutzgebietsverordnung oder einer Einzelanordnung (siehe Glossar) erlassen wurden.

Solche zusätzlichen Regelungen können beispielsweise

- den Dünger- und Pflanzenschutzmitteleinsatz,
- den Mahdzeitpunkt,
- das Umbruchverbot von Grünlandflächen,
- die Veränderung des Wasserhaushaltes, vor allem in Feuchtgebieten, oder
- die Unterhaltung von Gewässern

betreffen.

Nähere Informationen sind bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde erhältlich.

Fang-, Tötungs- und Störungsverbote¹⁵

Es ist verboten, den wild lebenden Vögeln europäischer Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie ihre Nester und Eier sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen, zu zerstören oder zu entfernen. Des Weiteren ist es verboten, die wild lebenden Vögel europäischer Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (d.h. Maßnahmen, die zu einer erheblichen Störung führen, ohne Ausnahmegenehmigung durchzuführen). Europäische Vogelarten sind dabei sämtliche wildlebende Vogelarten, die in den Mitgliedstaaten heimisch sind. Die Verbote gelten auch außerhalb europäischer Vogelschutzgebiete.

Diese Verbote gelten im Rahmen der landwirtschaftlichen Bodennutzung dann nicht, wenn die Bodennutzung den in § 5 Abs. 2 bis 4 BNatSchG genannten Anforderungen und den sich aus § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes sowie dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute landwirtschaftliche Praxis entspricht und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der europäischen Vogelart durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert.¹⁶ Das Gleiche gilt bei der Verwertung so gewonnener Erzeugnisse und bei der Ausführung einer unter Berücksichtigung der genannten Vorgaben genehmigten Maßnahme.

Soweit es sich um Vogelarten handelt, die in Deutschland dem Jagdrecht unterliegen (z.B. heimische Greifvögel wie Habicht oder Bussard, aber auch viele Enten-, Gänse- und Taubenarten), sind die **Fang- und Tötungsverbote** im Jagdrecht geregelt (z.B. Bundesjagdgesetz (BJagdG), Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG), Bremisches Landesjagdgesetz (Brem-

JagdG), Bundesverordnung über die Jagdzeiten, Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (DVO-NJagd) und Bremische Verordnung über Jagdzeiten).

Die Tötung zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden ist nur gestattet, sofern sie unter Beachtung jagdrechtlicher Bestimmungen in Verbindung mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erlaubt ist oder wenn Ausnahmen aufgrund einer Landesverordnung nach § 45 Abs. 7 Satz 4 BNatSchG vorliegen. Die Vorgaben der Niedersächsischen Kormoranverordnung bzw. einer Ausnahmegenehmigung auf der Grundlage des § 26 des Niedersächsischen Jagdgesetzes oder einer Verordnung im Sinne von Artikel 24 des Bremischen Jagdgesetzes sind hierbei zu beachten.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Verstöße gegen nationale Vorschriften des Naturschutz- oder des Jagdrechts je nach Fallgestaltung zudem Straftaten sein können.

1.2 FFH-Richtlinie

Besonderheiten für Schutzgebiete

Die Mitgliedstaaten müssen die nötigen Erhaltungsmaßnahmen für die in den FFH-Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen und Arten festlegen und geeignete rechtliche, administrative oder vertragliche Maßnahmen ergreifen, um die Erhaltungsziele zu erreichen.¹⁷ Die Bundesländer können ergänzende Regelungen im Landesrecht umsetzen.¹⁸ Die Richtlinie verlangt geeignete Maßnahmen, um in den Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitats der Arten sowie Störungen der relevanten Arten zu vermeiden.¹⁹

Soweit Flächen in einem FFH- oder in einem Vogelschutzgebiet bewirtschaftet werden, ergeben sich nur dann zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen, wenn verbindliche Vorschriften in Form eines Gesetzes, einer Schutzgebietsverordnung, einer Einzelanordnung oder in einer diese ersetzenden vertraglichen Vereinbarung²⁰ festgelegt wurden. Im Übrigen darf die Bewirtschaftung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können (§ 33f. BNatSchG).

Geschützte Pflanzenarten²¹

Die in Anhang IV b) der FFH-Richtlinie genannten wild lebenden Pflanzenarten sind streng geschützt und dürfen nicht gepflückt, gesammelt, abgeschnitten, ausgegraben oder vernichtet werden. Die Verbote gelten für alle Lebensstadien dieser besonders geschützten Pflanzen.²² Dies gilt auch außerhalb der FFH-Gebiete. Die Verbote gelten gemäß § 44 Abs. 4 BNatSchG dann nicht, wenn die Bodennutzung den in § 5 Abs. 2 bis 4 BNatSchG genannten Anforderungen und den sich aus § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes sowie dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute landwirtschaftli-

che Praxis entspricht und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert.

Diese Regelung hat für den Betrieb nur Bedeutung, wenn die geschützten Pflanzen auf seinen landwirtschaftlichen Flächen vorkommen. Wenn dies der Fall ist, kann in der Regel die bisherige Nutzung fortgeführt werden. Sofern sich zum Erhalt dieser Pflanzen Konsequenzen für die Bewirtschaftung ergeben, wird die zuständige Behörde dies mitteilen und geeignete Maßnahmen vereinbaren oder anordnen.²³

2 Grundwasserrichtlinie

Betroffen sind alle Zahlungsempfänger

Die Richtlinie²⁴ wurde in Deutschland durch das Wasserhaushaltsgesetz umgesetzt. Danach ist das **direkte Ableiten** von Stoffen (z.B. über Leitungen oder Sickerschächte) ins Grundwasser **nur mit Erlaubnis zulässig**. Von den in Liste I und II der Grundwasserrichtlinie genannten Stoffen sind in landwirtschaftlichen Betrieben in der Regel Mineralölprodukte und bestimmte chemische Pflanzenschutzmittel sowie ggf. auch Biozide (z.B. Mittel zur Behandlung von Schafen in Tauchbädern) betroffen.

Zur Vermeidung von **indirekten Ableitungen** in das Grundwasser sind diese Stoffe auf dem landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu lagern und zu handhaben.

Die Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – Anlagenverordnung (VAwS) vom 17. Dezember 1997, geändert durch Verordnung vom 24.01.2006 (Nds. GVBl. S. 41), enthält die diesbezüglichen landesrechtlichen Vorgaben. Im Land Bremen sind die obigen Regelungen in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verankert.

Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, Jauche, Silage, Silagesickersäften und Festmist sind im Kapitel IV Abschnitt 4.2 beschrieben. Zwischenlagerungen von Wirtschaftsgütern wie z.B. Festmist und Silage in der Feldflur müssen so erfolgen, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu befürchten ist. Dabei ist u. a. zu beachten, dass eine Zwischenlagerung von bis zu 6 Monaten nur zulässig ist für Stallmist >25 % TM, Geflügeltrockenkot und einstreuarmer Geflügelmist und dass

- vorübergehend nur die Menge auf dem Feld gelagert werden darf, die zur bedarfsgerechten Düngung dieses Schlages benötigt wird,
- durch die Lagerung keine Einträge in Gewässer erfolgen dürfen,
- der Lagerplatz jährlich wechseln muss,

- die Lagerung nicht im Überschwemmungsgebieten erfolgen darf und die Anforderungen in Wasserschutzgebieten und Wasservorranggebieten einzuhalten sind,
- das einzelne Lager mietenförmig nicht höher als ca. 1,5 bis 2 m bei möglichst kleiner Grundfläche auf maximal 100 m² aufzusetzen sind und
- die Lagerung von Geflügeltrockenkot und einstreuemem Geflügelmist außerhalb undurchlässiger Anlagen
 - mit einer wasserundurchlässigen Plane oder
 - mit einer mindestens 10 cm dicken Strohschicht abgedeckt sein muss.

Zu lagernde Silage muss einen Trockensubstanzgehalt von mindestens 28 von Hundert aufweisen, die Höhe der Feldmiete darf dabei 3,0 m nicht übersteigen. Anderenfalls ist eine Basisabdichtung mit einer mindestens 0,8 mm starken Folie sowie eine Fassung des Silagesickersaftes erforderlich. Sie ist weiterhin mit einer geeigneten Silofolie ganzflächig abzudecken. Überschwemmungsgebiete sowie Flächen, bei denen der mittlere Grundwasserflurabstand weniger als 2,0 m beträgt, sind für die Lagerung ungeeignet.

Zu weiteren Einzelheiten wird auch auf die Erlasse der Niedersächsischen Ministerien für Umwelt, Energie und Klimaschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung vom 29.11.2005 mit Aktenzeichen 23-62431/13 zu Festmist und Hühnerkot und vom 14.10.2008 mit Aktenzeichen 23-62430 zur Lagerung von Silage in Feldmieten verwiesen. Diese Erlasse werden z.Zt. überarbeitet, so dass sich zu den o.a. Regelungen im Laufe des Jahres Änderungen ergeben können.

Die ordnungsgemäße Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln stellt keinen Verstoß gegen die Bestimmungen der Grundwasserrichtlinie dar.

3 Klärschlammrichtlinie

Betroffen sind Zahlungsempfänger, in deren Betrieb Klärschlamm ausgebracht wird

Die Regelungen dieser Richtlinie sind in Deutschland mit der Klärschlammverordnung²⁵ umgesetzt.

Nach dieser Verordnung ist das Aufbringen von Rohschlamm oder Schlamm aus anderen Abwasserbehandlungsanlagen als zur Behandlung von Haushaltsabwässern, kommunalen Abwässern oder Abwässern mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden verboten.²⁶

Von den Betriebsinhabern sind im Wesentlichen die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten:

3.1 Grundlagen der Aufbringung

Nach der Klärschlammverordnung muss der Kläranlagenbetreiber oder ein von ihm beauftragter Dritter die beabsichtigte Ausbringung spätestens zwei Wochen vor Abgabe des Klärschlammes der für die Ausbringungsfläche zuständigen Behörde und der landwirtschaftlichen Fachbehörde mit einem Lieferschein anzeigen. Der Klärschlammabnehmer (Betriebsinhaber) hat die Ausbringung, wie im Lieferschein angegeben, zu bestätigen.

Die Aufbringung von Klärschlamm ist nach Art, Menge und Zeit auf den Nährstoffbedarf der Pflanzen unter Berücksichtigung der im Boden verfügbaren Nährstoffe und organischen Substanz sowie der Standort- und Anbaubedingungen auszurichten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Düngerechts für das Aufbringen von Klärschlamm entsprechend. Das bedeutet, dass die im Klärschlamm vorhandenen **Pflanzennährstoffe** (Stickstoff und Phosphat) somit bei der Düngebedarfsermittlung zu berücksichtigen und **im Nährstoffvergleich – soweit vorgeschrieben – anzugeben** und aufzuzeichnen sind.²⁷ Die Aufzeichnungen sind nach den düngerechtlichen Vorschriften aufzubewahren.

Klärschlamm darf nur aufgebracht werden, wenn der **Boden** zuvor auf den pH-Wert sowie den Gehalt an Schwermetallen, pflanzenverfügbarem Phosphat, Kalium und Magnesium **untersucht** worden ist.²⁸

3.2 Anwendungsgebote und -verbote

- Das Aufbringen von Klärschlamm auf **Gemüse- und Obstanbauflächen** ist **verboten**. Auf Ackerflächen, die auch zum Anbau von **Feldgemüse** genutzt werden, ist im Jahr der Aufbringung des Klärschlammes und dem darauf folgenden Jahr der Anbau von Feldgemüse verboten.²⁹
- Auf Ackerflächen, die zum Anbau von **Feldfutter** oder zum Anbau von Zuckerrüben, soweit das **Zuckerrübenblatt** verfüttert wird, genutzt werden, ist eine Klärschlammaufbringung nur vor der Aussaat mit anschließender **tiefwendender Einarbeitung** zulässig. Beim Anbau von **Silo- oder Grünmais** ist der Klärschlamm vor der Saat in den Boden einzuarbeiten.³⁰
- Das Aufbringen von Klärschlamm auf **Dauergrünland** ist **verboten**.³¹
- Das Aufbringen von Klärschlamm auf **forstwirtschaftlich genutzte Böden** ist **verboten**.³²
- Das Aufbringen von Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden in **Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern, Nationalparks, geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächen nach § 30 des BNatSchG** ist **verboten**. Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn die zuständige Behörde im Einvernehmen

mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall eine Genehmigung erteilt hat.³³

- Das Aufbringen von Klärschlamm auf Böden in Zone I und II von **Wasserschutzgebieten** sowie auf Böden im Bereich der **Uferrandstreifen** bis zu einer Breite von 10 Metern ist **verboten**. Weitergehende Regelungen für Wasserschutzgebiete nach wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.³⁴
- Klärschlamm darf auf oder in der Nähe der **Aufbringungsfläche** nur **gelagert** werden, soweit dies für die Aufbringung erforderlich ist.³⁵

Für die Einhaltung nachfolgender Bestimmungen sind Zahlungsempfänger dann verantwortlich, wenn sie selbst Klärschlamm auf ihren Flächen aufbringen.³⁶ Beauftragt der Betriebsinhaber einen Dritten mit der Aufbringung, muss er bei dessen Auswahl und Überwachung die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um die Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen gemäß den genannten Vorgaben der Klärschlammverordnung zu gewährleisten:

- Das Aufbringen von Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ist verboten, wenn sich aus den Bodenuntersuchungen nach § 3 Abs. 2 oder 3 ergibt, dass die Gehalte der in § 4 Abs. 8 genannten Schwermetalle mindestens einen der dort genannten Werte übersteigen.
- Das Aufbringen von Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ist auch verboten, sofern für diese Böden ein Zielwert von pH 5 oder kleiner im Rahmen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung angestrebt oder ein pH-Wert von 5 oder kleiner bei der Untersuchung nach § 3 Abs. 4 festgestellt wird.
- Das Aufbringen von Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ist außerdem verboten, wenn sich aus den Klärschlammuntersuchungen nach § 3 Abs. 6 ergibt, dass die Gehalte der in § 4 Abs. 10 genannten organisch-persistenten Schadstoffe mindestens einen der dort genannten Werte übersteigen oder der Gehalt der in § 4 Abs. 11 genannten Summe der halogenorganischen Verbindungen überschritten wird.
- Das Aufbringen von Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ist ebenfalls verboten, wenn sich aus Klärschlammuntersuchungen nach § 3 Abs. 5 ergibt, dass die Gehalte der in § 4 Abs. 12 aufgeführten Schwermetalle mindestens einen der dort genannten Werte übersteigen.
- Bei der Herstellung von Gemischen unter Verwendung von Klärschlamm sind die Regelungen des § 4 Abs. 13 einzuhalten.
- Innerhalb von drei Jahren dürfen nicht mehr als 5 Tonnen Trockenmasse an Klärschlamm je Hektar aufgebracht werden. Bei Klärschlammkomposten dürfen innerhalb von 3 Jahren bis zu 10 Tonnen Trockenmasse je Hektar aufgebracht werden, wenn die Schadstoffgehalte im Klärschlammkompost die Hälfte der gemäß § 4 Abs. 12 zulässigen Schwermetallgehalte und die Hälfte der gemäß § 4 Abs. 10 zulässigen Gehalte an organischen Schadstoffen

nicht überschreiten. Diese jeweils maximal zulässigen Aufbringungsmengen an Klärschlamm und Klärschlammkomposten sind aufgrund des limitierenden Faktors Phosphatgehalt im Einzelfall auf die Mengen zu reduzieren, die zur Deckung des Nährstoffbedarfs der Pflanzen unter Berücksichtigung der im Boden verfügbaren Nährstoffe erforderlich sind (vgl. § 3 Abs. 1).

- Im Falle der Aufbringung eines Gemisches unter Verwendung von Klärschlamm bezieht sich die zulässige Aufbringungsmenge auf den eingesetzten Klärschlamm und nicht auf das Gemisch. Der Anteil an Klärschlamm muss dabei vom Anlieferer nachgewiesen und dem Anwender bekannt gemacht werden. Unabhängig davon gelten auch die Bestimmungen des § 4 Abs. 13 Satz 2.
- Sofern der Betriebsinhaber selbst im Auftrag des Kläranlagenbetreibers Klärschlamm auf zum Betrieb gehörenden Flächen ausbringt, muss er die Ausbringung nach § 7 Abs. 1 anzeigen.
- Der Lieferschein ist vom ausbringenden Landwirt nach § 7 Abs. 2 während des Transports im Fahrzeug mitzuführen.

4 Nitratrictlinie

Betroffen sind alle Zahlungsempfänger, in deren Betrieb stickstoffhaltige Düngemittel angewendet werden.

Die Regelungen dieser Richtlinie sind in Deutschland durch die Düngeverordnung des Bundes und die Verordnungen der Länder über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen) umgesetzt worden. In Niedersachsen handelt es sich dabei um die Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS -) vom 17. Dezember 1997, geändert durch Verordnung vom 24.01.2006 (Nds. GVBl. S. 41). Im Land Bremen sind die obigen Regelungen in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verankert.

Diese Vorschriften werden derzeit überarbeitet. Da Änderungen möglicherweise noch im Antragsjahr 2013 in Kraft treten können, wird empfohlen, diesbezüglich die Fachpresse zu verfolgen.

4.1 Vorgaben für die Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln

In Umsetzung der EU-Nitratrictlinie ergeben sich aus der Düngeverordnung in der derzeit geltenden Fassung vom 27.02.2007 folgende Anforderungen an die Anwendung von Düngemitteln und anderen Stoffen mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (mehr als 1,5 % Gesamtstickstoff in der Trockenmasse):

- Vor der Ausbringung von organischen Düngemitteln oder organisch-mineralischen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kulturstubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln mit jeweils überwiegend organischen Bestandteilen einschließlich Wirtschaftsdünger ist der Gehalt an Gesamtstickstoff, bei Gülle, Jauche, sonstigen flüssigen organischen Düngemitteln oder Geflügelkot zusätzlich der Gehalt an Ammoniumstickstoff zu ermitteln. Wenn diese Gehalte nicht aufgrund der Kennzeichnung bekannt sind, sind sie entweder auf Grundlage von Daten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen bzw. der Landwirtschaftskammer Bremen zu ermitteln oder durch wissenschaftlich anerkannte Untersuchungen festzustellen.³⁷
- Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden aufnahmefähig ist. Dies bedeutet, dass auf überschwemnten, wassergesättigten, durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckten oder gefrorenen und im Laufe des Tages nicht oberflächlich auftauenden Böden solche Düngemittel nicht ausgebracht werden dürfen.³⁸
- Bei der Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Stickstoffgehalt ist ein direkter Eintrag in Oberflächengewässer durch Einhaltung eines ausreichenden Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante zu vermeiden. Dieser Abstand beträgt im Allgemeinen mindestens 3 Meter. Wenn Ausbringungsgeräte verwendet werden, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, beträgt er mindestens 1 Meter. Ferner ist zu vermeiden, dass diese Düngemittel in oberirdische Gewässer abgeschwemmt werden.³⁹
- Ausdrücklich geregelt ist die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Stickstoffgehalt auf stark geneigten Ackerflächen. Stark geneigte Ackerflächen sind solche, die innerhalb eines Abstands von 20 m zu Gewässern eine durchschnittliche Hangneigung von mehr als 10 % zum Gewässer aufweisen:
 - Innerhalb eines Abstands von 3 m bis zur Böschungsoberkante dürfen keine solchen Düngemittel aufgebracht werden; eine Injektion ist ebenfalls nicht zulässig.
 - Innerhalb eines Bereichs von 3 m bis 10 m zur Böschungsoberkante sind diese Düngemittel durch Anwendung geeigneter Technik direkt in den Boden einzubringen (z.B. Gülleinjektion).
 - Innerhalb des Bereichs von 10 m bis 20 m zur Böschungsoberkante gilt:
 - Auf unbestellten Ackerflächen sind diese Düngemittel sofort einzuarbeiten.
 - Auf bestellten Ackerflächen sind folgende Bedingungen einzuhalten:

-
- Bei Reihenkulturen (Reihenabstand von 45 cm und mehr) sind diese Düngemittel sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist.
 - Bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder
 - die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein.
- Für die Ausbringung von Festmist - außer Geflügelkot - auf stark geneigten Flächen gelten innerhalb des Abstands von 20 m zum Gewässer folgende Vorgaben:
 - Innerhalb eines Abstands von 3 m bis zur Böschungsoberkante keine Aufbringung.
 - Innerhalb eines Bereichs von 3 m bis 20 m zur Böschungsoberkante ist Festmist auf unbestellten Ackerflächen sofort einzuarbeiten.
 - Auf bestellten Ackerflächen sind in diesem Bereich folgende Bedingungen einzuhalten:
 - Bei Reihenkulturen (Reihenabstand von 45 cm und mehr) ist der Festmist sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist.
 - Bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder
 - die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein.⁴⁰
 - Auf Ackerland dürfen Gülle, Jauche und sonstige flüssige organische sowie organisch-mineralische Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff oder Geflügelkot nach Ernte der letzten Hauptfrucht vor dem Winter nur zu im gleichen Jahr angebauten Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchten bis in Höhe des aktuellen Düngebedarfs an Stickstoff der Kultur oder als Ausgleichsdüngung zu auf dem Feld verbliebenem Getreidestroh aufgebracht werden. Insgesamt darf jedoch nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff oder 40 kg Ammoniumstickstoff je Hektar aufgebracht werden.⁴¹
 - Geräte zum Ausbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Aufbringen von Stoffen mit nachfolgend aufgeführten Geräten ist seit dem 1. Januar 2010 verboten:
 - Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler,
 - Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler,
 - zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird,
 - Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zur Ausbringung von unverdünnter Gülle,

- Drehstrahlregner zur Verregnung von unverdünnter Gülle.

Abweichend hiervon dürfen Geräte, die bis zum 14. Januar 2006 in Betrieb genommen wurden, noch bis zum 31. Dezember 2015 für das Aufbringen benutzt werden. Dies ist vom Zahlungsempfänger im Zweifelsfall in geeigneter Weise zu belegen.

- Düngemittel mit wesentlichem Stickstoffgehalt, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, dürfen
 - auf Ackerland vom 1. November bis 31. Januar,
 - auf Grünland vom 15. November bis 31. Januar

nicht aufgebracht werden. Die zuständige Behörde kann die genannten Zeiträume verschieben, aber nicht verkürzen.⁴²

- Im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes dürfen auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft aufgebracht werden. Der Stickstoffanfall aus der Weidehaltung ist anzurechnen.⁴³ Höhere Mengen dürfen unter bestimmten Bedingungen mit Genehmigung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen bzw. der Landwirtschaftskammer Bremen als jeweils zuständige Behörde aufgebracht werden.
- Bringt ein Betrieb mehr als 50 kg Stickstoff je Hektar und Jahr auf einer Fläche aus, hat er den Düngebedarf der Kultur festzustellen. Dazu ist der Stickstoffgehalt des Bodens, außer auf Dauergrünlandflächen, mindestens jährlich auf jedem Schlag durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln. Alternativ können auch veröffentlichte Untersuchungsergebnisse vergleichbarer Standorte oder länderspezifische Beratungsempfehlungen genutzt werden.⁴⁴
- Der Betriebsinhaber hat spätestens bis zum 31. März in dem von ihm gewählten und im Vorjahr geendeten Düngejahr einen Nährstoffvergleich für Stickstoff und Phosphat von Zufuhr und Abfuhr (Bilanz) als Flächenbilanz oder aggregierte Einzelschlagbilanz für den Betrieb zu erstellen und aufzuzeichnen.⁴⁵ Ausgenommen hiervon sind
 - Flächen, auf denen nur Zierpflanzen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul- und Baumobstflächen sowie nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- und Obstbaus,
 - Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt,

- Betriebe, die auf keinem Schlag mehr als 50 kg Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr oder 30 kg Phosphat (P₂O₅) je Hektar und Jahr (auch in Form von Abfällen nach Kreislaufwirtschaftsgesetz) düngen,
- Betriebe, die
 - weniger als 10 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche bewirtschaften (abzüglich der unter den ersten beiden Spiegelstrichen genannten Flächen),
 - höchstens bis zu einem Hektar Gemüse, Hopfen oder Erdbeeren anbauen **und**
 - einen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 500 kg Stickstoff aufweisen.

Zur Inanspruchnahme dieser letztgenannten Ausnahme müssen alle der drei aufgezählten Punkte erfüllt sein.

Die Bilanzen sind nach Vorgabe der Düngeverordnung zu erstellen.⁴⁶ Muster sind als Anlagen dieser Broschüre beigelegt.

Zusätzliche Anforderungen bestehen bei der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen im Hinblick auf die Düngung. Nähere Einzelheiten dazu unter Kapitel V.

4.2 Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silage und Silagesickersäften

Die wesentlichen Anforderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Anlagen für das Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften einschließlich deren Sammel-, Um- und Abfülleinrichtungen müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.
- Ein Ab- bzw. Überlaufen des Lagergutes, dessen Eindringen in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer und in die Kanalisation muss zuverlässig verhindert werden.
- Ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist/Silage sind mit einer dichten und flüssigkeitsundurchlässigen Bodenplatte zu versehen. Zur ordnungsgemäßen Ableitung der Jauche ist die Bodenplatte einer Festmistlagerstätte seitlich einzufassen. Die Anlagen sind gegen das Eindringen von Oberflächenwasser aus dem umgebenden Gelände zu schützen.
- Sofern eine Ableitung der Jauche/des Silagesickersaftes in eine vorhandene Jauche- oder Güllegrube nicht möglich ist, ist eine gesonderte Sammeleinrichtung vorzusehen.

- Das Fassungsvermögen der Behälter zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern (z.B. Jauche und Gülle) zzgl. ggf. weiterer Einleitungen (z.B. Silagesickersäfte) muss größer sein, als die erforderliche Kapazität während des längsten Zeitraumes, in dem das Ausbringen auf landwirtschaftliche Flächen verboten ist, und auf die Belange des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebes und des Gewässerschutzes abgestimmt sein. Eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Verwertung oder Ausbringung des Inhaltes nach der Düngeverordnung muss gewährleistet sein. In allen Bundesländern gilt eine Mindestlagerkapazität von 6 Monaten für Neuanlagen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn eine anderweitige umweltgerechte Verwertung oder Entsorgung nachgewiesen werden kann. Altanlagen waren bis zum 31. Dezember 2008 nachzurüsten.

5 Regelungen zur Tierkennzeichnung und -registrierung

Betroffen sind Zahlungsempfänger, die Halter von Rindern (einschließlich Bisons, Wisenten und Wasserbüffeln), Schweinen, Schafen und Ziegen sind.

Es gelten:

- **für die Haltung von Schweinen:**

Richtlinie über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen;⁴⁷

- **für die Haltung von Rindern:**

Verordnung zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen;⁴⁸

- **für die Haltung von Schafen und Ziegen:**

Verordnung zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen.⁴⁹

Detaillierte und unmittelbar anwendbare Durchführungsbestimmungen zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren der betreffenden Tierart zu den genannten Artikeln der angeführten EU-Vorschriften (Rechtsakten) finden sich grundsätzlich in der nationalen Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV).⁵⁰

5.1 Registrierung von Betrieben mit Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen⁵¹

Jeder Halter von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen ist verpflichtet, seinen Betrieb spätestens bei Beginn der Tätigkeit beim Veterinäramt des zuständigen Landkreises, der zustän-

digen kreisfreien Stadt, der Region Hannover, des Zweckverbandes Jade-Weser oder beim Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen (LmTVet) unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Im Falle einer Wanderschafherde gilt der Betriebssitz als Standort.

Dem Tierhalter wird dann eine zwölfstellige Registriernummer zugeteilt, die aus der für die Gemeinde des Betriebes vorgesehenen amtlichen Schlüsselnummer nach dem Gemeindegemeinschaftsverzeichnis (8 Stellen) und einer vierstelligen Betriebsnummer gebildet wird.

5.2 Kennzeichnung und Registrierung von Tieren

Jeder Halter von Rindern, Schafen und Ziegen muss Kennzeichen unter Angabe des voraussichtlichen jährlichen Bedarfs beim Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V. (vit), Heideweg 1, 27283 Verden (Internetadresse: www.vit.de) beantragen.

Ohrmarken für Rinder werden von vit w.V., Ohrmarken und Boli für Schafe und Ziegen werden vom beauftragten Lieferanten direkt an den Tierhalter ausgeliefert.

Jeder Halter von Schweinen muss den voraussichtlichen jährlichen Bedarf an Ohrmarken beim Veterinäramt des Landkreises, der kreisfreien Stadt, der Region Hannover, dem Zweckverband Veterinäramt Jade-Weser oder beim LmTVet des Landes Bremen beantragen. Die Ohrmarken werden vom beauftragten Lieferanten direkt an den Tierhalter ausgeliefert.

Regionalstelle im Sinne der ViehVerkV für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen ist für das Land Niedersachsen vit w.V.

Regionalstelle im Sinne der ViehVerkV für Rinder ist für das Land Bremen vit w.V., für Schweine, Schafe und Ziegen die Landwirtschaftskammer Bremen, Johann-Neudörffer-Straße 2 in 28355 Bremen.

Als Kennzeichen gelten:

- beim Rind: Ohrmarken sowie Ohrmarken mit einem elektronischen Speicher (Ohrmarken-Transponder),
- beim Schwein: eine Ohrmarke,
- beim Schaf und bei der Ziege: Ohrmarken sowie Ohrmarken mit einem elektronischen Speicher (Ohrmarken-Transponder), Boli mit elektronischem Speicher (Boli-Transponder), Ohrtätowierung (jedoch nicht im innergemeinschaftlichen Handel).

5.2.1 Rinder

5.2.1.1 Ohrmarken⁵²

Jeder Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass alle im Betrieb gehaltenen Rinder durch 2 identische Ohrmarken zu identifizieren sind. Für die zweite Ohrmarke kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Form und den vorgeschriebenen Mindestmaßen genehmigen, soweit diese Ohrmarke einen Transponder enthält. Dies gilt für Rinder, die nach dem 31. Dezember 1997 geboren sind.

Kälber sind innerhalb von 7 Tagen nach der Geburt mit 2 identischen Ohrmarken in beiden Ohren zu kennzeichnen.

Rinder, die aus einem Drittland eingeführt werden, sind durch den Tierhalter des Bestimmungsbetriebes innerhalb von 7 Tagen nach dem Einstellen in den Betrieb mit 2 identischen Ohrmarken zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung von Rindern, die aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach Deutschland verbracht werden, steht der Kennzeichnung in Deutschland gleich; diese Tiere dürfen nicht erneut gekennzeichnet zu werden.

Bei Verlust oder Unlesbarkeit einer oder beider Ohrmarken ist der Tierhalter verpflichtet, bei der Regionalstelle eine Ersatzohrmarke mit denselben Angaben, die sich auf der verlorenen oder unlesbar gewordenen Ohrmarke befanden, zu beantragen und das Rind unverzüglich erneut zu kennzeichnen.

5.2.1.2 Bestandsregister⁵³

Jeder Tierhalter muss ein Bestandsregister führen, in das folgende Angaben für jedes im Betrieb vorhandene Rind einzutragen sind:

- die Ohrmarkennummer,
- das Geburtsdatum,
- das Geschlecht,
- die Rasse,
- die Ohrmarkennummer des Muttertieres von ab dem 1. Januar 1998 geborenen Rindern und von vor dem 1. Januar 1998 geborenen Rindern, bei denen im Einzelfall die Ohrmarkennummer des Muttertieres nachgewiesen werden kann,
- im Falle von Zugängen:
 - = Name und Anschrift des bisherigen Tierhalters oder der Registriernummer des Betriebes, von dem das Rind übernommen wurde, und das Zugangsdatum,

- im Falle von Abgängen:
 - = Name und Anschrift des neuen Tierhalters oder der Registriernummer des Betriebes, an den das Rind abgegeben wurde, und das Abgangsdatum – bei Tod im Betrieb muss das Datum dieses Ereignisses eingetragen werden.

Das Bestandsregister kann handschriftlich oder in elektronischer Form geführt werden. Wird das Bestandsregister in elektronischer Form geführt, ist bei einer Überprüfung der zuständigen Behörde ein aktueller Ausdruck auf Kosten des Tierhalters vorzulegen. Wird das Bestandsregister in der Rinderdatenbank HI-Tier geführt und liegt die Einverständniserklärung (siehe Menüpunkt Rinderdatenbank – Meldungen / Einverständniserklärung zum HIT-Register) zum HIT-Bestandsregister vor, ist ein Ausdruck nicht notwendig. Bei handschriftlicher Form muss das Bestandsregister entweder in gebundener Form oder als Loseblattsammlung chronologisch aufgebaut und mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein. In jedem Falle sind die Eintragungen unverzüglich nach Ausführung der aufzeichnungspflichtigen Tätigkeit vorzunehmen; im Falle von Geburten sind die entsprechenden Angaben innerhalb von 7 Tagen einzutragen. Das Bestandsregister muss mindestens 3 Jahre lang aufbewahrt werden. Diese Aufbewahrungspflicht gilt auch dann, wenn die Rinderhaltung aufgegeben wurde.

5.2.1.3 Zentrale Datenbank⁵⁴

Alle Rinderhalter, auch die, die nur vorübergehend für die Tiere verantwortlich sind, müssen **jede Bestandsveränderung** an die zentrale Datenbank (Internetadresse: www.hi-tier.de) **melden**, d.h. Landwirte, Pensionstierhalter und Viehhändler sind zur Meldung von Geburten, Zugängen, Abgängen, Verendungen oder Hausschlachtungen verpflichtet. Die Abgabe zur tierärztlichen Behandlung ist nicht meldepflichtig. In diesem Fall trägt der Tierhalter das Datum des Verbringens sowie der Wiedereinstellung in seinen Betrieb unverzüglich in das Bestandsregister ein. Wird nur ein elektronisches Bestandsregister z.B. in der HI-Tier geführt, so muss die Abgabe von Rindern zur tierärztlichen Behandlung mittels anderer geeigneter Unterlagen belegt werden.

Neben der Registriernummer seines Betriebes muss der Tierhalter folgende einzeltierbezogene Angaben melden:

- die Ohrmarkennummer,
- das Zugangsdatum,
- das Abgangsdatum,
- den EU-Mitgliedstaat, das Ursprungsland und das Geburtsdatum im Falle des Verbringens aus einem anderen EU-Mitgliedstaat unmittelbar in seinen Bestand oder
- das in der Tiergesundheitsbescheinigung angegebene Geburtsdatum im Falle der Einfuhr aus einem Drittland zur unmittelbaren Schlachtung oder

- den EU-Mitgliedstaat im Falle des Verbringens nach einem anderen EU-Mitgliedstaat oder
- das Drittland im Falle der Ausfuhr in ein Drittland oder
- Angaben zum Tod eines Rindes (Schlachtung, Krankschlachtung, Notschlachtung oder Tod auf andere Weise).

Die Meldung muss innerhalb von 7 Tagen entweder mit vorgedruckter Meldekarte an die Regionalstelle vit v.W. - von dort erfolgt Weiterleitung der Daten an die zentrale Datenbank - oder direkt online an die zentrale Datenbank erfolgen. Meldekarten für die verschiedenen Meldearten können bei der Regionalstelle bezogen werden.

Fehlerhafte Meldungen sind vom Tierhalter zu korrigieren.

Weitere fachrechtliche Anforderungen:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Tierhalter auch die Kennzeichnung eines Rindes unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle (z.B. durch Meldung an HIT) anzuzeigen hat (siehe § 28 ViehVerkV). Weiterhin ist zu beachten, dass beim innergemeinschaftlichen Verbringen oder bei der Ausfuhr eines Rindes in Drittländer ein Rinderpass (siehe § 30 ViehVerkV) mitgeführt werden muss. Beim Verbringen eines Rindes aus einem Mitgliedstaat ist der Rinderpass der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle zurückzusenden.

5.2.2 Schweine

5.2.2.1 Ohrmarken⁵⁵

Schweine sind im Ursprungsbetrieb vom Tierhalter so früh wie möglich, spätestens mit dem Absetzen, mit einer offenen Ohrmarke zu kennzeichnen.

Die offene Ohrmarke darf nur einmal verwendbar sein und muss auf der Vorderseite folgende Angaben in deutlich lesbarer schwarzer Schrift auf weißem Grund tragen: DE (für Deutschland), das für den Sitz des Betriebes geltende amtliche Kraftfahrzeugkennzeichen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt sowie - für ab dem 1. April 2003 geborenen Schweine - die letzten sieben Ziffern der Registriernummer des Geburtsbetriebes.

Die Kennzeichnung von Schweinen, die aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach Deutschland verbracht werden, steht der Kennzeichnung in Deutschland gleich. Derartig gekennzeichnete Schweine brauchen nicht erneut gekennzeichnet zu werden.

Schweine, die aus einem Drittland eingeführt werden, sind spätestens bei dem Einstellen in den Betrieb zu kennzeichnen. Eine Ausnahme gilt nur für Schlachttiere, die unter Beachtung von § 33 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchV) unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden. Danach dürfen eingeführte Schlachtklauentiere nur unmittelbar in das von der zuständigen Behörde bestimmte öffentliche oder von ihr zugelassene nicht-öffentliche Schlachthaus verbracht werden; der Empfänger hat die Tiere dort spätestens 5 Werktage nach ihrem Eintreffen zu schlachten oder schlachten zu lassen, sofern nicht eine kürzere Frist bestimmt wird.

Bei Verlust oder Unlesbarkeit der Ohrmarke muss der Tierhalter das Schwein unverzüglich erneut mit einer Ohrmarke kennzeichnen. Die Ohrmarke muss die Angaben des Betriebs enthalten, in dem sich das Tier zum Zeitpunkt des Ohrmarkenverlusts oder der Unlesbarkeit der Ohrmarke befindet. Eine Ausnahme gilt für Schweine in Endmastbetrieben, die unmittelbar, d.h. auf direktem Wege, zur Abgabe an eine Schlachtstätte bestimmt sind und die - nach Anhang III Abschnitt 1 Kapitel IV Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 - so gekennzeichnet sind, dass der Betrieb, von dem aus sie zur Schlachtung kommen, identifiziert werden kann (z. B. durch Schlagstempel).

5.2.2.2 Bestandsregister⁵⁶

Alle Schweinehalter müssen ein Bestandsregister über die Gesamtzahl der am 1. Januar 2013 (ggf. auch anderes Datum – Abklärung mit zuständiger Behörde notwendig) im Bestand vorhandenen Schweine (davon Zuchtsauen, davon sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 Kilogramm, davon Ferkel bis 30 Kilogramm) unter Berücksichtigung der Anzahl der Zu- und Abgänge einschließlich Geburten und Todesfällen unter Angabe ihrer Ohrmarkennummer oder eines anderen Kennzeichens (Ausnahmen: siehe 5.2.2.1, letzter Absatz) führen. Folgende Angaben sind in das Bestandsregister einzutragen:

- bei Zugang: Name und Anschrift oder Registriernummer des vorherigen Tierhalters oder Geburt im eigenen Betrieb, Zugangsdatum,
- bei Abgang: Name und Anschrift oder Registriernummer des Übernehmers oder Tod im eigenen Betrieb, Abgangsdatum.

Die Pflicht zur Eintragung der Angaben zur Ohrmarkennummer bzw. eines anderen Kennzeichens zu Zugang und Abgang wird auch dadurch erfüllt, dass die erforderlichen Angaben aus anderen Unterlagen hervorgehen, diese Unterlagen dem Bestandsregister als Ablichtung in chronologischer Reihenfolge beigelegt sind und in der Spalte 7 „Bemerkungen“ des Bestandsregisters auf diese Unterlagen verwiesen wird.

Das Bestandsregister kann handschriftlich oder in elektronischer Form geführt werden. Wird das Bestandsregister in elektronischer Form geführt, ist bei einer Überprüfung der zuständigen

Behörde ein aktueller Ausdruck auf Kosten des Tierhalters vorzulegen. Bei handschriftlicher Form muss das Bestandsregister entweder in gebundener Form oder als Loseblattsammlung chronologisch aufgebaut und mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein. In jedem Falle sind die Eintragungen unverzüglich nach Ausführung der aufzeichnungspflichtigen Tätigkeit vorzunehmen. Das Bestandsregister muss 3 Jahre lang aufbewahrt werden. Diese Aufbewahrungspflicht gilt auch dann, wenn die Schweinehaltung aufgegeben wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass neben den beiden genannten Anforderungen auch andere fachrechtliche Bestimmungen, insbesondere die vorgeschriebenen Meldungen (Stichtags- und Zugangsmeldung) an die zentrale Schweinedatenbank sowie die Aufbewahrung des Begleitpapiers oder einer Kopie (beim Verbringen von Schweinen auf oder von einem Viehmarkt oder von oder zu einer Sammelstelle), einzuhalten sind. Ein Verstoß gegen solche fachrechtlichen Bestimmungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann von der zuständigen Behörde geahndet werden.

5.2.3 Schafe und Ziegen

5.2.3.1 Kennzeichnung

Kennzeichnung von vor dem 10. Juli 2005 geborenen Schafen und Ziegen

Vor dem 10. Juli 2005 geborene Zucht- oder Schlachtschafe oder -ziegen müssen mit einer offenen Ohrmarke gekennzeichnet sein.

Die offene Ohrmarke darf nur einmal verwendbar sein und muss auf der Vorderseite in deutlich lesbarer schwarzer Schrift auf weißem Grund folgende Angaben tragen: DE (für Deutschland), das für den Sitz des Betriebes geltende amtliche Kraftfahrzeugkennzeichen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt und die letzten sieben Ziffern der Registriernummer des Geburtsbetriebes. Der Tierhalter kann Schafe und Ziegen auch mittels Ohrtätowierung kennzeichnen, sofern durch eine Ohrtätowierung der zuständigen Behörde oder einer Züchtervereinigung der Ursprungsbetrieb zu ermitteln ist und die Züchtervereinigung sich verpflichtet hat, die zuständige Behörde über die vorgenommene Kennzeichnung zu unterrichten.

Die Kennzeichnung von Zucht- oder Schlachtschafen oder -ziegen, die vor dem 10. Juli 2005 aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach Deutschland verbracht wurden, steht der Kennzeichnung in Deutschland gleich, d.h. diese Tiere müssen nicht erneut gekennzeichnet werden.

Schafe oder Ziegen, die aus einem Drittland eingeführt werden, sind spätestens bei dem Einstellen in den Betrieb zu kennzeichnen. Eine Ausnahme gilt nur für Schlachttiere, die unter Beachtung von § 33 der BmTierSSchV unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden. Danach sind eingeführte Schlachtklauentiere nur unmittelbar in das von der zuständigen Behörde

bestimmte öffentliche oder von ihr zugelassene nicht-öffentliche Schlachthaus zu verbringen; der Empfänger hat die Tiere dort spätestens 5 Werktage nach ihrem Eintreffen zu schlachten oder schlachten zu lassen, sofern nicht eine kürzere Frist bestimmt wird.

Bei Verlust oder Unlesbarkeit der Ohrmarke muss der Tierhalter die vor dem 10. Juli 2005 geborenen Tiere unverzüglich erneut mit nur einer Ohrmarke kennzeichnen oder kennzeichnen lassen.

Kennzeichnung von **nach dem 9. Juli 2005** und vor dem 1. Januar 2010 geborenen Schafen und Ziegen⁵⁷

Nach dem 9. Juli 2005 in Deutschland geborene Schafe oder Ziegen sind durch den Tierhalter innerhalb von 9 Monaten nach der Geburt, spätestens vor dem Verlassen des Geburtsbetriebes grundsätzlich mit zwei Kennzeichen individuell zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen.

Der Dornteil der Ohrmarke (Vorderseite) weist den Ländercode „DE“ (für Deutschland) und eine zwölfstellige Nummer, die aus dem Tierartenkenncode „01“, der Länderkennung „03“ für Niedersachsen bzw. „04“ für Bremen und einer fortlaufenden individuellen Tiernummer mit acht Stellen besteht. Das Lochteil (Rückseite) ist mit dem Ländercode für Deutschland „DE“, dem für den Betriebssitz geltenden amtlichen KFZ-Kennzeichen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt und den letzten sieben Ziffern der Registriernummer des Betriebes bedruckt.

Die Kennzeichnung von o.g. Schafen oder Ziegen aus anderen EU-Mitgliedstaaten steht der Kennzeichnung in Deutschland gleich, d.h. diese Tiere brauchen nicht erneut gekennzeichnet zu werden.

Nach dem 9. Juli 2005 aus einem Drittland eingeführte Schafe oder Ziegen sind durch den Tierhalter des Bestimmungsbetriebes innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Einstellen in den Betrieb, spätestens vor dem Verlassen des Betriebes zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen, es sei denn, es handelt sich um Schlachttiere, die unter Beachtung von § 33 der BmTierSSchV unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden (s. oben).

Im Falle des Verlustes oder der Unlesbarkeit eines Kennzeichens oder beider Kennzeichen muss der Tierhalter die Tiere unverzüglich erneut kennzeichnen oder kennzeichnen lassen.

Die Kennzeichnung hat nach den Vorgaben für ab dem 01.01.2010 geborene Schafe und Ziegen zu erfolgen.

Kennzeichnung von **nach dem 31. Dezember 2009** geborenen Schafen und Ziegen

Nach dem 31. Dezember 2009 in Deutschland geborene Schafe oder Ziegen sind durch den Tierhalter innerhalb von 9 Monaten nach der Geburt, spätestens vor dem Verlassen des Geburtsbetriebes grundsätzlich mit einem elektronischen Kennzeichen (Ohrmarken-Transponder oder Bolus-Transponder) und einem nicht-elektronischen Kennzeichen (Ohrmarke) individuell zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen.

Die Ohrmarken (nicht-elektronisch, elektronisch) müssen auf der Vorderseite die Angaben „DE“ (für Deutschland) und einen individuellen Code mit 12 Ziffern (Tierartenkenncode „01“, Bundesland – 2stellig-, individuelle Nummer – 8stellig) in deutlich lesbarer, unauslöschlicher und fälschungssicherer Schrift tragen; die Ohrmarke darf zudem nicht wieder verwendbar sein. Die Rückseite der Ohrmarke ist grundsätzlich nicht beschriftet. Die Codierung der elektronischen Ohrmarke bzw. des Bolus-Transponders muss die sichtbaren Angaben der Ohrmarke enthalten. Weitere Details sind bei der zuständigen Behörde bzw. bei der von ihr beauftragten Stelle zu erfragen.

Lämmer, die vor Vollendung des ersten Lebensjahres in Deutschland geschlachtet werden, brauchen innerhalb von neun Monaten nach der Geburt, spätestens vor dem Verlassen des Betriebes durch den Tierhalter nur mit einer Ohrmarke (nicht elektronisch) gekennzeichnet zu sein. Die Ohrmarke darf nur einmal verwendbar sein und muss auf der Vorderseite in deutlich lesbarer schwarzer Schrift auf weißem Grund folgende Angaben tragen: DE (für Deutschland), das für den Sitz des Betriebes geltende amtliche Kraftfahrzeugkennzeichen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt und die letzten sieben Ziffern der Registriernummer des Geburtsbetriebes.

Die Kennzeichnung von o.g. Schafen oder Ziegen aus anderen EU-Mitgliedstaaten steht der Kennzeichnung in Deutschland gleich, d.h. diese Tiere dürfen nicht erneut gekennzeichnet werden.

Nach dem 31. Dezember 2009 aus einem Drittland eingeführte Schafe oder Ziegen sind durch den Tierhalter des Bestimmungsbetriebes innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Einstellen in den Betrieb, spätestens vor dem Verlassen des Betriebes zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen, es sei denn, es handelt sich um Schlachttiere, die unter Beachtung von § 33 der BmTierSSchV unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden (s. oben).

Im Falle des Verlustes oder der Unlesbarkeit eines Kennzeichens oder beider Kennzeichen muss der Tierhalter die Tiere unverzüglich erneut kennzeichnen oder kennzeichnen lassen.

5.2.3.2 Bestandsregister⁵⁸

Der Tierhalter hat ein Bestandsregister zu führen, das folgende Angaben enthält:

- Name und Anschrift des Tierhalters,
- Registriernummer des Betriebs,
- Nutzungsart (Zucht, Milch, Mast),
- Ergebnis und Datum der letzten jährlichen Tierzählung am 1. Januar (bei Drittland-Tieren: ursprüngliche Kennzeichnung).

Darüber hinaus sind folgende Angaben im Bestandsregister verpflichtend:

- Beim Verbringen von Tieren:
 - = *beim Zugang*
 - Name und Anschrift oder Registriernummer des vorherigen Tierhalters,
 - Datum des Zugangs,
 - Kennzeichen des Tieres oder der Tiere,
 - Anzahl, sofern Tiere mit derselben Kennzeichnung,
 - = *beim Abgang*
 - Name und Anschrift oder Registriernummer des Übernehmers,
 - Name und Anschrift oder Registriernummer des Transportunternehmers, Kfz-Kennzeichen des Transportmittels,
 - Datum des Abgangs,
 - Kennzeichen des Tieres oder der Tiere,
 - Anzahl, sofern Tiere mit derselben Kennzeichnung.

Hinweis: Ein Ersatz dieser Angaben ist durch eine Zweitausfertigung oder Kopie des **Beleitdokuments** möglich, sofern diese die erforderlichen Angaben enthalten.

- = *bei nach dem 31. Dezember 2009 im Betrieb geborenen und/oder verendeten/geschlachteten Tieren:*
 - Kennzeichen des Tieres,
 - Geburtsjahr,
 - Datum der Kennzeichnung,
 - Rasse,
 - Genotyp, soweit bekannt,
 - Tod (Monat und Jahr),
 - ggf. Ersatzkennzeichen.

Im Falle einer Nachkennzeichnung eines Schafes oder einer Ziege sind entsprechende Angaben in das Bestandsregister einzutragen.

Das Bestandsregister kann handschriftlich oder in elektronischer Form geführt werden. Wird das Bestandsregister in elektronischer Form geführt, ist bei einer Überprüfung der zuständigen Behörde ein aktueller Ausdruck auf Kosten des Tierhalters vorzulegen. Bei handschriftlicher Form muss das Bestandsregister entweder in gebundener Form oder als Loseblattsammlung chronologisch aufgebaut und mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein. In jedem Falle sind die Eintragungen unverzüglich nach Ausführung der aufzeichnungspflichtigen Tätigkeit vorzunehmen. Das Bestandsregister muss 3 Jahre lang aufbewahrt werden. Diese Aufbewahrungspflicht gilt auch dann, wenn die Schaf- oder Ziegenhaltung aufgegeben wurde. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat der Tierhalter alle Angaben über Herkunft, Kennzeichnung und gegebenenfalls Bestimmung von Tieren vorzulegen, die sich in den letzten drei Jahren in seinem Besitz befanden oder von ihm gehalten, befördert, vermarktet oder geschlachtet wurden.

5.2.3.3 Meldungen an die HIT-Datenbank

a) Übernahmemeldungen:

Sofern der Tierhalter Schafe oder Ziegen in seinen Bestand übernimmt, hat er dies der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle innerhalb von sieben Tagen nach der Übernahme anzuzeigen, und zwar unter Angabe

- der Anzahl der in seinen Bestand verbrachten Tiere,
- der Registriernummer seines Betriebes,
- des Datums des Verbringens,
- der Registriernummer des abgebenden Betriebes sowie
- des Datums des Zugangs, soweit es vom Datum des Verbringens abweicht.

b) Stichtagsmeldungen:

Der Tierhalter ist verpflichtet, der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle bis zum 15. Januar eines jeden Jahres die Anzahl der jeweils am 1. Januar (Stichtag) im Bestand vorhandenen Schafe und Ziegen, getrennt nach den Altersgruppen bis einschließlich 9 Monate, 10 bis einschließlich 18 Monate und ab 19 Monaten anzuzeigen.

Meldungen müssen innerhalb von 7 Tagen entweder mit vorgedruckter Meldekarte an die Regionalstelle oder direkt online an die Zentrale Datenbank des Herkunftssicherungs- und Informationssystem Tier (HI-Tier) erfolgen.

5.2.3.4 Begleitpapier

Sofern der Tierhalter Schafe oder Ziegen in seinen Bestand übernimmt, hat er von dem die Tiere abgebenden Tierhalter ein Begleitpapier zu erhalten; der abgebende Tierhalter muss

seinen Sitz in Deutschland haben. Nur beim Handel von Schafen oder Ziegen innerhalb von Deutschland ist ein solches Begleitpapier erforderlich.

Das Begleitpapier muss folgendes enthalten:

- Angabe der Tierart (Schafe oder Ziegen),
- Angaben zum Bestimmungsbetrieb (Tierhalter oder Schlachthof): Name, Anschrift oder Registriernummer; bei Wanderschafherden: Bestimmungsort oder Ablichtung der diesbezüglichen Genehmigung durch die zuständige Behörde,
- Angaben zu den zu verbringenden Tieren: Anzahl der Schafe oder Ziegen, deren Kennzeichen,
- Angaben zum Transportmittel: bzgl. des Transportunternehmens: Name, Anschrift und Registriernummer; bzgl. des Transportmittels: Kfz-Kennzeichen,
- Angabe des Ortes und des Datums sowie die Unterschrift des abgebenden Tierhalters.

6 Regelungen zum Pflanzenschutz

Betroffen sind Zahlungsempfänger, in deren Betrieb Pflanzenschutzmittel angewendet werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG regelt unmittelbar das Inverkehrbringen und die grundsätzlichen Bedingungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Beispielsweise ist die Anwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln nur in den zugelassenen oder genehmigten Anwendungsgebieten erlaubt. Ergänzende Bestimmungen enthalten das Pflanzenschutzgesetz⁵⁹ und die darauf beruhenden Verordnungen. Danach darf Pflanzenschutz nur nach guter fachlicher Praxis⁶⁰ durchgeführt werden.

6.1 Anwendungsbestimmungen

Betriebe haben bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unabhängig davon, ob dies in Eigen- oder Fremdleistung erbracht wird, folgende Anforderungen einzuhalten:

- Der Anwender muss **sachkundig** sein. Diese Sachkunde muss er der zuständigen Behörde auf Verlangen nachweisen können, zum Beispiel durch einen entsprechenden Berufsabschluss oder eine bestandene Sachkundeprüfung (Sachkundenachweis).⁶¹ Auch eine Berufsausbildung, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat absolviert worden ist, kann unter bestimmten Voraussetzungen die nötige Sachkunde vermitteln. Soll in einem Betrieb die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch einen Staatsangehöri-

gen eines anderen Mitgliedstaats erfolgen, wird empfohlen, vorher Kontakt mit dem zuständigen Pflanzenschutzdienst aufzunehmen, um das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu klären. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch einen Auszubildenden ist zulässig, wenn dieser durch eine sachkundige Person angeleitet und beaufsichtigt wird. Bei dem notwendigen Maß der Beaufsichtigung ist der Ausbildungsstand des Auszubildenden zu berücksichtigen. Zulässig ist auch die Durchführung einfacher Hilfstätigkeiten durch Personen ohne Sachkunde unter Verantwortung und Aufsicht durch einen Sachkundigen.

- Im Gebrauch befindliche Spritz- und Sprühgeräte, mit denen Pflanzenschutzmittel angewendet werden, müssen regelmäßig überprüft werden und über eine **gültige Prüfplakette** verfügen.⁶²
- Die in der Gebrauchsanleitung beschriebenen Anwendungsgebiete⁶³ (Schadorganismus und Pflanze oder Pflanzenerzeugnis) und Auflagen bzw. Anwendungsbestimmungen⁶⁴ (z. B. maximale Aufwandmenge, maximale Anwendungen pro Jahr, Abstand zum Gewässer) sind bei der Anwendung einzuhalten (ggf. aktualisierte Fassung der Zulassung beachten).
- Den behördlichen Anordnungen zur Erfüllung der Anforderungen der guten fachlichen Praxis ist Folge zu leisten.
- Pflanzenschutzmittel dürfen auf Freilandflächen (siehe Glossar) nur angewendet werden, soweit diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt sind oder eine Ausnahmegenehmigung vorliegt. Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewendet werden.⁶⁵
- Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen ist seit 2012 bundeseinheitlich geregelt. Die Anwendung bedarf einer Genehmigung (Steillagenweinbau; Anwendung im Kronenbereich der Wälder) von der zuständigen Länderbehörde, die nur für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erteilt werden darf, die zuvor vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit für diesen Zweck zugelassen oder genehmigt worden sind.
- Verbotene Pflanzenschutzmittel bzw. Pflanzenschutzmittel, die einen Wirkstoff enthalten, dessen Genehmigung nicht erneuert worden ist oder dessen Genehmigung aufgehoben worden ist und deren Aufbrauchsfrist abgelaufen ist, sind nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes unverzüglich zu beseitigen (§ 15 PflSchG). Auskunft hierzu erteilt der Pflanzenschutzdienst. Entsprechende Informationen können außerdem dem folgenden Link entnommen werden:
http://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtsliste.pdf?__blob=publicationFile&v=9 (siehe Tabelle 7 Spalte E).

Wird die Pflanzenschutzmittelanwendung in Fremdleistung erbracht, ist darauf zu achten, dass dies auch bei späteren Kontrollen belegt werden kann (z. B. durch eine Rechnung). Auch bei Pflanzenschutzmittelanwendung in Fremdleistung sind die rechtlichen Vorgaben zur Ausbringung zu beachten (z.B. Geräteprüfung, Sachkundenachweis). Der Betriebsinhaber hat hierauf insbesondere im Rahmen seiner Auswahl- und Überwachungspflichten bezüglich des Dritten zu achten.

6.2 Anwendungsverbote und -beschränkungen

Die Anwendung eines nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittels ist grundsätzlich verboten. Darüber hinaus ist die Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem nicht festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebiet (Kultur und Schadorganismus) verboten. Bei der Anwendung eines Pflanzenschutzmittels sind die festgesetzten Anwendungsbestimmungen zu beachten (z.B. zum Schutz von Gewässern oder Saumbiotopen).

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung⁶⁶ enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel, die in dieser Verordnung aufgeführte Wirkstoffe enthalten. Diese Anwendungsverbote oder -beschränkungen sind ebenfalls zu beachten.⁶⁷

6.3 Bienenschutz

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist der Bienenschutz zu beachten. Entsprechend der Bienenschutzverordnung⁶⁸ dürfen bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht

- an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewendet werden,⁶⁹
- so angewendet werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden,⁷⁰
- so gehandhabt, aufbewahrt oder beseitigt werden, dass Bienen mit ihnen in Berührung kommen können.⁷¹

Ergänzender Hinweis:

So darf Maissaatgut, das mit dem Wirkstoff Methiocarb (z.B. Mesurol) gebeizt ist, nicht mit einem pneumatischen Gerät zur Einzelkornablage, das mit Unterdruck arbeitet, ausgesät werden. Es sei denn, das verwendete Gerät ist mit einer Vorrichtung ausgestattet, welche die erzeugte Abluft auf oder in den Boden leitet und dadurch eine Abdriftminderung des Abriebes von mindestens 90 vom Hundert verglichen mit Säegeräten ohne eine solche Vorrichtung erreicht.⁷²

Von den Imkern ist eine Zustimmung einzuholen, wenn Pflanzen im Umkreis von 60 m zu einem Bienenstand innerhalb der Zeit des täglichen Bienenflugs mit einem bienengefährlichen Pflanzenschutzmittel behandelt werden sollen.⁷³

6.4 Aufzeichnungspflicht

Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen. Diese müssen mindestens folgende Punkte umfassen:

- Name des Anwenders,
- die jeweilige Anwendungsfläche (z.B. Bezeichnung der behandelten Fläche oder Bewirtschaftungseinheit),
- das Anwendungsdatum,
- das verwendete Pflanzenschutzmittel,
- die Aufwandmenge und
- die Kultur, die auf der betreffenden Anwendungsfläche angebaut wird.

Die Aufzeichnungen sollten zeitnah geführt werden und spätestens bis zum 31.12. des Jahres der Anwendung vollständig vorliegen. Nach dem Jahr der Anwendung sind sie mindestens drei volle Kalenderjahre aufzubewahren. Zum Zeitpunkt der Kontrolle müssen die Aufzeichnungen des Vorjahres vorliegen; ansonsten liegt ein Verstoß gegen die Cross-Compliance-Bestimmungen vor.

Eine schlagspezifische Aufzeichnung ist nicht erforderlich. Die Aufzeichnungen müssen aber so gestaltet sein, dass nachvollziehbar ist, auf welcher Fläche welches Pflanzenschutzmittel angewendet wurde. Die konkrete Ausgestaltung ist Sache des jeweiligen Betriebs und kann auf die Verhältnisse des Betriebs abgestimmt werden. Möglich ist auch die Verbindung mit einer bereits vorhandenen Schlagkartei oder mit einem Flächenverzeichnis. Flächen, die gleich bewirtschaftet werden, können zusammengefasst werden. Verantwortlich für die Aufzeichnungen ist die Betriebsleitung. Dies gilt auch, wenn Pflanzenschutzmaßnahmen von Dritten durchgeführt werden. Die Aufzeichnungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 i.V.m. § 11 PflSchG erfüllen auch die Anforderungen an die Dokumentation bei der Produktion von Lebens- und Futtermitteln (vgl. hierzu auch Kapitel IV Abschnitt 7).

7 Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit

Betroffen sind Zahlungsempfänger, die Lebens- oder Futtermittel erzeugen und in Verkehr bringen oder Tiere füttern, die der Lebensmittelgewinnung dienen.

Die Basisverordnung zur Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit⁷⁴ gilt unmittelbar und bedarf keiner nationalen Umsetzung. Sie wird unter anderem konkretisiert durch bestimmte

Verordnungen zur Lebensmittelhygiene⁷⁵ sowie zur Futtermittelhygiene.⁷⁶ Diese Verordnungen weisen **jedem Landwirt** als Lebensmittel- bzw. Futtermittelunternehmer die Verantwortung für die Erzeugung und das Inverkehrbringen sicherer Lebens- und Futtermittel zu.

7.1 Vorgaben zur Futtermittelsicherheit

7.1.1 Produktion sicherer Futtermittel⁷⁷

Landwirte als Futtermittelunternehmer müssen auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen in den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen dafür sorgen, dass die Futtermittel die Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllen, die für ihre Tätigkeit gelten und die Einhaltung der Anforderungen überprüfen.

Futtermittel, die nicht sicher sind, dürfen nicht in den Verkehr gebracht oder an zur Lebensmittelgewinnung dienende Tiere verfüttert werden. Futtermittel gelten als nicht sicher in Bezug auf den beabsichtigten Verwendungszweck, wenn davon auszugehen ist, dass sie

- die Gesundheit von Mensch oder Tier beeinträchtigen können,
- bewirken, dass die Lebensmittel, die aus den der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren hergestellt werden, als nicht sicher für den Verzehr durch den Menschen anzusehen sind.

So ist beispielsweise bei einem Nachweis **unzulässiger oder verbotener Stoffe** in Futtermitteln oder bei einem Nachweis von **unerwünschten Stoffen in Futtermitteln** oberhalb geltender Höchstgehalte zu prüfen, ob dadurch die Gesundheit von Mensch oder Tier beeinträchtigt werden kann oder ob diese Verunreinigungen bewirken, dass die Lebensmittel, die aus den der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren hergestellt werden, als nicht sicher für den Verzehr durch den Menschen anzusehen sind.

Gemäß den futtermittelrechtlichen Bestimmungen gelten insbesondere Verbote oder Höchstgehalte für folgende Stoffe:

Unzulässige Stoffe

- z. B. Stoffe, die nicht als Zusatzstoffe zugelassen oder für die jeweilige Tierart nicht zugelassen sind (z. B. antibiotische Leistungsförderer).

Unerwünschte Stoffe, z. B.

- Schwermetalle (z.B. Blei, Cadmium, Arsen, Quecksilber),
- Dioxin,
- Chlorierte Kohlenwasserstoffe (z.B. DDT, Chlordan),

- Mutterkorn,
- Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln oder Pflanzenschutzmitteln.

Verbotene Stoffe, z. B.

- Kot und Urin,
- Abfälle aus der Behandlung von Abwässern,
- Saatgut (gebeizt).

Unabhängig davon dürfen in Futtermitteln keine Rückstände von Pflanzenschutzmitteln enthalten sein, die die Höchstmengen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 überschreiten.

7.1.2 Information der Behörden, Rückruf und Rücknahme von Futtermitteln⁷⁸

Liegen einem Landwirt als Futtermittelunternehmer konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass ein von ihm eingeführtes, erzeugtes, hergestelltes oder an andere abgegebenes Futtermittel die Anforderungen an die Futtermittelsicherheit nicht erfüllt, muss der Landwirt dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitteilen. Erfolgt diese Meldung nicht, liegt ein Cross-Compliance-relevanter Verstoß vor. Er muss darüber hinaus unverzüglich Verfahren einleiten, um diese Futtermittel mit Unterstützung von Handel und Vertrieb vom Markt zu nehmen. Die Mitteilung an die Behörde darf nicht zu einer strafrechtlichen Verfolgung oder für ein Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen den meldenden Landwirt als Futtermittelunternehmer verwendet werden.

7.1.3 Rückverfolgbarkeit⁷⁹

Die Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln muss sichergestellt werden. Dazu muss dokumentiert werden, von wem der landwirtschaftliche Betrieb Futtermittel erhalten oder an wen er sie abgegeben hat. Der Betriebsinhaber kann diese Anforderung mit einer geordneten Dokumentation der Wareneingänge und -ausgänge erfüllen. Die Art der Dokumentation ist nicht spezifisch vorgeschrieben, sie muss aber erlauben, den Behörden im Bedarfsfall über Lieferanten oder Abnehmer schnell und zuverlässig Auskunft zu erteilen. Die Dokumentation kann zum Beispiel in Form von Lieferpapieren erfolgen, die so geordnet abgelegt sind, dass Lieferanten oder Abnehmer, auch in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum, identifiziert werden können. Die Dokumentation sollte neben dem Namen und der Anschrift eines Lieferanten oder Abnehmers auch eine zur Identifizierung des Produktes ausreichende Bezeichnung und seine Menge umfassen.

Zu den Dokumentationspflichten von Futtermitteln, die aus betriebseigener Erzeugung stammen (Primärproduktion) und innerbetrieblich verwendet werden, siehe Kapitel IV Abschnitt 7.2.4.

7.1.4 Anforderungen an die Futtermittelhygiene⁸⁰

Bei der Primärproduktion von Futtermitteln sind durch den Betriebsinhaber bestimmte Dokumentationspflichten zu erfüllen. Die Buchführung muss insbesondere Aussagen enthalten über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden. Deshalb müssen Belege vorhanden sein, die über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden Aufschluss geben. Hierzu zählen z. B. auch Lieferscheine oder Kaufbelege, mit deren Hilfe nachvollzogen werden kann, ob entsprechende Mittel bei der Primärproduktion Anwendung fanden (s. auch Kapitel IV Abschnitt 6.4 – Aufzeichnungspflicht nach Pflanzenschutzgesetz).

Zu dokumentieren ist weiterhin die Verwendung von genetisch verändertem Saatgut.⁸¹

Betriebsinhaber beschaffen sich und verwenden nur Futtermittel aus Betrieben, die gemäß Futtermittelhygiene-Verordnung registriert und/oder zugelassen sind. Deshalb dürfen zugekaufte Futtermittel nur von Betrieben stammen, die über eine Registrierung und/oder Zulassung als Futtermittelunternehmen verfügen. Jeder Betriebsinhaber muss sicherstellen, dass er diese Anforderung erfüllt. Er kann sich z. B. zusichern lassen, dass die ihn beliefernden Betriebe über eine Registrierung und/oder Zulassung verfügen.⁸²

Futtermittel sind von Chemikalien, Düngemitteln, Bioziden, Pflanzenschutzmitteln, Fütterungsarzneimitteln sowie Futtermitteln, die Arzneimittel enthalten, getrennt zu lagern und zu handhaben, um Verunreinigungen oder Kontaminationen von Futtermitteln zu vermeiden.⁸³

Abfälle und gefährliche Stoffe sind so sicher zu lagern und zu behandeln, dass eine gefährliche Kontamination von Futtermitteln verhindert wird.⁸⁴

Ergebnisse einschlägiger Analysen von Primärerzeugnisproben oder sonstiger Proben, die für die Futtermittelsicherheit von Belang sind, sind durch den Betriebsinhaber zu berücksichtigen.

7.2 Vorgaben zur Lebensmittelsicherheit

7.2.1 Produktion sicherer Lebensmittel⁸⁵

Landwirte als Lebensmittelunternehmer müssen auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen in den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen dafür sorgen, dass die Lebensmittel die Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllen und die Einhaltung dieser An-

forderungen überprüfen. Relevant sind die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen, die für die landwirtschaftliche Tätigkeit gelten.⁸⁶

Lebensmittel, die nicht sicher sind, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden. Der Betriebsinhaber muss deshalb auch prüfen, ob die Lebensmittelsicherheit gewährleistet ist, wenn ihm Tatsachen bekannt werden, die die Sicherheit der von ihm produzierten Lebensmittel nachteilig beeinflussen könnten.

Lebensmittel gelten als nicht sicher, wenn davon auszugehen ist, dass sie gesundheitsschädlich oder nicht zum Verzehr durch den Menschen geeignet sind.⁸⁷

- Eine Gesundheitsschädlichkeit kann erfahrungsgemäß bei Produkten aus der Primärproduktion durch Rückstände von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden, pharmakologisch wirksamen Substanzen, Kontamination mit Dioxinen, Polychlorierten Biphenylen, Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen, Schwermetallen, Mykotoxinen, Nitrat oder durch mikrobiologische Belastungen (Krankheitserreger) ausgelöst werden. Die Gesundheitsschädlichkeit von Lebensmitteln wird durch Untersuchung und wissenschaftliche Bewertung des Ergebnisses nachgewiesen.
- Zum Verzehr nicht geeignet sind Lebensmittel, wenn sie infolge einer Kontamination durch Fremdstoffe oder auf sonstige Weise, durch Fäulnis, Verderb oder Zersetzung, nicht für den Verzehr durch den Menschen akzeptabel sind. Auch zur Feststellung der Nichteignung zum Verzehr sind Untersuchungen erforderlich, soweit nicht die sensorischen Eigenschaften (z.B. fauliger Geruch, verschimmeltes Produkt) die Nichteignung begründen.

Die Anwendung der guten landwirtschaftlichen Praxis unter Beachtung der allgemeinen Hygienegrundsätze (Schutz vor Kontamination, angemessene Sauberkeit) führt im Allgemeinen zu sicheren Lebensmitteln. Fehlerhafte Produktionsmethoden (z. B. Überdosierung von Pflanzenschutzmitteln, Verwendung von verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln außerhalb der tierärztlichen Anordnung) sowie individuelle Situationen (z. B. besondere Bodenbelastungen, besondere Emissionsquellen, Krankheitsausbrüche im Bestand) können aber dazu führen, dass die produzierten Lebensmittel nicht mehr sicher sind.

Unabhängig davon dürfen in Lebensmitteln keine Rückstände von Tierarzneimitteln oder von Pflanzenschutzmitteln enthalten sein, die die Höchstmengen gemäß Anhang Tabelle I der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 überschreiten, die verbotene Stoffe gemäß Anhang Tabelle 2 enthalten bzw. die Höchstmengen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 überschreiten.

In allen Fällen kann der Betriebsinhaber Beratung in Anspruch nehmen (z. B. Berufsverbände, Lebensmittelüberwachungsbehörden), um die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit und weitere Handlungsoptionen (z. B. Verwertung außerhalb des Lebensmittelbereichs) abzustimmen.

7.2.2 Information der Behörden, Rückruf und Rücknahme von Lebensmitteln⁸⁸

Landwirte als Lebensmittelunternehmer sind verpflichtet, Lebensmittel vom Markt zu nehmen und die örtlich zuständige Veterinär- bzw. Lebensmittelüberwachungsbehörde des Landkreises, der kreisfreien Stadt, des Zweckverbandes Veterinäramt Jade-Weser bzw. der Region Hannover oder den Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen darüber zu informieren, wenn sie Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen erzeugtes Lebensmittel nicht sicher ist. Sofern das Lebensmittel bereits den Verbraucher erreicht hat, muss der Landwirt als Lebensmittelunternehmer einen Rückruf einleiten.⁸⁹ Die Mitteilung an die Behörde darf nicht zu einer strafrechtlichen Verfolgung oder für ein Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen den meldenden Landwirt als Lebensmittelunternehmer verwendet werden.

7.2.3 Rückverfolgbarkeit⁹⁰

Im Falle z.B. einer Gesundheitsgefahr durch Lebensmittel ist die Identifizierung der betroffenen Chargen zur Rücknahme der Produkte vom Markt die wichtigste Maßnahme zum Schutz der Verbraucher. Landwirte als Lebensmittelunternehmer haben deshalb die Rückverfolgbarkeit der Lebensmittel und der der Lebensmittelgewinnung dienenden Tiere sicher zu stellen.

Die Rückverfolgbarkeit der zur Lebensmittelgewinnung dienenden Tiere wird durch die Einhaltung der Vorschriften zur Tierkennzeichnung und –registrierung (siehe Kap. IV, Abschnitt 5) erfüllt.

Für Lebensmittel muss dokumentiert werden, von wem der landwirtschaftliche Betrieb sie erhalten und/oder an wen er sie abgegeben hat. Nur die Abgabe an den Endverbraucher ist von der Dokumentationspflicht ausgenommen.

Die Art der Dokumentation ist nicht spezifisch vorgeschrieben, sie muss aber erlauben, den Behörden im Bedarfsfall über Lieferanten oder Abnehmer schnell und zuverlässig Auskunft zu erteilen. Die Dokumentation kann zum Beispiel in Form von Lieferpapieren erfolgen, die so geordnet abgelegt sind, dass Lieferanten oder Abnehmer, auch in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum, identifiziert werden können. Die Dokumentation sollte neben dem Namen und der Anschrift eines Lieferanten oder Abnehmers auch eine zur Identifizierung des Produktes ausreichende Bezeichnung und seine Menge umfassen.

7.2.4 Anforderungen an die Lebensmittelhygiene⁹¹

Die EG-Lebensmittelhygieneverordnung verlangt von allen Erzeugern tierischer Lebensmittel eine Dokumentation über die verfütterten Futtermittel.⁹² Dies schließt auch die selbst erzeugten und selbst verfütterten Futtermittel mit ein. Diese Dokumentationspflicht wird mit den Angaben zur Flächennutzung im Sammelantrag Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen erfüllt. Die Dokumentation aller abgegebenen und bezogener Futtermittel hat unabhängig davon aber gesondert zu erfolgen und wird im Rahmen der Rückverfolgbarkeit überprüft (siehe Kap. IV, Abschnitt 7.1.3 Rückverfolgbarkeit).

Weitere Anforderungen im Bereich Lebensmittelhygiene:

- Gefährliche Stoffe (z. B. Pflanzenschutzmittel, Schmiermittel) und Abfälle müssen von Lebensmitteln generell getrennt gelagert werden, um eine Kontamination zu verhindern.
- Ergebnisse von Analysen und einschlägige Berichte von Untersuchungen an Tieren, Proben von diesen oder Erzeugnissen tierischen Ursprungs und Pflanzenmaterialproben müssen dokumentiert werden. Dies kann in Form einer chronologischen Ablage eingehender Befundmitteilungen (Eigenuntersuchungen, Behördenmitteilungen, tierärztliche Berichte) erfolgen.
- Die Ergebnisse einschlägiger Analysen von Tier- oder Pflanzenmaterialproben oder sonstiger Proben müssen im weiteren Produktionsverfahren berücksichtigt werden, wenn das Ergebnis für die menschliche Gesundheit von Belang ist.
- Es sind Futtermittelzusatzstoffe und Tierarzneimittel sowie Pflanzenschutzmittel und Biozide nach den jeweiligen Rechtsvorschriften korrekt zu verwenden. Zu den Maßnahmen, die im Rahmen des Lebensmittelrechts vom Tierhalter verlangt werden, zählen insbesondere die Beachtung von Wartezeiten sowie die Beachtung von Verwendungsverboten bzw. -einschränkungen.⁹³
- Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden sowie von Tierarzneimitteln ist zu dokumentieren.
- Um zu verhindern, dass durch das Einbringen neuer Tiere in den Betrieb Infektionskrankheiten, die auf den Menschen übertragbar sind, eingeschleppt werden, müssen ggf. Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden (z. B. mittels Quarantänestall oder Zukauf von Tieren mit Gesundheitszeugnis). Welche Infektionserreger darunter fallen und welche Vorkehrungen zu treffen sind, richtet sich nach den zunächst behördlich bestimmten Programmen zur Bekämpfung von Zoonosen sowie nach dem Tierseuchenrecht. Hierüber werden die Betriebsinhaber von der zuständigen Behörde bzw. Berufsverbänden informiert.
- Der Betriebsinhaber muss geeignete Abhilfemaßnahmen treffen, wenn er über Probleme unterrichtet wird, die im Rahmen der amtlichen Überwachung festgestellt werden.

7.2.5 Milcherzeugung⁹⁴

Die Einhaltung der vorgeschriebenen Höchstgehalte für die Anzahl somatischer Zellen und die Keimzahl kann grundsätzlich als Hinweis auf eine hygienische Milcherzeugung verstanden werden. Die Ergebnisse der regelmäßigen Hemmstofftests im Rahmen der Rohmilchablieferung sind Teil des geeigneten Verfahrens mit dem der Betriebsinhaber sicherstellt, dass die in den Verkehr gebrachte Rohmilch die höchstzulässigen Rückstandsgehalte für Antibiotika nicht überschreitet. Den Betriebsinhabern werden mit der Milchabrechnung die Ergebnisse der o.g. Untersuchungen von den Molkereien mitgeteilt. Die Milchabrechnungen bzw. die Untersuchungsergebnisse müssen systematisch (z. B. zeitlich geordnet) aufbewahrt werden.

Die Anforderungen für Rohmilch sind in Anlage 6 beschrieben.

Besondere Anforderungen an die Erzeugung von Milch ergeben sich aus der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

Die Anforderungen umfassen die Sauberkeit und die saubere Aufbewahrung des Melkgeschirrs sowie der Räume, in denen Milch gelagert, behandelt oder gekühlt wird. Diese sollen so gelegen und beschaffen sein, dass eine Kontamination der Milch verhindert wird. Dazu müssen Milchlagerräume vor Ungeziefer geschützt und von Räumen, in denen Tiere untergebracht sind, getrennt sein.

Oberflächen von Ausrüstungsgegenständen (wie Melkgeschirr, Behälter, Tanks etc.) müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie müssen einwandfrei instand gehalten werden. Die Oberflächen sollen deshalb aus glatten, waschbaren und ungiftigen Materialien bestehen. Nach Verwendung müssen diese Oberflächen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden. Tanks und Behälter zur Beförderung der Rohmilch müssen mindestens einmal pro Arbeitstag gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.

Die Milch muss unmittelbar nach dem Melken an einen sauberen Ort verbracht werden, an dem eine Kontamination der Milch ausgeschlossen ist. Bei täglicher Abholung ist die Milch unverzüglich auf eine Temperatur von nicht mehr als 8°C und bei nicht täglicher Abholung auf nicht mehr als 6°C zu kühlen. Diese Temperaturanforderungen gelten nicht für Milch, die den Vorschriften in Bezug auf die somatischen Zellen, die Keimzahl sowie dem Gehalt an Antibiotika bzw. Gesamtrückstandsgehalt aller antibiotischer Stoffe genügt und innerhalb von zwei Stunden nach dem Melken verarbeitet wird oder wenn aus technischen Gründen für die Herstellung bestimmter Milcherzeugnisse eine höhere Temperatur erforderlich ist und die zuständige Behörde eine entsprechende Genehmigung erteilt hat.

Darüber hinaus darf Rohmilch nur von Tieren stammen,

- deren allgemeiner Gesundheitszustand gut ist, die keine Anzeichen von Krankheiten haben, die zu einer Kontamination der Milch führen könnte, und insbesondere keine eitrigen Genitalinfektionen, keine Magen-Darm-Erkrankungen mit Durchfall und Fieber haben oder an einer sichtbaren Euterentzündung leiden und keine Euterwunden haben, die die Milch nachteilig beeinflussen könnten,
- denen keine nicht zugelassenen Stoffe und Erzeugnisse verabreicht wurden bzw. die keiner vorschriftswidrigen Behandlung im Sinne der Richtlinie 96/22/EG (siehe Abschnitt 8) unterzogen wurden,
- bei denen nach Verabreichung zugelassener Erzeugnisse oder Stoffe die vorgeschriebene Wartezeit eingehalten wurde,
- die in Bezug auf Brucellose und Tuberkulose die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Anhang III Abschnitt IX, Kapitel I Nr. 2 und 3 erfüllen,
- und sofern Ziegen mit Kühen zusammen gehalten werden, die Ziegen auf Tuberkulose untersucht und getestet wurden.

Tiere, die Anzeichen einer Infektionskrankheit zeigen, die auf den Menschen übertragen werden kann oder die eine Kontamination der Milch zur Folge haben könnte oder die Brucellose oder Tuberkulose infiziert oder infektionsverdächtig sind, müssen isoliert werden, so dass eine nachteilige Beeinflussung der Milch anderer Tiere vermieden wird.

Das Melken muss unter hygienisch einwandfreien Bedingungen⁹⁵ stattfinden, insbesondere

- müssen Zitzen, Euter und angrenzende Körperteile vor Melkbeginn sauber sein;
- müssen Tiere, die infolge einer tierärztlichen Behandlung Rückstände in die Milch übertragen können, identifizierbar sein und diese Milch darf vor Ablauf der Wartezeit nicht für den menschlichen Verzehr verwendet werden.⁹⁶

7.2.6 Eiererzeugung⁹⁷

Eier müssen im Erzeugerbetrieb bis zur Abgabe trocken und sauber gehalten werden. Sie müssen vor Fremdgeruch, Stößen und Sonneneinstrahlung bis zur Abgabe geschützt werden. Diese Anforderungen sind jedoch nur Cross Compliance relevant, soweit die Erzeugung nicht auf die Abgabe kleiner Mengen im Sinne von Artikel 1 Abs. 3 Buchst. C der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 LMHV beschränkt ist („Primärerzeugung“). D.h. wenn mehr als 350 Legehennen im Betrieb gehalten werden und/oder die Abgabe an andere als die Endverbraucher erfolgt, ist die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 anzuwenden und ein Verstoß nach Cross Compliance zu ahnden.

Hinweis: auch im Falle der Primärerzeugung (weniger als 350 Legehennen im Betrieb und Abgabe der Eier an Endverbraucher) sind die o.g. - auch in Anlage 2 der Tier-LMHV aufge-

fürten - Bestimmungen einzuhalten. Ein Verstoß ist allerdings nicht Cross Compliance relevant, sondern wird nur nach Fachrecht sanktioniert.

8 Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung

Betroffen sind Zahlungsempfänger, die Tiere zur Lebensmittelgewinnung halten.

Die Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung⁹⁸ ist in Deutschland durch die Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung (PharmStV) umgesetzt worden.

Die Anwendung von Stoffen mit thyreostatischer, östrogener, androgener oder gestagener Wirkung sowie von Stilbenen und β -Agonisten bei Nutztieren ist grundsätzlich verboten. Unter das Verbot fallen alle Hormone mit einer wachstumsfördernden Wirkung. Ausnahmen von diesem Verbot sind nur in wenigen Fällen zur therapeutischen oder tierzüchterischen Behandlung von Lebensmittel liefernden Tieren vorgesehen.

Die **zur therapeutischen Behandlung** in bestimmten Fällen zugelassenen Fertigarzneimittel, die Stoffe mit hormonaler Wirkung oder β -Agonisten enthalten, dürfen nur vom Tierarzt an eindeutig identifizierten Nutztieren angewandt werden. Der Betriebsinhaber darf derartige Tierarzneimittel nicht in seinem Besitz haben. Behandelte Tiere dürfen erst nach Ablauf der Wartezeit geschlachtet werden.

Eine Ausnahme besteht für Fertigarzneimittel, die zur **Brunstsynchronisation** oder zur Vorbereitung von Spender- oder Empfängertieren für den **Embryotransfer** bestimmt sind und vom Tierarzt dafür verschrieben oder im Rahmen einer ordnungsgemäßen Behandlung abgegeben wurden. Bei Equiden dürfen Altrenogest enthaltende Fertigarzneimittel darüber hinaus zur Behandlung von Fruchtbarkeitsstörungen sowie für bestimmte Indikationen Fertigarzneimittel mit β -Agonisten nach tierärztlicher Verschreibung bzw. Abgabe entsprechend der Packungsbeilage vom Tierhalter angewandt werden. Auch diese Anwendungen dürfen nur an eindeutig identifizierten Nutztieren erfolgen.

Der mit den Arzneimitteln übergebene Nachweis des Tierarztes ist vom Tierbesitzer fünf Jahre lang aufzubewahren. Die behandelten Tiere, das verabreichte Tierarzneimittel, dessen Menge sowie Wartezeit, das Anwendungsdatum und die anwendende Person sind zu dokumentieren. Eine Behandlung von Masttieren ist verboten.

Die Einhaltung der genannten Verbote wird u. a. im Rahmen des Nationalen Rückstandskontrollplanes (NRKP) überwacht. Der NRKP dient der Aufklärung der Ursachen von Rückstän-

den in Lebensmitteln tierischen Ursprungs. Dabei stehen die Aufdeckung von illegalen Anwendungen verbotener Stoffe sowie die Überprüfung der Einhaltung der festgelegten Höchstmengen für Rückstände von zugelassenen Tierarzneimitteln im Vordergrund.

Die zielorientierte Probenahme zur Kontrolle auf Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe erfolgt durch die örtlich zuständige Veterinär- bzw. Lebensmittelüberwachungsbehörde des Landkreises, der kreisfreien Stadt, des Zweckverbandes Veterinäramt Jade-Weser bzw. der Region Hannover oder den Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst (LmTVet) des Landes Bremen direkt in den landwirtschaftlichen Betrieben bei Tieren, die zur Lebensmittelgewinnung bestimmt sind (z. B. über Blut- und Urinproben) und in den Schlachthöfen bei geschlachteten Tieren (z. B. über Muskulatur-, Fett-, Organproben). Die Proben werden in amtlichen Laboratorien insbesondere auf Rückstände verbotener Stoffe sowie auf Rückstände von zugelassenen Tierarzneimitteln untersucht. Werden verbotene Stoffe nachgewiesen, nimmt die zuständige Veterinärbehörde auf der Grundlage des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) Ermittlungen über die Ursachen für das Vorhandensein der nachgewiesenen Rückstände auf. Dazu gehören auch Kontrollen im Herkunftsbetrieb des untersuchten Tieres. Bei positiven Rückstandsergebnissen sollen die Bundesländer Vollzugsmaßnahmen ergreifen, z. B. kann die Behörde die Abgabe von Tieren aus dem betroffenen Betrieb verbieten und Proben von weiteren Tieren des Bestandes entnehmen und untersuchen lassen.

Der Nachweis von Rückständen eines verbotenen Stoffes stellt einen Verstoß gegen die Verpflichtungen zur Einhaltung der Grundanforderungen nach der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 dar, es sei denn, die Ergebnisse der sich anschließenden Überprüfungen und Untersuchungen belegen, dass der Betriebsinhaber nicht für die Verabreichung des verbotenen Stoffes verantwortlich ist. Dies kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn das betroffene Tier unmittelbar vor der Entnahme der Probe erworben wurde.

9 Verfütterungsverbot

Betroffen sind Zahlungsempfänger, die Futtermittel an Wiederkäuer bzw. Nutztiere verfüttern.

Die Verbote und die Bestimmungen für die Anwendung von Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Verfütterung bestimmter Futtermittel an Wiederkäuer und Nutztiere, die keine Wiederkäuer sind, ergeben sich für den Betriebsinhaber neben dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) vor allem aus der TSE-Verordnung⁹⁹.

9.1 Verfütterungsverbote bestimmter Futtermittel¹⁰⁰

Für die Verfütterung bestimmter Futtermittel an Wiederkäuer und Nutztiere, die keine Wiederkäuer sind – ausgenommen Pelztiere – gelten **Verfütterungsverbote** für folgende Stoffe:

- a) verarbeitetes tierisches Protein, das definiert ist als ausschließlich aus Material der Kategorie 3 gewonnenes tierisches Protein,¹⁰¹
- b) aus Wiederkäuern gewonnene Gelatine,
- c) Blutprodukte,
- d) hydrolysiertes Protein,
- e) Di-Calciumphosphat und Tri-Calciumphosphat tierischen Ursprungs,
- f) Futtermittel, die in den Buchstaben a) bis e) aufgeführten Proteine enthalten und
- g) tierische Proteine und Futtermittel, die solche Proteine enthalten, an Wiederkäuer.

9.2 Generelle Ausnahmen vom Verfütterungsverbot¹⁰²

Die Verfütterungsverbote an Wiederkäuer und Nutztiere, die keine Wiederkäuer sind, gelten nicht für:

- a) Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis und Kolostrum,
- b) Eier und Eierzeugnisse,
- c) aus Nichtwiederkäuern gewonnene Gelatine,
- d) hydrolysierte Proteine aus Teilen von Nichtwiederkäuern sowie aus Wiederkäuerhäuten und -fellen.

Landwirtschaftliche Betriebe, die keine Wiederkäuer halten, dürfen fischmehlhaltige Mischfuttermittel ohne besondere Reglementierung an Nutztiere verfüttern, sofern diese Futtermittel direkt verfüttert werden.

Die Verfütterung von Fischmehl enthaltenden Milchaustauschfuttermitteln an noch nicht abgesetzte Wiederkäuer als Ergänzung oder Ersatz für postkolostrale Milch ist erlaubt. Fischmehl enthaltende Milchaustauschfuttermittel dürfen nur in trockener Form gehandelt und müssen in Wasser eingerührt werden. Betriebsinhaber, die Fischmehl haltige Milchaustauschfuttermittel an noch nicht abgesetzte Wiederkäuer verfüttern, müssen geeignete Maßnahmen ergreifen, um deren Verfütterung an andere Wiederkäuer zu verhindern. Durch die zuständige Behörde eingerichtete Systeme, z. B. der vorherigen Meldung durch den landwirtschaftlichen Betrieb, sind zu beachten.

9.3 Behördliche Ausnahmen vom Verfütterungsverbot¹⁰³

Für die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse

- Fischmehl,
- Di-Calciumphosphat und Tri-Calciumphosphat,
- aus Nichtwiederkäuern gewonnene Blutprodukte für die Verfütterung an Nutztiere, die keine Wiederkäuer sind, und
- aus Nichtwiederkäuern gewonnenes Blutmehl für die Verfütterung an Fische

gelten Ausnahmen von den vorgenannten Verboten, sofern die rechtsverbindlichen besonderen Verwendungsbedingungen eingehalten werden. Diese Bedingungen bezwecken insbesondere die Vermeidung von Verunreinigungen von Futtermitteln für Wiederkäuer mit verbotenen tierischen Proteinen. Hierzu gehören besondere Kennzeichnungs- und Aufzeichnungspflichten sowie Herstellungs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

Diese sind im „Leitfaden für die Kontrolle der Anwendung der Bestimmungen nach Artikel 7 Abs. 1 und 2 i.V.m. Teil II und 3 des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 bei der Verwendung bestimmter Futtermittel hinsichtlich der Vorschriften zur Reinigung von Lagereinrichtungen oder Transportmitteln“ zusammengestellt und unter der Internetadresse <http://www.bmelv.de/Futtermittel> veröffentlicht. Hierin sind unter anderem geeignete Reinigungsmittel, Hinweise für angemessene Reinigungsverfahren und ein empfohlenes Verfahren zur Durchführung der Reinigung von Lagereinrichtungen oder Transportmitteln zum Zwecke der Vermeidung einer Kontamination der nachfolgend gelagerten oder beförderten Futtermittel dargestellt. Dem Leitfaden ist ein Muster für die Dokumentation eines eigenbetrieblichen Kontrollsystems beigelegt.

Im Übrigen sind organische Düngemittel und Bodenverbesserer, die verarbeitetes tierisches Protein enthalten, in eigens dafür vorgesehenen Einrichtungen zu lagern und zu transportieren. Die Lager- oder Transporteinrichtung darf nur für andere Zwecke verwendet werden, wenn sie vorschriftsgemäß gereinigt worden ist.

Für bestimmte Ausnahmen muss der landwirtschaftliche Betrieb bei der zuständigen Behörde eine **Genehmigung (Gestattung oder Zulassung) oder Registrierung** erwirken. Die zuständige Behörde ist für Niedersachsen und Bremen das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), Dezernat 41 - Futtermittelüberwachung, Postfach 3949 in 26029 Oldenburg.

Eine **Genehmigung** ist u.a. für Betriebe notwendig

- die Wiederkäuer halten und
- die Fischmehl enthaltende Futtermittel lagern und unmittelbar (ohne Mischen) an Nichtwiederkäuer verfüttern.

Die **Genehmigung** wird erteilt, wenn nach Einschätzung der Behörde in dem Betrieb Maßnahmen angewandt werden, die zuverlässig ausschließen, dass Fischmehl enthaltende Futtermittel an Wiederkäuer verfüttert werden.

Betriebe, die fischmehlhaltige Futtermittel für das Mischen von Futtermitteln verwenden, benötigen hierfür eine Registrierung.

Die **Registrierung** ist für selbstmischende landwirtschaftliche Betriebe erforderlich; sie müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- keine Wiederkäuer halten,
- fischmehlhaltige Alleinfuttermittel ausschließlich unter Verwendung fischmehlhaltiger Ergänzungsfuttermittel herstellen,
- dabei nur fischmehlhaltige Ergänzungsfuttermittel mit einem Rohproteingehalt von weniger als 50 % verwenden (Mischungen von z. B. 97 % Fischmehl und 3 % Sojaschrot dürfen deshalb nicht verwendet werden) und
- diese lediglich im eigenen Betrieb verwenden.

Analoge Bestimmungen für die Genehmigung oder Registrierung bestehen auch für die Produkte Di-/Tricalciumphosphat und Blutprodukte.

Des Weiteren kann die zuständige Behörde das Verfüttern von in unerheblichen Mengen mit Knochenspuren verunreinigten Futtermitteln pflanzlichen Ursprungs (z.B. Knollen- und Wurzelfrüchte) und Futtermitteln, die solche Erzeugnisse enthalten (z. B. Zuckerrübenschnitzel), freigeben, sofern eine Risikobewertung der zuständigen Behörde ergeben hat, dass Bedenken im Hinblick auf die Übertragung transmissibler spongiformer Enzephalopathien (z. B. BSE) nicht bestehen.

10 Tierseuchen

Betroffen sind Zahlungsempfänger, die Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel, Schweine, Schafe und Ziegen oder Pferde halten

Es gelten hier folgende Regelungen:

- TSE-Verordnung,¹⁰⁴
- MKS-Richtlinie,¹⁰⁵
- Richtlinie mit allgemeinen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Tierseuchen sowie besonderen Maßnahmen bezüglich der vesikulären Schweinekrankheit,¹⁰⁶
- Richtlinie mit besonderen Bestimmungen für Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit.¹⁰⁷

Durchführungsbestimmungen zu den genannten EG-Vorschriften (Rechtsakten) finden sich im nationalen Tierseuchengesetz¹⁰⁸ sowie der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen.¹⁰⁹

10.1 Meldung von Tierseuchen¹¹⁰

Betriebsinhaber, die die oben genannten Tiere halten, sind verpflichtet,

zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung

- der Transmissiblen Spongiformen Enzephalopathie (TSE) (*hier*: Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) und Scrapie),

zur Bekämpfung

- der Maul- und Klauenseuche (MKS),
- der Rinderpest,
- der Pest der kleinen Wiederkäuer,
- der Vesikulären Schweinekrankheit,
- der Epizootischen Hämorrhagie der Hirsche (EHD),
- der Schaf- und Ziegenpocken (Capripox),
- der Stomatitis vesicularis (bläschenartige Maulschleimhautentzündung),
- der Afrikanischen Schweinepest (ASP),
- der Dermatitis nodularis (Lumpy-skin-Krankheit - knötchenartige Hautentzündung) und
- des Rifttal-Fiebers sowie

zur Bekämpfung und Tilgung

- der Blauzungkrankheit

den **Verdacht** oder den **Ausbruch** einer der oben genannten Tierseuchen unverzüglich – auch am Wochenende – dem Veterinäramt des zuständigen Landkreises, der zuständigen kreisfreien Stadt, der Region Hannover, des Zweckverbandes Jade-Weser oder beim Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen (LmTVet) anzuzeigen.¹¹¹

Nähere Erläuterungen über das Wesen, die Weiterverbreitung und das klinische Erscheinungsbild der einzelnen Tierkrankheiten/Tierseuchen finden sich in Anlage 7 dieser Broschüre. Darüber hinaus stehen dem Betriebsinhaber ergänzende Informationen in der AID-Broschüre „Anzeigepflichtige Tierseuchen“ (ISBN 978-3-8308-0774-2) zur Verfügung.

10.2 Weitere Tierhalterpflichten¹¹²

Neben der Verpflichtung zur Anzeige des Verdachts oder des Ausbruchs von **BSE** oder **Scrapie** sind für den Tierhalter folgende weitere Sachverhalte von Relevanz:

A. Verbringungssperre für Tiere aus dem Bestand im Falle des Verdachts auf BSE oder Scrapie¹¹³

Bis zum Vorliegen der Ergebnisse einer von der zuständigen Behörde durchgeführten Untersuchung auf BSE oder Scrapie unterliegen alle Rinder, Schafe oder Ziegen des Bestandes einer amtlichen Verbringungssperre und dürfen nicht aus dem Bestand verbracht werden. Den Anweisungen der zuständigen Behörde ist strikt zu folgen.

B. Maßnahmen im Falle der Bestätigung von BSE oder Scrapie

Im Falle der Bestätigung von BSE oder Scrapie sind die amtlich angeordneten Maßnahmen strikt zu beachten.¹¹⁴

C. Bedingungen für das Inverkehrbringen von Rindern, Schafen oder Ziegen oder von ihrem Sperma, ihren Embryonen oder ihren Eizellen, unabhängig vom Vorliegen eines Verdachts auf oder der Bestätigung von BSE oder Scrapie

1. Innergemeinschaftlicher Handel¹¹⁵

Beim innergemeinschaftlichen Handel mit Rindern, deren Samen, Eizellen oder Embryonen, sind die gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigungen mitzuführen.

Für den innergemeinschaftlichen Handel mit Schafen und Ziegen, deren Samen, ihren Eizellen oder ihren Embryonen gilt folgendes:

a) Zuchtschafe und -ziegen sind entweder Schafe des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR oder Schafe oder Ziegen, die ab Geburt oder in den letzten drei Jahren ununterbrochen in einem Betrieb/in Betrieben gehalten wurden, der/die die folgenden Bedingungen mindestens drei Jahre lang erfüllt/e:

- er/sie ist/sind regelmäßig von einem amtlichen Tierarzt kontrolliert;
- die Tiere sind gemäß den Gemeinschaftsvorschriften gekennzeichnet;
- es wurde kein Fall von Scrapie bestätigt;
- alle im Haltungsbetrieb verendeten oder getöteten über 18 Monate alten Tiere werden in zugelassenen Labors mit festgelegten Laborverfahren auf Scrapie untersucht (detaillierte Regelungen sind bei der zuständigen Behörde zu erfragen);
- Schafe und Ziegen, mit Ausnahme von Schafen des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR, sind nur dann in den Haltungsbetrieb aufgenommen worden, wenn sie von einem Haltungsbetrieb stammen, der dieselben Anforderungen erfüllt.

b) Seit 1. Januar 2005 müssen

- Samen und Embryonen von Schafen und Ziegen gewonnen werden, die ununterbrochen ab Geburt oder während der letzten drei Lebensjahre in einem Haltungsbetrieb/ Haltungsbetrieb

betrieben gehalten wurden, der/die die unter a) genannten Anforderungen erfüllt hat/haben, oder

- Samen und Embryonen von Schafen und Ziegen, im Fall von Samen von Schafen von männlichen Tieren des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR gewonnen werden oder
- Embryonen von Schafen von weiblichen Tieren des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR gewonnen werden.

c) Für Schlachtschafe und -ziegen gelten im Hinblick auf Scrapie im innergemeinschaftlichen Handel keine weiteren Anforderungen als die unter Nr. 3 - Verbot des Handels - genannten.

Sendungen von Schafen und Ziegen sowie ihren Embryonen und Eizellen müssen von den gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigungen begleitet werden. Detaillierte Regelungen sind bei der zuständigen Behörde zu erfragen.

2. Einfuhr von Rindern, Schafen oder Ziegen oder von ihrem Sperma, ihren Embryonen oder ihren Eizellen¹¹⁶

Bei der Einfuhr von Rindern, Schafen oder Ziegen, deren Sperma, ihren Embryonen oder ihren Eizellen ist auf die Vorlage der einschlägigen gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigungen zu achten. Diesbezügliche detaillierte Regelungen sind bei der *zuständigen Behörde* zu erfragen.

3. Verbot des Handels¹¹⁷

Das Inverkehrbringen der ersten Nachkommengeneration BSE-infizierter Rinder bzw. Scrapie-infizierter Schafe oder Ziegen, die innerhalb von zwei Jahren vor oder nach dem Auftreten der ersten klinischen Krankheitsanzeichen geboren wurden, ist verboten.

11 Tierschutz

Die Verpflichtungen, die sich für die Betriebsinhaber im Bereich Tierschutz ergeben, leiten sich aus drei EG-Richtlinien ab: aus den grundlegenden Vorgaben zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere¹¹⁸ sowie den spezifischen Vorgaben für den Schutz von Kälbern¹¹⁹ und Schweinen¹²⁰.

Das EG-Recht zum Tierschutz in der Tierhaltung ist in Deutschland durch das Tierschutzgesetz und die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in nationales Recht umgesetzt worden. CC-relevant sind die nationalen Vorschriften nur soweit sie die Vorgaben des EG-Rechts umsetzen. Entsprechend sind auch nur diese Inhalte hier dargestellt.

In einigen Fällen ergeben sich aus dem nationalen Fachrecht höhere Anforderungen. Die Einhaltung der hier beschriebenen CC-relevanten Regelungen bedeutet also nicht automatisch, dass die betreffende Tierhaltung den Anforderungen des nationalen Fachrechts genügt!

Die nachfolgende Beschreibung führt die Verpflichtungen in zusammengefasster Form auf. Nähere Einzelheiten sind den Rechtsvorschriften zu entnehmen.

11.1 Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere

Betroffen sind alle Zahlungsempfänger, die Tiere zur Erzeugung von Lebensmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken züchten oder halten.

Pferde, die vornehmlich zu Sport- und Freizeitsportzwecken gehalten werden, werden in dem hier dargestellten Zusammenhang (CC, Tierschutz) nicht als landwirtschaftliche Nutztiere betrachtet, auch wenn diese Pferde am Lebensende der Fleischgewinnung dienen.

Für Pferdehaltungen, die primär dem Zweck der Fleisch- oder Milchgewinnung dienen, sind die nachfolgend beschriebenen Regelungen CC-relevant.

11.1.1 Anforderungen an das Personal sowie an die Überwachung und Pflege

Für die Fütterung und Pflege der Tiere müssen ausreichend viele Personen vorhanden sein. Die Personen müssen über die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie über die notwendige Zuverlässigkeit verfügen.

Alle Tiere müssen mindestens täglich durch direkte Inaugenscheinnahme kontrolliert werden, wenn sie von regelmäßiger menschlicher Versorgung abhängig sind. Sind die Tiere nicht von regelmäßiger menschlicher Versorgung (z. B. extensive Weidehaltung) abhängig, müssen sie in solchen Abständen kontrolliert werden, dass Leiden vermieden wird. Vorgefundene tote Tiere müssen bei jeder Kontrolle entfernt werden.

Vorhandene Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen müssen mindestens täglich überprüft werden. Notstromaggregate und Alarmanlagen sind in den technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen. Es muss eine Beleuchtung vorhanden sein, welche jederzeit die Inaugenscheinnahme ermöglicht.

Defekte an automatischen oder mechanischen Anlagen und Geräten sind unverzüglich zu beheben. Wenn dies nicht möglich ist, sind bis zu ihrer Behebung Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlergehens der Tiere zu treffen. Alle Mängel müssen spätestens vor einer Neueinstellung behoben sein.

Tiere, die Anzeichen von Erkrankungen oder Verletzungen aufweisen, müssen unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden. Sofern erforderlich, sind für diese Tiere Maßnahmen zur separaten Unterbringung in geeigneten Haltungseinrichtungen zu ergreifen und ein Tierarzt ist hinzuzuziehen.

11.1.2 Aufzeichnungen

Es müssen Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen sowie über die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen toten Tiere geführt werden. Bei entsprechend gleichwertigen Aufzeichnungen, die bereits im Rahmen anderer Zwecke geführt werden, sind zusätzliche Aufzeichnungen nicht notwendig.

Zum Beispiel können anstelle der Aufzeichnungen der medizinischen Behandlungen die Tierarzneimittelnachweise (z.B. sog. Tierarzneimittel-Bestandsbuch) herangezogen werden; das Bestandsregister und das nach der Geflügelpest-Verordnung zu führende Register können zur Dokumentation der Zahl der bei den Kontrollen vorgefundenen toten Tiere verwendet werden. Ist im Bestandsregister lediglich die Abgabe von Tieren erfasst, nicht aber die Zahl der verendeten Tiere, muss es entsprechend ergänzt werden.

Die Aufzeichnungen sind für mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

11.1.3 Anforderungen an die Bewegungsfreiheit

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend verhaltensgerecht unterbringen. Die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung darf nicht so eingeschränkt sein, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Ist ein Tier ständig oder regelmäßig angebunden oder angekettet, oder befindet es sich ständig oder regelmäßig in Haltungssystemen, so muss es über einen Platz verfügen, der der praktischen Erfahrung und wissenschaftlichen Erkenntnissen nach seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist.

11.1.4 Anforderungen an Gebäude, Unterkünfte, Anlagen sowie an das Stallklima und die Beleuchtung

Die Haltungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass eine Verletzung oder Gefährdung der Tiere so sicher ausgeschlossen ist, wie nach dem Stand der Technik möglich ist. Das für den Bau von Unterkünften, insbesondere von Haltungseinrichtungen, verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen, muss sich gründlich reinigen und desinfizieren lassen.

In Ställen, in denen die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere von der Funktion einer elektrisch betriebenen Lüftungsanlage abhängen, muss eine geeignete Ersatzvorrichtung vorhanden sein, die bei Ausfall der Lüftungsanlage einen für die Erhaltung der Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere ausreichenden Luftaustausch gewährleistet. Gleichzeitig muss eine Alarmanlage vorhanden sein, die den Ausfall der Lüftungsanlage meldet.

Die Zirkulation, der Staubgehalt, die Temperatur, die relative Feuchte und die Gaskonzentration der Luft müssen in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist.

Die Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer muss bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden physiologischen und ethologischen Bedürfnisse ausreichen. Sofern erforderlich, muss eine geeignete künstliche Beleuchtung vorgesehen werden.

11.1.5 Anforderungen an die Haltung von Tieren, die nicht in Gebäuden untergebracht sind

Tiere, die nicht in Gebäuden untergebracht sind, müssen, soweit erforderlich und möglich, vor widrigen Witterungsbedingungen, Raubtieren und sonstigen Gefahren für die Gesundheit geschützt werden.

11.1.6 Anforderungen an das Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe

Wer ein Tier hält, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren.

Die Tiere müssen artgerechtes und altersgemäßes Futter erhalten, das ihnen in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung gestellt werden muss, so dass sie gesund bleiben und ihren Nährstoffbedarf decken können.

Die Futter- und Flüssigkeitsration darf keine Stoffe enthalten, die den Tieren unnötige Leiden oder Schäden zufügen können.

Die Futter- und Tränkeeinrichtungen müssen so ausgestattet und angeordnet sein, dass jedem Tier ausreichender Zugang zu Futter und Wasser ermöglicht wird und Verunreinigungen des Futters und des Wassers auf ein Mindestmaß begrenzt werden. Bei der Anordnung der Fütterungs- und Tränkanlagen ist darauf zu achten, dass die Anlagen gut erreichbar sind und mögliche Rivalitäten der Tiere minimiert werden.

Rationsgröße und -häufigkeit müssen physiologischen Bedürfnissen der Tiere angepasst sein.

Die Art des Fütterns und Tränkens darf kein unnötiges Leiden oder Schäden verursachen.

Alle Tiere müssen Zugang zu Wasser in ausreichender Qualität haben oder in der Lage sein, ihren Flüssigkeitsbedarf auf sonstigem Wege zu decken.

11.1.7 Eingriffe an Tieren

Das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres ist verboten. In der Anlage 8 sind Ausnahmen der genannten Verbote aufgeführt.

Ein mit Schmerzen verbundener Eingriff darf an einem Wirbeltier grundsätzlich nur unter Betäubung vorgenommen werden. Die Betäubung warmblütiger Wirbeltiere ist von einem Tierarzt vorzunehmen. Für die Betäubung mit Betäubungspatronen kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Betäubungspflicht durch einen Tierarzt zulassen, sofern ein berechtigter Grund nachgewiesen wird.

Unter den in der Anlage 9 genannten Voraussetzungen kann ein Eingriff ggf. auch ohne Betäubung erfolgen. Es sind dann alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern.

11.1.8 Züchtung/Zuchtmethoden

Natürliche oder künstliche Zuchtmethoden, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können, dürfen nicht angewendet werden.

Tiere dürfen nur zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gehalten werden, wenn aufgrund ihres Genotyps oder Phänotyps berechtigtermaßen davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen nicht beeinträchtigt.

11.2 Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern

Betroffen sind alle Zahlungsempfänger, die Kälber zum Zwecke der Aufzucht und/oder der Mast halten

Kälber sind Hausrinder bis zum Alter von sechs Monaten.

Es sind die bereits dargestellten allgemeinen Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere sowie die nachfolgend erläuterten Anforderungen an die Haltung von Kälbern zu beachten.

11.2.1 Besondere Anforderungen an die Haltungseinrichtung für Kälber

Die Stallungen müssen eine ausreichende Bewegung der Kälber ermöglichen, insbesondere muss sich jedes Kalb mühelos hinlegen, liegen, aufstehen und sich putzen können.

Stallböden, einschließlich Treibgänge, müssen rutschfest und trittsicher sein.

Dieses ist häufig bei Holzspaltenböden nicht gegeben; in solchen Fällen können zur Gewährleistung der Rutschfestigkeit und Trittsicherheit derartige Böden beispielsweise mit Gummimatten ausgelegt bzw. mit Querrillen gefräst werden.

Von evtl. vorhandenen Unebenheiten, Löchern, Spalten und sonstigen Aussparungen darf keine Verletzungsgefahr, insbesondere für Klauen und Gelenke der Kälber ausgehen. Die Fläche zum Liegen muss bequem, sauber und ausreichend drainiert sein und darf den Kälbern keinen Schaden zufügen.

Bei Kälbern unter zwei Wochen ist die Liegefläche mit geeigneter Einstreu zu versehen.

Die Haltungseinrichtung ist im Sinne der guten landwirtschaftlichen Praxis sauber zu halten.

11.2.2 Anforderungen an die Haltungsform (Einzel-/Gruppenhaltung)

Über acht Wochen alte Kälber müssen in Gruppen gehalten werden. Die bei Gruppenhaltung erforderliche, uneingeschränkt zur Verfügung stehende Bodenfläche richtet sich nach dem Gewicht der Kälber:

- bis 150 Kilogramm = 1,5 Quadratmeter/Kalb;
- von 150 bis 220 Kilogramm = 1,7 Quadratmeter/Kalb;
- über 220 Kilogramm = 1,8 Quadratmeter/Kalb.

Die vorbenannte Darstellung des Flächenbedarfs bei Gruppenhaltung ist für Betriebe mit weniger als 6 Kälbern sowie für Kälber, die von der Mutter gesäugt werden, nicht CC-relevant.

Eine Einzelhaltung ab acht Wochen ist nur zulässig, wenn:

- der Tierarzt schriftlich bescheinigt, dass aus gesundheitlichen oder verhaltensbedingten Gründen das Kalb aus der Gruppe abgesondert werden muss oder
- im Betrieb weniger als 6 nach ihrem Alter und ihrem Körpergewicht für eine tierschutzgerechte Gruppenbildung geeignete Kälber vorhanden sind oder
- die Kälber sich weiterhin beim Muttertier befinden, um gesäugt zu werden.

Sofern Kälber in Einzelbuchten gehalten werden, müssen die Kälber direkten Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern haben können (Ausnahme: Absonderung kranker Tiere). Hinsichtlich der Buchtengröße orientiert sich das EG-Recht an den tatsächlichen Körpermaßen der jeweiligen Kälber. Die Einhaltung des nationalen Fachrechts gewährleistet, dass das EG-Recht eingehalten wird:

- Bis zu einem Alter von zwei Wochen müssen die Einzelbuchten innen mindestens 120 cm lang, 80 cm breit und 80 cm hoch sein.
- Bei einem Alter der Kälber zwischen zwei und acht Wochen müssen die Einzelbuchten innen mindestens 180 cm (bei innen angebrachtem Trog) bzw. mindestens 160 cm (bei außen angebrachtem Trog) lang und 100 cm breit sein.
- Sind die Kälber älter als acht Wochen, müssen - falls die Einzelhaltung zulässig ist - die Einzelbuchten innen mindestens 200 cm (bei innen angebrachtem Trog) bzw. mindestens 180 cm (bei außen angebrachtem Trog) lang und 120 cm breit sein.

Für Kälberhütten und Iglus gelten die gleichen Boxenmaße.

Die vorbenannte Darstellung des Flächenbedarfs bei Einzelhaltung ist für Betriebe mit weniger als 6 Kälbern sowie für Kälber, die von der Mutter gesäugt werden, nicht CC-relevant.

11.2.3 Stallklima, Licht und Beleuchtung

Das Stallklima, vor allem Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte und Gaskonzentration der Luft, muss in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist.

Eine angemessene, dem Tagesrhythmus angegliche Beleuchtung ist künstlich oder natürlich im Aufenthaltsbereich der Kälber zu gewährleisten. Im Fall von künstlichem Licht fordert das EG-Recht, dass das künstliche Licht der natürlichen Beleuchtung zwischen 9 und 17 Uhr entspricht. Die Einhaltung des nationalen Fachrechts hinsichtlich der Beleuchtungsstärke (mind. 80 Lux) gewährleistet die Einhaltung dieser Anforderung.

11.2.4 Fütterung

Kälber müssen innerhalb der ersten sechs Lebensstunden Rinderkolostralmilch (Biestmilch) angeboten bekommen.

Jedes Kalb muss täglich mindestens zweimal gefüttert werden.

Werden Kälber in Gruppen gehalten, muss bei rationierter Fütterung ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1:1 sichergestellt werden, damit alle Kälber der Gruppe gleichzeitig Futter aufnehmen können. Dies gilt nicht bei Abruffütterung und vergleichbaren Fütterungseinrichtungen.

Zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Fütterung und der erforderlichen Hämoglobinkonzentration im Blut ist spätestens ab dem achten Lebenstag faseriges Raufutter oder sonstiges rohfaserreiches strukturiertes Futter zur freien Aufnahme anzubieten sowie bei Kälbern bis zu einem Gewicht von 70 Kilogramm ein Eisengehalt der Milchaustauschertränke von mind. 30 Milligramm je Kilogramm zu belegen.

Jedes über zwei Wochen alte Kalb muss jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben.

11.2.5 Kontrolle und Vorsorge durch den Tierhalter

Kälber erfordern eine intensivere Beobachtung als unter „Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere“ für die allgemeine Tierhaltung beschrieben. Eine für die Fütterung und Pflege verantwortliche Person muss das Befinden der Kälber

- bei Stallhaltung mindestens zweimal täglich,
- bei Weidehaltung mindestens einmal täglich

überprüfen.

11.2.6 Verbote

Es ist verboten:

- Kälber in ständiger Dunkelheit zu halten.
- Kälber anzubinden oder sonst festzulegen. Bei Gruppenhaltung ist jedoch das Anbinden der Kälber für jeweils längstens eine Stunde im Rahmen des Fütterns mit Milch oder Milchaustauschertränke zulässig, sofern die Vorrichtungen zum Anbinden den Kälbern keine Schmerzen oder vermeidbare Schäden bereiten und die Tiere sich mühelos hinlegen, liegen, aufstehen und sich putzen können.
Etwaige Anbindevorrichtungen sind wöchentlich zu prüfen und ggf. zu regulieren.
- Maulkörbe zu verwenden.

11.3 Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen

Betroffen sind alle Zahlungsempfänger, die Schweine zum Zwecke der Aufzucht und / oder der Mast halten

Es sind die bereits dargestellten allgemeinen Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere sowie die nachfolgend erläuterten Anforderungen an die Haltung von Schweinen zu beachten.

11.3.1 Haltungseinrichtungen für Schweine

Allgemeine Beschaffenheit

Einzel gehaltene Schweine müssen mit Ausnahme von Abferkelbuchten Sichtkontakt zu anderen Schweinen haben können. Sie müssen gleichzeitig ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen können.

Allen Schweinen muss ein Liegeplatz zur Verfügung stehen, der geeignet, größen- und temperaturmäßig angemessen und sauber ist sowie über ein angemessenes Ableitungssystem verfügt.

Schweine, die besonders aggressiv sind oder bereits von anderen Schweinen angegriffen wurden, oder kranke oder verletzte Tiere, müssen vorübergehend in Einzelbuchten aufgestellt werden. In diesen Fällen müssen sie in der Lage sein, sich in ihrer Bucht ungehindert umzudrehen. Diese Vorgabe bezieht sich, unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Gruppenhaltung von Sauen, nicht auf die Einzelhaltung von Jungsauen und Sauen im Abferkelbereich und im Deckzentrum.

Boden

Im ganzen Aufenthaltsbereich der Schweine und in den Treibgängen muss der Boden rutschfest und trittsicher sein; er muss der Größe und dem Gewicht der Tiere entsprechen und so beschaffen sein, dass von ihm keine Verletzungsgefahr ausgeht.

Soweit Betonspaltenboden verwendet wird,

- darf der Boden im Aufenthaltsbereich der Schweine, höchstens folgende Spaltenweiten aufweisen: *Saugferkel 11 mm, Absatzferkel 14 mm, Zuchtläufer und Mastschweine 18 mm, Jungsauen, Sauen und Eber 20 mm,*
- muss der Boden bei *Saug- und Absatzferkeln* eine Mindestauftrittsbreite von mindestens fünf Zentimetern und bei anderen Schweinen eine Mindestauftrittsbreite von mindestens acht Zentimetern aufweisen.

Beschäftigungsmaterial

Jedes Schwein muss jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial haben, welches von dem Schwein untersucht und bewegt werden kann, vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient, wie z.B. Stroh, Holz, Heu, Sägemehl, Pilzkompost, Torf oder eine Mischung dieser Materialien, durch die die Gesundheit der Tiere nicht gefährdet werden kann.

Wasser

Jedes mehr als zwei Wochen alte Schwein muss jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben.

Stallbeleuchtung

Schweine müssen mindestens acht Stunden pro Tag bei einer Lichtstärke von mindestens 40 Lux gehalten werden. Jedes Schwein soll von ungefähr der gleichen Lichtmenge erreicht werden.

Lärmschutz

Im Aufenthaltsbereich der Schweine soll ein Geräuschpegel von 85 dbA nicht dauerhaft überschritten und dauerhafter oder plötzlicher Lärm vermieden werden.

Unverträglichkeit / Gruppenstruktur

Schweine, die gegenüber anderen Schweinen Unverträglichkeiten zeigen, dürfen nicht in der Gruppe gehalten werden.

Um- und Neugruppierungen müssen auf das unvermeidliche Maß reduziert werden.

Beruhigungsmittel zur Erleichterung der Einstellung fremder Schweine dürfen nur in Ausnahmefällen und nur nach Konsultation eines Tierarztes verabreicht werden.

11.3.2 Besondere Anforderungen

Saugferkel

In Abferkelbuchten müssen Schutzvorrichtungen gegen ein Erdrücken der Saugferkel vorhanden sein. Der Aufenthaltsbereich der Saugferkel muss so beschaffen sein, dass alle Saugferkel jeweils gleichzeitig ungehindert saugen oder sich ausruhen können. Der Boden des Ruhebereichs (Ferkelnest) der Saugferkel muss befestigt (geschlossen) oder mit einer Matte, Stroh oder einem anderen geeigneten Material bedeckt sein.

Saugferkel dürfen erst im Alter von über vier Wochen abgesetzt werden, es sei denn, dies ist zum Schutz des Muttertieres oder des Saugferkels vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich; ferner darf ein Saugferkel im Alter von über drei Wochen abgesetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass es unverzüglich in gereinigte und desinfizierte Ställe oder vollständig abgetrennte Stallabteile verbracht wird, in denen keine Sauen gehalten werden.

Absatzferkel

Für jedes Absatzferkel muss bei Gruppenhaltung abhängig vom Durchschnittsgewicht folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen: über 5 kg bis 10 kg = 0,15 m², über 10 kg bis 20 kg = 0,20 m²; über 20 kg = 0,30 m².

Zuchtläufer und Mastschweine

Entsprechend dem Durchschnittsgewicht muss bei Gruppenhaltung für jedes Schwein folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung gestellt werden: über 10 kg bis 20 kg = 0,20 m²; über 20 kg bis 30 kg = 0,30 m²; über 30 kg bis 50 kg = 0,40 m²; über 50 kg bis 85 kg = 0,55 m²; über 85 kg bis 110 kg = 0,65 m²; über 110 kg = 1,0 m².

Jungsauen und Sauen

Kastenstände müssen so beschaffen sein, dass die Schweine sich nicht verletzen können und jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann.

Abferkelbuchten müssen so angelegt sein, dass hinter dem Liegeplatz der Jungsau oder der Sau genügend Bewegungsfreiheit für das ungehinderte Abferkeln sowie für geburtshilfliche Maßnahmen besteht.

Gruppenhaltung von Sauen:

Jungsauen und Sauen sind im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in der Gruppe zu halten (Ausnahme: Betriebe mit weniger als 10 Sauen und/oder vorübergehend bei Aggressionen oder Krankheit / Verletzung unter der Voraussetzung, dass die Tiere sich jederzeit ungehindert umdrehen können).

Jede Seite der Bucht, in der diese Gruppen gehalten werden, muss mindestens 280 Zentimeter, bei Gruppen mit weniger als sechs Schweinen mindestens 240 Zentimeter lang sein.

Bei Gruppenhaltung muss jeder Jungsau und jeder Sau im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen: bei einer Gruppengröße bis 5 Tiere = je Jungsau 1,80 m²/je Sau 2,48 m²; bei einer Gruppengröße von 6 bis 39 Tieren = je Jungsau 1,64 m²/je Sau 2,25 m²; bei einer Gruppengröße von 40 oder mehr Tieren = je Jungsau 1,48 m²/je Sau 2,03 m².

Ein Teil der vorbenannten Bodenfläche, der 0,95 Quadratmeter je Jungsau und 1,3 Quadratmeter je Sau nicht unterschreiten darf, muss planbefestigt oder in einer Weise ausgeführt sein, dass der Perforationsanteil maximal 15% beträgt.

Für alle Betriebe gilt:

Die Anbindehaltung ist verboten.

Trächtige Jungsauen und Sauen sind bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin mit genügend Grundfutter oder Futter mit hohem Rohfaseranteil sowie Kraftfutter zu versorgen, damit sie ihren Hunger und ihr Kaubedürfnis stillen können.

Trächtige Jungsauen und Sauen sind erforderlichenfalls gegen Parasiten zu behandeln und vor dem Einstellen in die Abferkelbucht zu reinigen.

In der Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin muss jeder Jungsau oder Sau ausreichend Stroh oder anderes Material zur Befriedigung ihres Nestbauverhaltens zur Verfügung gestellt werden, soweit dies mit der vorhandenen Anlage zur Kot- und Harnentsorgung vereinbar ist.

Eber

Eber dürfen nur in Haltungseinrichtungen gehalten werden, die so beschaffen sind, dass der Eber sich ungehindert umdrehen und andere Schweine hören, riechen und sehen kann, und für einen Eber ab einem Alter von 24 Monaten eine Fläche von mindestens sechs Quadratmetern aufweisen. Sie dürfen in Haltungseinrichtungen zum Decken nur gehalten werden, wenn diese so angelegt sind, dass die Sau dem Eber ausweichen und sich ungehindert umdrehen kann, und wenn sie eine Fläche von mindestens zehn Quadratmetern aufweisen.

V Einhaltung von Cross Compliance bei bestimmten Maßnahmen des ländlichen Raumes

Abschnitt 1 – Anforderungen an alle Maßnahmen

Die Cross Compliance-Anforderungen sind im gesamten Betrieb zu beachten, wenn eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen beantragt werden:

a) Maßnahmen zur nachhaltigen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen:

- Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten und in anderen Gebieten mit Benachteiligungen (Ausgleichszulage), Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG (Erschwernisausgleich),
- Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen (z. B. Niedersächsisches bzw. Bremer Agrarumweltprogramm (NAU/BAU) und Kooperationsprogramm Naturschutz (KoopNat)).

b) Maßnahmen zur nachhaltigen Bewirtschaftung bewaldeter Flächen:

- Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen,
- Zahlungen im Rahmen von Natura 2000,
- Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen.

c) Tierschutzmaßnahmen

In Niedersachsen und Bremen werden Maßnahmen gemäß Buchstaben a) „Ausgleichszulage“ gemäß 1. Spiegelstrich, b), 2. und 3. Spiegelstrich, und c) 2013 im Rahmen des Programms zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums nach der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 („PROFIL“) nicht angeboten. Die 2013 in Niedersachsen und Bremen angebotenen Teile der Erstaufforstungsprämie gemäß Buchstabe b) sind nicht CC-relevant.

Bezüglich der administrativen Abwicklung und der Sanktionierung im Falle eines Verstoßes gegen Cross Compliance-Anforderungen gelten die Artikel 19 bis 22 der Kontrollverordnung (EU) Nr. 65/2011 in Verbindung mit den jeweils einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009. Das im Kapitel VI dieser Broschüre beschriebene Kontroll- und Sanktionssystem wird angewendet, um die Einhaltung der Cross Compliance-Anforderungen und der zusätzlichen Grundanforderungen zu prüfen. Verstöße gegen Cross Compliance-Anforderungen werden wie in Kapitel VI beschrieben sanktioniert und führen zu einer Kürzung der Förderbeträge.

Abschnitt 2 – Besonderheiten bei Agrarumweltmaßnahmen (zusätzliche Grundanforderungen)

Darüber hinaus sind zusätzliche Grundanforderungen der Anwendung von Düngemitteln im Falle der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen gem. Artikel 39 Abs. 3 bzw. Artikel 51 Abs. 1, 2. Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 zu erfüllen.

Solche zusätzlichen Grundanforderungen gelten bei der Anwendung von Düngemitteln im Hinblick auf die Phosphatausbringung. Hier sind die Vorgaben der Düngeverordnung maßgeblich.

Aus der Düngeverordnung ergeben sich folgende Anforderungen an die Anwendung von Düngemitteln und anderen Stoffen mit wesentlichem Gehalt an Phosphat (mehr als 0,5 % P_2O_5 in der Trockenmasse):

- Vor der Ausbringung von organischen Düngemitteln oder organisch mineralischen Düngemitteln ist deren Phosphatgehalt zu ermitteln. Wenn diese Gehalte nicht aufgrund der Kennzeichnung bekannt sind, sind sie entweder auf Grundlage von Daten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen oder der Landwirtschaftskammer Bremen als zuständiger Stelle zu ermitteln oder durch wissenschaftlich anerkannte Untersuchungen festzustellen.¹²¹
- Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden aufnahmefähig ist. Dies bedeutet, dass auf überschwemmtten, wassergesättigten, durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckten oder gefrorenen und im Laufe des Tages nicht oberflächlich auftauenden Böden solche Düngemittel nicht ausgebracht werden dürfen.¹²² Abweichend davon dürfen Kalkdünger mit einem Gehalt von weniger als 2 % P_2O_5 auf gefrorenem Boden aufgebracht werden.
- Bei der Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Phosphatgehalt ist ein direkter Eintrag in Oberflächengewässer durch Einhaltung eines ausreichenden Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante zu vermeiden. Dieser Abstand beträgt im Allgemeinen mindestens 3 Meter und mindestens 1 Meter wenn Ausbringungsgeräte verwendet werden, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen. Ferner ist zu vermeiden, dass diese Düngemittel in oberirdische Gewässer abgeschwemmt werden.¹²³
- Ausdrücklich geregelt ist die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Phosphatgehalt auf stark geneigten Ackerflächen. Stark geneigte Ackerflächen sind solche, die innerhalb eines Abstands von 20 m zu Gewässern eine durchschnittliche Hangneigung von mehr als 10 % zum Gewässer aufweisen:

- Innerhalb eines Abstands von 3 m bis zur Böschungsoberkante dürfen keine solchen Düngemittel aufgebracht werden; eine Injektion ist ebenfalls nicht zulässig.
- Innerhalb eines Bereichs von 3 m bis 10 m zur Böschungsoberkante sind diese Düngemittel durch Anwendung geeigneter Technik direkt in den Boden einzubringen (z.B. Gülleinjektion).
- Innerhalb des Bereichs von 10 m bis 20 m zur Böschungsoberkante gilt:
 - Auf unbestellten Ackerflächen sind diese Düngemittel sofort einzuarbeiten.
 - Auf bestellten Ackerflächen sind folgende Bedingungen einzuhalten:
 - Bei Reihenkulturen (Reihenabstand von 45 cm und mehr) sind diese Düngemittel sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist.
 - Bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder
 - die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein.
- Für die Ausbringung von Festmist - außer Geflügelkot - auf stark geneigten Flächen gelten innerhalb des Abstands von 20 m zum Gewässer folgende Vorgaben:
 - Innerhalb eines Abstands von 3 m bis zur Böschungsoberkante keine Aufbringung.
 - Innerhalb eines Bereichs von 3 m bis 20 m zur Böschungsoberkante ist Festmist auf unbestellten Ackerflächen sofort einzuarbeiten.
 - Auf bestellten Ackerflächen sind in diesem Bereich folgende Bedingungen einzuhalten:
 - Bei Reihenkulturen (Reihenabstand von 45 cm und mehr) ist der Festmist sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist.
 - Bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder
 - die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein.¹²⁴
- Bringt ein Betrieb mehr als 30 kg P₂O₅ je Hektar und Jahr auf einer Fläche aus, hat er den Düngebedarf der Kultur festzustellen. Dazu ist für jeden Schlag ab einem Hektar der im Boden verfügbare Phosphatgehalt durch Untersuchung repräsentativer Bodenproben (mindestens alle sechs Jahre) zu ermitteln. Die Bodenuntersuchungen sind von einem durch die zuständige Stelle zugelassenen Labor durchzuführen.¹²⁵
- Der Betriebsinhaber hat spätestens bis zum 31. März in dem von ihm gewählten und im Vorjahr geendeten Düngejahr einen Nährstoffvergleich für Stickstoff und Phosphat von Zufuhr und Abfuhr (Bilanz) als Flächenbilanz oder aggregierte Einzelschlagbilanz für den Betrieb zu erstellen und aufzuzeichnen.¹²⁶

Ausgenommen hiervon sind

- Flächen, auf denen nur Zierpflanzen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul- und Baumobstflächen sowie nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- und Obstbaus,
- Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt,
- Betriebe, die auf keinem Schlag mehr als 50 kg Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr oder 30 kg Phosphat (P_2O_5) je Hektar und Jahr (auch in Form von Abfällen nach Kreislaufwirtschaftsgesetz) düngen,
- Betriebe, die
 - weniger als 10 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche bewirtschaften (abzüglich der unter den ersten beiden Spiegelstrichen genannten Flächen),
 - höchstens bis zu einem Hektar Gemüse, Hopfen oder Erdbeeren anbauen **und**
 - einen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft unter 500 kg Stickstoff aufweisen.

Zur Inanspruchnahme dieser letztgenannten Ausnahme müssen alle der drei aufgezählten Punkte erfüllt sein.

Die Bilanzen sind nach Vorgabe der Düngeverordnung zu erstellen.¹²⁷ Muster sind als Anlagen dieser Broschüre beigelegt.

- Geräte zum Ausbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Aufbringen von Stoffen mit nachfolgend aufgeführten Geräten ist seit dem 1. Januar 2010 verboten:
 - Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler,
 - Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler,
 - zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird,
 - Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zur Ausbringung von unverdünnter Gülle,
 - Drehstrahlregner zur Verregnung von unverdünnter Gülle.

Abweichend hiervon dürfen Geräte, die bis zum 14. Januar 2006 durch den Zahlungsempfänger in Betrieb genommen wurden, noch bis zum 31. Dezember 2015 für das Aufbringen benutzt werden. Dies ist vom Zahlungsempfänger in geeigneter Weise zu belegen.

VI KONTROLL- UND SANKTIONSSYSTEM

1 Kontrolle

Die Kontrolle der Betriebsinhaber hinsichtlich der Einhaltung der Cross Compliance-Verpflichtungen obliegt den in den Ländern zuständigen Fachrechtsbehörden. Die Kontrollen können von den Zahlstellen übernommen werden, wenn deren Kontrollen ebenso wirksam sind wie die Kontrollen der Fachrechtsbehörden.

1.1 Systematische Kontrolle

Das EU-Recht schreibt grundsätzlich vor, dass die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen von der fachlich zuständigen Behörde bei mindestens **1 % der Betriebsinhaber, die einen Antrag auf Cross Compliance relevante Zahlungen stellen, systematisch vor Ort kontrolliert werden muss.**

Um den Kontrollaufwand zu begrenzen, können die systematischen **Kontrollen gebündelt werden**, d.h. bei einem Prüfbesuch werden im selben Betrieb mehrere Richtlinien bzw. Verordnungen oder Normen überprüft.

1.2 Weitere Kontrollen (Cross Checks)

Neben den systematischen Kontrollen sind von den fachlich zuständigen Behörden (z.B. Landwirtschafts-, Veterinär- oder Naturschutzbehörde) **alle weiteren festgestellten Verstöße gegen die anderweitigen Verpflichtungen** durch einen Empfänger von Zahlungen an die Zahlstelle **zu melden**. Solche anlassbezogene Cross Checks können auf Grund von Hinweisen anderer Behörden, aber auch von Dritten veranlasst sein, wenn diesen vermuteten Verstößen durch die Fachrechtsbehörde nachgegangen wird.

2 Bewertung eines Verstoßes gegen die anderweitigen Verpflichtungen

Die den Verstoß feststellende Behörde erstellt einen Kontrollbericht und bewertet den Verstoß.

Der Betriebsinhaber, der für eine Fläche einen Antrag auf Zahlungen stellt, ist das ganze Kalenderjahr über dafür verantwortlich, dass auf dieser Fläche die Cross Compliance-Vorgaben eingehalten werden. Damit wird bei Verstößen auf dieser Fläche immer der Antragsteller sanktioniert. Dies gilt auch in den Fällen, in denen Flächen vor Antragstellung übernommen bzw. nach Antragstellung abgegeben wurden. Die Frage, wer ggf. im Innenverhältnis zwi-

schen Übergeber und Übernehmer für die Sanktion haftet, unterliegt Privatrecht bzw. einer zwischen den Parteien ggf. getroffenen Vereinbarung.

Ist der Verstoß im oben genannten Fall allerdings demjenigen anzulasten, der die Fläche vor Antragstellung abgegeben bzw. nach Antragstellung aufgenommen hat und hat derjenige für das betreffende Kalenderjahr auch einen Beihilfeantrag gestellt, so werden die Sanktionen gegenüber dieser Person vorgenommen.

Bei der Bewertung wird generell auf die Kriterien **Häufigkeit, Ausmaß, Schwere und Dauer** abgestellt. Diese Begriffe sind wie folgt zu verstehen:

- ▶ **Häufigkeit:** Wiederholte Nichteinhaltung derselben Anforderung innerhalb von 3 aufeinander folgenden Kalenderjahren, vorausgesetzt der Betriebsinhaber wurde auf den vorangegangenen Verstoß hingewiesen und er hatte die Möglichkeit, die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung dieses Verstoßes zu treffen.
- ▶ **Ausmaß:** Der räumliche Bezug, insbesondere ob der Verstoß weitreichende Auswirkungen hat oder auf die Flächen des Betriebes oder den Betrieb selbst begrenzt ist.
- ▶ **Schwere:** Bezogen auf die Ziele, die mit der betreffenden Rechtsvorschrift erreicht werden sollen.
- ▶ **Dauer:** Insbesondere bezogen auf die Länge des Zeitraums, in dem die Auswirkungen festzustellen sind, oder welche Möglichkeiten bestehen, die Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen.

Die zuständige Fachbehörde hat nach diesen Kriterien den festgestellten **Verstoß** als **leicht, mittel** oder **schwer** zu bewerten. Aufgrund dieser Bewertung kürzt die Zahlstelle dann die Zahlungen (Sanktion).

Unabhängig von der Art der Kontrollen (systematisch oder anlassbezogen) führen alle festgestellten Verstöße gegen Cross Compliance-Anforderungen grundsätzlich zu einer Kürzung der Zahlungen.

Bei geringfügigen Verstößen kommt eine Bagatellregelung zur Anwendung, bei der von einer Sanktionierung abgesehen werden kann. Soweit möglich, hat der Betriebsinhaber die Bagatellverstöße sofort bzw. innerhalb der ihm von der zuständigen Kontrollbehörde mitgeteilten Frist zu beheben. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Verstoß nicht mehr als geringfügig eingestuft werden und es muss eine Sanktionierung erfolgen.

3 Sanktionshöhe

► Bei einem **fahrlässigen Erstverstoß** werden die gesamten Zahlungen eines Betriebes bei

- leichtem Verstoß um 1 %,
- mittlerem Verstoß um 3 %
- schwerem Verstoß um 5 %

gekürzt.

Die Cross-Compliance-Regelungen sind in vier Bereiche zusammengefasst:

- 1. Bereich: Umwelt (laufende Nrn. 1-5 der Anlage 1)
- 2. Bereich: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen (laufende Nrn. 6-15 der Anlage 1)
- 3. Bereich: Tierschutz (laufende Nrn. 16-18 der Anlage 1)
- 4. Bereich: Vorgaben zur Erhaltung der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sowie ein Genehmigungsgebot für Dauergrünlandumbruch bzw. die Wiederansaatverpflichtung von Dauergrünland in den Bundesländern, in denen ein entsprechender Rückgang des Dauergrünlandanteils zu verzeichnen ist.

Mehrere Verstöße innerhalb eines Jahres in einem Bereich werden wie ein Verstoß sanktioniert. Werden innerhalb eines Bereichs unterschiedliche Kürzungssätze verhängt, gilt als Kürzungssatz für den gesamten Bereich der jeweils höchste Wert. Der zulässige Kürzungssatz kann somit bei fahrlässigen Verstößen maximal 5 % betragen.

Wird die Durchführung einer Cross Compliance-Kontrolle verweigert oder unmöglich gemacht, so wird der Antragsteller von den betreffenden Zahlungen ausgeschlossen.

Beispiel:

Ein Betriebsinhaber verstößt in einem Jahr sowohl gegen eine relevante Regelung der Düngerverordnung als auch gegen eine gesetzliche Auflage der Klärschlammverordnung.

Verstoß (mittel) gegen Düngerverordnung: Kürzungssatz 3 %

Verstoß (mittel) gegen Klärschlammverordnung: Kürzungssatz 3 %

Gesamtkürzung 3 %

Beide Verstöße sind dem ersten Bereich (Umwelt) zuzuordnen. Deshalb werden sie als ein Verstoß gewertet und die Gesamtkürzung beträgt 3 %. Läge ein mittlerer Verstoß gegen die Düngerverordnung (Kürzungssatz 3 %) und ein schwerer Verstoß gegen die Klärschlammverordnung vor (Kürzungssatz 5 %), betrüge die Gesamtkürzung 5 %.

Bei fahrlässigen Erstverstößen in mehreren Bereichen werden die festgesetzten Kürzungssätze addiert, wobei der **gesamte Kürzungssatz 5 % nicht überschreiten darf (Kappungsgrenze)**.

Beispiel:

Ein Betriebsinhaber verstößt gegen eine relevante Regelung im Bereich der Umwelt (z.B. Düngeverordnung und Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) sowie gegen eine Regelung im Bereich der Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen (z.B. Tierkennzeichnung).

Verstöße (mittel) gegen Düngeverordnung u. Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten : Kürzungssatz 3 %

Verstoß (mittel) gegen Tierkennzeichnung: Kürzungssatz 3 %

Kappung der Gesamtkürzung auf 5 %

Anstatt einer Gesamtkürzung von 6 % (3 % + 3 %) werden die Zahlungen aufgrund der Kappungsgrenze insgesamt nur um 5 % gekürzt.

Ist ein Verstoß allerdings für zwei oder mehr Bereiche relevant, so wird er nur einmal berücksichtigt.

Beispiel:

Ein Verstoß gegen das Beseitigungsverbot von Landschaftselementen, welches sowohl ein Verstoß gegen die Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (1. Bereich) als auch gegen die Vorgaben zur Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (4. Bereich) darstellen kann, wird als ein Verstoß gewertet.

Im **Wiederholungsfall**, d.h. wenn sich ein Verstoß gegen eine relevante Anforderung einer Verordnung oder Richtlinie innerhalb von 3 Kalenderjahren wiederholt, wird der anzuwendende Kürzungssatz um den **Faktor 3 erhöht**, und zwar beim ersten Wiederholungsverstoß auf den Kürzungssatz des ersten Wiederholungsfalles, bei weiteren Wiederholungsverstößen auf das Ergebnis des vorangegangenen Verstoßes. Die Sanktion darf jedoch **bei Fahrlässigkeit eine Obergrenze von 15 %** nicht überschreiten.

Beispiele:

a) Ein Betriebsinhaber verstößt gegen eine relevante Bestimmung der Düngeverordnung. Im darauf folgenden Jahr wird dieser Verstoß erneut festgestellt.

erstmaliger Verstoß (schwer): Kürzungssatz 5 %

erneuter Verstoß (mittel): aktueller Kürzungssatz 3 % * 3

Gesamtkürzung im zweiten Jahr 9 %

Da es sich im zweiten Jahr um einen Wiederholungsfall handelt, beträgt die Sanktion dann 9 % (3 * 3 %).

b) Der Betriebsinhaber aus dem Beispiel a) wiederholt auch im dritten Jahr diesen Verstoß gegen die Düngeverordnung.

erstmaliger Verstoß (schwer): Kürzungssatz 5 %

erster Wiederholungsfall (mittel): Kürzungssatz 9 %

zweiter Wiederholungsfall: (vorheriger Kürzungssatz * 3; d.h. 9*3 %=27 %)

Kappung der Gesamtkürzung auf 15 %

Bei der zweiten Wiederholung wird nicht der errechnete Wert von 27 % (3 * 9 %), sondern lediglich die Obergrenze von 15 % als Kürzungssatz angewendet.

Wird der Prozentsatz von 15 % erreicht, erhält der Empfänger der Zahlungen eine Information, dass jeder weitere Verstoß gegen die gleiche relevante Verpflichtung wie **Vorsatz** gewertet wird.

Beispiel:

Der Betriebsinhaber aus dem obigen Beispiel wiederholt auch im vierten Jahr diesen Verstoß gegen die Düngeverordnung. Er ist nach dem zweiten Wiederholungsfall darauf hingewiesen worden, dass jede weitere Wiederholung als Vorsatz gilt.

erstmaliger Verstoß (schwer): Kürzungssatz 5 %

erster Wiederholungsfall (mittel): Kürzungssatz 9 %

zweiter Wiederholungsfall: Kürzungssatz **15 %** (27 % gekappt auf **15 %**)

dritter Wiederholungsfall: Gesamtkürzung **81 %** (3 * 27 %)

Nachdem der Betriebsinhaber darauf hingewiesen wurde, dass eine Wiederholung als Vorsatz angesehen wird, gilt die Obergrenze von 15 % nicht mehr. Entsprechend wird dieser Verstoß mit einem Sanktionssatz von 81 % bewertet.

Kommt es zu einem **Zusammentreffen von einem fahrlässigen erstmaligen Verstoß und Wiederholungsverstößen**, greift die Kappungsgrenze von 5 % nicht. Solange jedoch kein Vorsatz festgestellt wird, gilt die Obergrenze von 15 %.

Beispiel:

Ein Betriebsinhaber verstößt gegen eine relevante Anforderung der Düngeverordnung. Im folgenden Jahr wird eine Wiederholung dieses Verstoßes festgestellt. Zusätzlich hält dieser Betriebsinhaber in diesem Jahr eine Regelung im 2. Bereich „Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen“ (Tierkennzeichnung) erstmalig nicht ein.

erster Wiederholungsfall Verstoß (mittel) gegen Düngeverordnung: Kürzungssatz 9 %

erstmaliger Verstoß (mittel) gegen Tierkennzeichnung: Kürzungssatz 3 %

Gesamtkürzung 12 %

Die Addition der beiden Kürzungssätze ergibt eine Gesamtkürzung von 12 %, die Kappungsregelung auf 5 % bei erstmalig festgestellten Verstößen greift nicht.

- Bei einem **vorsätzlichen Verstoß** erfolgt in der Regel eine Kürzung der gesamten Zahlungen eines Betriebes um **20 %**. Auf der Grundlage der Beurteilung der Bedeutung des Verstoßes durch die Kontrollbehörde kann dieser Prozentsatz auf minimal **15 %** verringert oder auf **maximal 100 %** erhöht werden.

VII ANLAGEN

1 Grundanforderungen an die Betriebsführung¹²⁸

Die in der Tabelle aufgeführten Richtlinien und Verordnungen gelten in der jeweils aktuellen Fassung.

	A. Umwelt	
1.	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (aufgehoben und ersetzt durch die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – kodifizierte Fassung; die nebenstehend aufgeführten Artikel bleiben unverändert)	Artikel 3 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. b, Art. 4 Abs. 1, 2, 4, Art. 5 Buchst. a, b und d
2.	Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe	Artikel 4 und 5
3.	Richtlinie 86/278/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft	Artikel 3
4.	Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen	Artikel 4 und 5
5.	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen	Artikel 6 und 13 Abs. 1 Buchst. a
	B. Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze	
6.	Richtlinie 2008/71/EG des Rates vom 15. Juli 2008 über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen	Artikel 3, 4, 5
7.	Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates	Artikel 4 und 7
8.	Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG	Artikel 3, 4 und 5
9.	Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (aufgehoben und ersetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG).	Artikel 3

10.	Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG	Artikel 3 Buchst. a, b, d und e, Artikel 4, 5 und 7
11.	Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit	Artikel 14, 15, Artikel 17 Absatz 1*, Artikel 18, 19 und 20
12.	Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien	Artikel 7, 11, 12, 13 und 15
13.	Richtlinie 85/511/EWG des Rates vom 18. November 1985 zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (aufgehoben und ersetzt durch Richtlinie 2003/85/EG über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, zur Aufhebung der Richtlinien 85/511/EWG sowie der Entscheidungen 89/531/EWG und 91/665/EWG und zur Änderung der Richtlinie 92/46/EWG; Artikel 3 Abs. 1 Buchst. a)	Artikel 3
14.	Richtlinie 92/119/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 mit allgemeinen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Tierseuchen sowie besonderen Maßnahmen bezüglich der vesikulären Schweinekrankheit	Artikel 3
15.	Richtlinie 2000/75/EG des Rates vom 20. November 2000 mit besonderen Bestimmungen für Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit	Artikel 3

* Insbesondere umgesetzt durch:

Verordnung (EWG) Nr. 2377/90: Artikel 2, 4, 5; (aufgehoben und ersetzt durch Verordnung (EG) Nr. 470/2009 i.V. m. Verordnung (EG) Nr. 37/2010)

Verordnung (EG) Nr. 852/2004: Artikel 4 Absatz 1 und Anhang I Teil A (Abschnitt II Nummer 4 (Buchstaben g, h, j), Nummer 5 (Buchstaben f, h), Nummer 6; Abschnitt III Nummer 8 (Buchstaben a, b, d, e), Nummer 9 (Buchstaben a, c));

Verordnung (EG) Nr. 853/2004: Artikel 3 Absatz 1 und Anhang III Abschnitt IX Kapitel 1 (Abschnitt I Nummer 1 Buchstaben b, c, d, e; Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe a (Ziffern i, ii, iii), Buchstabe b (Ziffern i, ii), Buchstabe c; Abschnitt I Nummern 3, 4, 5; Abschnitt II Teil A Nummern 1, 2, 3, 4; Abschnitt II Teil B Nummern 1 (Buchstaben a, d), 2, 4 (Buchstaben a, b)), Anhang III Abschnitt X Kapitel 1 Nummer 1;

Verordnung (EG) Nr. 183/2005: Artikel 5 Absatz 1 und Anhang I Teil A (Abschnitt I Nummer 4 Buchstaben e, g; Abschnitt II Nummer 2 Buchstaben a, b, e), Artikel 5 Absatz 5 und Anhang III (Nummern 1, 2), Artikel 5 Absatz 6;

Verordnung (EG) Nr. 396/2005: Artikel 18.

	C. Tierschutz	
16.	Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (aufgehoben und ersetzt durch Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern)	Artikel 3 und 4
17.	Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (aufgehoben und ersetzt durch Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen)	Artikel 3 und 4 Absatz 1
18.	Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere	Artikel 4

2 Humusbilanz und Bodenhumusuntersuchung

2.1 Grenzwert für die Humusbilanz

Der Humusbilanzsaldo soll im Bereich zwischen - 75 kg Humus-C/ha/Jahr und + 125 kg Humus-C/ha/Jahr liegen und darf den Wert von - 75 kg Humus-C/kg/Jahr im dreijährigen Durchschnitt nicht unterschreiten.

Berechnungsverfahren:

Bilanzierung des Humusbedarfs der angebauten Fruchtarten und der Humusreproduktion durch Verbleib von Ernteresten und Zufuhr von organischen Düngern auf Betriebsebene innerhalb eines Jahres anhand der Tabellen 1 bis 3 (siehe auch Rechenbeispiel).

2.2 Grenzwerte für den Erhalt der organischen Substanz im Boden bei der Bodenhumusuntersuchung

Tongehalt im Boden $\leq 13\%$: Humusgehalt > 1 Prozent

Tongehalt im Boden $> 13\%$: Humusgehalt $> 1,5$ Prozent

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann wegen besonderer Standortgegebenheiten die Grenzwerte regional anpassen.

Umrechnung von organischem Kohlenstoff in Humus durch Multiplikation mit dem Faktor 1,72.

Tabelle 1 Kennzahlen zur fruchtartspezifischen Veränderung des Humusvorrates (Humusbedarf) des Bodens in Humusäquivalenten (kg Humus-C pro ha und Jahr)

Hauptfruchtarten	
Zucker- und Futterrübe, einschließlich Samenträger	- 760
Kartoffeln und 1. Gruppe Gemüse-, Gewürz- und Heilpflanzen ¹⁾	- 760
Silomais, Körnermais und 2. Gruppe Gemüse-, Gewürz- und Heilpflanzen ¹⁾	- 560
Getreide einschließlich Öl- und Faserpflanzen, Sonnenblumen sowie 3. Gruppe Gemüse-, Gewürz- und Heilpflanzen ¹⁾ und Erdbeeren	- 280
Körnerleguminosen	160
Bedarfsfaktoren für Zucker- und Futterrüben sowie Getreide einschließlich Körnermais und Ölfrüchten ohne Koppelprodukte; bei den restlichen Fruchtarten ist die Humusersatzleistung der Koppelprodukte im Humusbedarf berücksichtigt.	
Mehrjähriges Feldfutter	
Ackergras, Leguminosen, Leguminosen-Gras-Gemenge, Vermehrung und 4. Gruppe Gemüse-, Gewürz- und Heilpflanzen ¹⁾ je Hauptnutzungsjahr im Ansaatjahr	600
als Frühjahrsblanksaat	400
bei Gründeckfrucht	300
als Untersaat	200
als Sommerblanksaat	100
Zwischenfrüchte	
Winterzwischenfrüchte	120
Stoppelfrüchte	80
Untersaaten	200
Brache	
Selbstbegrünung ab Herbst	180
ab Frühjahr des Brachejahres	80
Gezielte Begrünung ab Sommer der Brachlegung incl. dem folgenden Brachejahr ²⁾ ab Frühjahr des Brachejahres	700
	400

1) Gruppierung von Gemüse-, Duft-, Gewürz- und Heilpflanzen nach ihrer Humusbedürftigkeit:

Gruppe 1: Blumenkohl, Brokkoli, Chinakohl, Fingerhut, Gurke, Knollensellerie, Kürbis, Porree, Rhabarber, Rotkohl, Stabtomate, Stangensellerie, Weißkohl, Wirsingkohl, Zucchini, Zuckermelone.

Gruppe 2: Aubergine, Chicoree (Wurzel), Goldlack, Kamille, Knoblauch, Kohlrübe, Malve, Möhre, Meerrettich, Paprika, Pastinake, Ringelblume, Schöllkraut, Schwarzwurzel, Sonnenhut, Zuckermais.

Gruppe 3: Ackerschachtelhalm, Alant, Arzneifenchel, Baldrian, Bergarnika, Bergbohnenkraut, Bibernelle, Blattpetersilie, Bohnenkraut, Borretsch, Brennessel, Buschbohne, Drachenkopf, Dill, Dost, Eibisch, Eichblattsalat, Eisbergsalat, Endivie, Engelswurz, Estragon, Faserpflanzen, Feldsalat, Fenchel (großfrüchtig), Goldrute, Grünerbse, Grünkohl, Hopfen, Johanniskraut, Kohlrabi, Kopfsalat, Kornblume, Kümmel, Lollo, Liebstöckel, Majoran, Mangold, Mutterkraut, Nachtkerze, Ölfrüchte, Pfefferminze, Radicchio, Radies, Rettich, Romana, Rote Rübe, Salbei, Schafgarbe, Schnittlauch, Spinat, Spitzwegerich, Stangenbohne, Tabak, Thymian, Wurzelpetersilie, Zitronenmelisse, Zwiebel.

Gruppe 4: Bockshornklee, Schabziegerklee, Steinklee.

2) Gilt auch für nachfolgende Jahre.

Tabelle 2 Kennzahlen zur Humus-Reproduktion organischer Materialien in Humus-äquivalenten (kg Humus-C je Tonne Substrat)

Material	kg Humus-C pro t Substrat	Trockenmasse (%)	
Pflanzenmaterial	Stroh	100	86
	Gründüngung, Rübenblatt, Marktabfälle	8	10
	Grünschnitt	16	20
Stallmist	frisch	28	20
		40	30
	verrottet (auch Feststoff aus Gülleseparierung)	40	25
		56	35
		62	35
kompostiert	96	55	
Gülle	Schwein	4	4
		8	8
		6	4
	Rind	9	7
		12	10
		12	15
	Geflügel (Kot)	22	25
		30	35
		38	45
Bioabfall	nicht verrottet	30	20
		62	40
	Frischkompost	40	30
		66	50
	Fertigkompost	46	40
		58	50
70	60		
Klärschlamm	ausgefäult, unbehandelt	8	10
		12	15
		28	25
		40	35
		52	45
	kalkstabilisiert	16	20
		20	25
		36	35
		46	45
		56	55
Gärrückstände	flüssig	6	4
		9	7
		12	10
	fest	36	25
		50	35
		40	30
	Kompost	70	60

Sonstiges	Rindenkompst	60	30
		100	50
	See- und Teichschlamm	10	10
		40	40

Die Humusreproduktion 1 t ROS („reproduktionswirksame organische Substanz“) entspricht 200 kg Kohlenstoff, die 1 t HE („Humuseinheit“) entspricht 580 kg Kohlenstoff. Bei nicht aufgeführten organischen Materialien sind die Kennzahlen der Landwirtschaftskammer zu verwenden.

Tabelle 3 Richtwerte für das Verhältnis von Haupternteprodukt zu Nebenernteprodukt (Korn:Stroh-Verhältnis, bzw. Wurzel:Laub-Verhältnis)^{*)}

Braugerste	0,70
Futterrübe	0,40
Hafer	1,10
Körnermais	1,00
Öllein	1,50
Sommerfuttergerste	0,80
Sommerraps	1,70
Sonnenblume	2,00
Wintergerste	0,70
Winterraps, Winterrüben	1,70
Winterroggen	0,90
Wintertriticale	0,90
Winterweizen	0,80
Zuckerrübe	0,70
Beispiel: 10 t Weizenkorn liefern gleichzeitig 8 t Stroh	

^{*)} Korn bzw. Wurzel gleich 1

Diese Werte sind als Richtwerte zu verstehen. In begründeten Fällen (z.B. besondere Sortenwahl, nicht aufgeführte Kultur) können andere Werte verwendet werden.

Die Kennzahlen der Tabellen 1 bis 3 können von der Landwirtschaftskammer wegen besonderer Standortgegebenheiten und Bewirtschaftungssysteme regional angepasst werden.

Erläuterung:

Zur Ermittlung der Humusreproduktion sind die ausgebrachten organischen Düngemittel sowie auf dem Feld verbleibende Nebenprodukte zu berücksichtigen. Auf dem Beispielbetrieb wurde kein organischer Dünger ausgebracht, so dass für die Humusreproduktion allein die Humuslieferung durch Nebenprodukte, die auf dem Feld verbleiben, zu berechnen ist.

Zu diesem Zweck wird der Hauptfruchtertrag (Spalte 2) mit dem Faktor multipliziert, der die Relation von Haupternteprodukt zu Nebenernteprodukt wiedergibt (Spalte 3). Gemäß Tabelle 3 beträgt die Relation bei Winterweizen 0,8. Bei Kartoffeln wird die Humusersatzleistung durch Nebenprodukte bereits bei der Ermittlung der Humuswirkung im 1. Schritt berücksichtigt (siehe auch Tabelle 1).

Durch Multiplikation von Spalte 2 und 3 wird der Nebenproduktertrag (Stroh) errechnet (Spalte 4). Zur Ermittlung der Humus-Kohlenstoffmenge wird der Nebenproduktertrag mit einem Faktor multipliziert, der angibt, wie viel Humus-C in einer Tonne Ausgangsmaterial bei unterschiedlichen Trockenmassegehalten enthalten ist. Die entsprechenden Faktoren sind der Tabelle 2 zu entnehmen. Eine Tonne Stroh liefert danach 100 kg Humus-C.

Durch Multiplikation der Spalten 4 und 5 errechnet sich die Humusreproduktion je ha Winterweizen (Spalte 6). Wird diese Menge mit der Anbaufläche multipliziert, ergibt sich die Humusreproduktion für den gesamten Betrieb (Spalte 7). Da das Stroh von 10 ha verkauft wurde, werden für die Humusreproduktion nur die verbleibenden 20 ha Winterweizenfläche berücksichtigt.

3. Schritt: Bilanzierung

Bilanz	kg Humus-C
Summe Humusbedarf	- 15 280
Summe Humusreproduktion	+ 13 600
Gesamtbilanz	- 1 680
Humusbilanz in kg Humus-C pro Hektar und Jahr (1 680 kg Humus-C ÷ 44 ha)	- 38

Erläuterung:

In der Humusbilanz werden Humusbedarf und Humusreproduktion einander gegenübergestellt. Für den Beispielbetrieb ergibt sich ein negativer Saldo von - 1 680 kg Humus-C. Bezogen auf den Hektar liegt der Saldo in dem betrachteten Jahr bei - 38 kg Humus-C.

3 Zuständige Behörden für Ausnahmegenehmigungen des Dauergrünland-Umbruchs in betroffenen Ländern

Behörde	Anschrift
Schleswig-Holstein/Hamburg	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Abt. Landwirtschaft) Hamburger Chaussee 25 24220 Flintbek
Nordrhein-Westfalen	Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter Siebengebirgsstraße 200 53229 Bonn (Antrag ist über den Geschäftsführer der jeweils zuständigen Kreisstelle der LWK zu stellen)
Niedersachsen/Bremen	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Geschäftsbereich Förderung, Fachbereich Direktzahlungen Johannsenstr. 10 30159 Hannover

4 Musterformular Nährstoffvergleich

Jährlicher betrieblicher Nährstoffvergleich¹³⁰

für Stickstoff (N) oder Phosphat (P₂O₅) (Nährstoff unterstreichen) für das Düngjahr

1: Erfassung der Daten für den betrieblichen Nährstoffvergleich

Der Nährstoffvergleich erfolgt durch

- 1.1) Zusammenfassung der Ergebnisse von Vergleichen für Schläge oder Bewirtschaftungseinheiten,
- 1.2) Vergleich von Zufuhr und Abfuhr für die landwirtschaftlich genutzte Fläche insgesamt.

Eindeutige Bezeichnung des Betriebes:

Größe des Betriebes in Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche:

Beginn und Ende des Düngjahres:

Datum der Erstellung:

2: Erfassung von Daten für auf den Schlag oder auf die Bewirtschaftungseinheit bezogene Nährstoffvergleiche (für die spätere Zusammenfassung von Schlagbilanzen nach Nr. 1.1):

- eindeutige Bezeichnung des Schlages, der Bewirtschaftungseinheit:

- Größe des Schlages, der Bewirtschaftungseinheit:

- Bei Grünland:

Anzahl der Schnittnutzungen:

Zahl der Weidetage auf dem Schlag:

Anzahl und Art der auf der Weide gehaltenen Tiere:

1.	1	2	3	4
2.	Zufuhr (auf die Gesamtfläche, Bewirtschaftungseinheit, Einzelschlag)	Nährstoff in kg	Abfuhr (von der Gesamtfläche, Bewirtschaftungseinheit, Einzelschlag)	Nährstoff in kg
3.	Mineralische Düngemittel		Ernteprodukte ²⁾	
4.	Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft ¹⁾		Nebenprodukte	
5.	Sonstige organische Düngemittel			
6.	Bodenhilfsstoffe			
7.	Kultursubstrate			
8.	Pflanzenhilfsmittel			
9.	Abfälle zur Beseitigung (§ 28 Abs. 2 oder 3 KrWG)			
10.	Stickstoffbindung durch Leguminosen			
11.	Summe der Zufuhr		Summe der Abfuhr	
12.	Ggf. Summe der Zu/Abschläge nach Anlage 6 Zeilen 12 bis 15 ³⁾			
13.	Differenz zwischen Zufuhr und Abfuhr			
14.	Differenz je Hektar (nicht für Schlagbilanzen)			

1) bei Weidegang anteilige Nährstoffzufuhr in Abhängigkeit von der Zahl der Weidetage nach § 4 Abs. 1 der Düngeverordnung.

2) bei Grünland in Abhängigkeit der standortabhängigen Nutzungshäufigkeit und der Standortgüte.

3) Anlage 6 der Düngeverordnung; detaillierte Aufschlüsselung erforderlich.

5 Musterformular für mehrjährigen betrieblichen Nährstoffvergleich

Mehrjähriger betrieblicher Nährstoffvergleich¹³¹

Gleitende Mittelwerte für Stickstoff (3 Jahre) und Phosphat (P₂O₅) (6 Jahre)

Letztes berücksichtigtes Dünge- bzw. Wirtschaftsjahr

Beginn und Ende des Düngjahres:

Eindeutige Bezeichnung des Betriebes:

Größe des Betriebes in Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche:

Art der Bilanzierung der Ausgangsdaten:

Datum der Erstellung:

1.	Betrieblicher Nährstoffvergleich im Durchschnitt mehrerer aufeinander folgender Jahre nach Anlage 7 der Düngverordnung		
2.		Differenz im Dünge- bzw. Wirtschaftsjahr kg/Hektar	
3.		Stickstoff: Düngjahr und zwei Vorjahre	Phosphat: Düngjahr und fünf Vorjahre
4.	Vorjahr:	-	
5.	Vorjahr:	-	
6.	Vorjahr:	-	
7.	Vorjahr:		
8.	Vorjahr:		
9.	Düngjahr:		
10.	Durchschnittlicher betrieblicher Überschuss je ha und Jahr		

6 Anforderungen an die Rohmilch¹³²

In jedem Milcherzeugungsbetrieb muss Rohmilch in einer repräsentativen Anzahl Proben, die nach dem Zufallsprinzip gezogen werden, auf ihren Gehalt an somatischen Zellen und ihre Keimzahl untersucht werden. Dies erfolgt entweder durch das Lebensmittelunternehmen, das die Milch abholt oder muss andernfalls vom Milcherzeuger selbst veranlasst werden. Bei Abholung durch die Molkerei ist die Durchführung dieser Untersuchungen in der Regel sichergestellt.

Die Rohmilch muss folgenden Kriterien genügen:

Kuhmilch:

Keimzahl bei 30°C (pro ml) kleiner/gleich 100.000 (über zwei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens zwei Probenahmen je Monat) und

Somatische Zellen (pro ml) kleiner/gleich 400.000 (über drei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens einer Probenahme je Monat, es sei denn, die zuständige Behörde schreibt eine andere Methode vor, die den saisonalen Schwankungen der Produktionsmenge Rechnung trägt).

Rohmilch von anderen Tieren:

Keimzahl bei 30°C (pro ml) kleiner/gleich 1.500.000 (über zwei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens zwei Probenahmen je Monat).

Rohmilch von anderen Tieren, die zur Herstellung von Rohmilcherzeugnissen nach einem Verfahren ohne Hitzbehandlung bestimmt ist:

Keimzahl bei 30°C (pro ml) kleiner/gleich 500.000 (über zwei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens zwei Probenahmen je Monat).

Zusätzlich muss der Landwirt als Lebensmittelunternehmer mit geeigneten Verfahren sicherstellen, dass Rohmilch nicht in den Verkehr gelangt, wenn Rückstandsgehalte von Antibiotika die höchstzulässigen Werte überschreiten. Entsprechende Untersuchungen werden in der Regel von der Molkerei durchgeführt. Andernfalls müssen sie vom Milcherzeuger selbst veranlasst werden.

Geeignete Verfahren sind:

- Dokumentation der Anwendung von Arzneimitteln wie Eutertuben, Salben, Medizinalfutter, Injektionen, Gebärmutterstäbe, Zitzenbäder und Sprays, die Antibiotika enthalten können (siehe Bestandsbuch und Belege des Tierarztes, Kapitel IV, Abschnitt 8),
- Kennzeichnung von Tieren, die in der Wartezeit sind, um versehentliche Abgabe der Milch dieser Tiere zu verhindern (z.B. durch farbige Fußbänder),
- gesondertes Melken von Tieren in der Wartezeit erst am Ende oder mit gesondertem Melkzeug.

Alle Untersuchungsergebnisse müssen dokumentiert werden.

Genügt die Rohmilch nicht den genannten Anforderungen, so muss der Landwirt als Lebensmittelunternehmer dies der zuständigen Behörde melden und durch geeignete Maßnahmen Abhilfe schaffen.

7 Wesen, Weiterverbreitung und das klinische Erscheinungsbild der einzelnen Tierkrankheiten/Tierseuchen

1. Transmissible Spongiforme Enzephalopathien (TSE)

TSE ist der Oberbegriff für verschiedene Formen von spongiformen Enzephalopathien, die beim Menschen (z.B. Creutzfeldt-Jakob-Erkrankung, Kuru) oder Tieren (siehe 1.1 und 1.2; TSE kommen auch bei anderen Tieren vor, z.B. Katzen: Feline Spongiforme Enzephalopathie) auftreten können.

1.1 Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) bei Rindern

In Deutschland wurde der erste originäre Fall Ende 2000 nachgewiesen. Die Inkubationszeit beträgt mehrere Jahre. Zu den klinischen Anzeichen gehören Anomalien im Verhalten, im Gang und in der Körperhaltung der Tiere, die sich anfangs durch Unruhe und Angst bemerkbar machen. Manche Tiere stampfen mit den Füßen, während andere ununterbrochen ihre Nase lecken. Die Reaktionen auf Geräusche und Berührungen sind erhöht. In den hinteren Gliedmaßen ist deutlich ein schwankender Gang zu entdecken, bei dem die Füße hochgezogen werden. Die Anzeichen können sich weiter entwickeln und von einer niedrigeren Milchleistung über Schwäche und Konditionsverlust bis hin zu Raserei und Aggressionen reichen. Ausschlagen und eine allgemeine Nervosität im Melkstand werden häufig als Krankheitsanzeichen angegeben. Die Anomalien beim Gehen lassen sich auf der Weide und dort insbesondere beobachten, wenn die Tiere zum Traben animiert werden. Auf Betonboden können die Tiere beim Umdrehen hinfallen. Im fortgeschrittenen Stadium liegen die Tiere fest und verenden.

1.2 Scrapie (Traberkrankheit) der Schafe und Ziegen

Scrapie ist eine übertragbare, langsam voranschreitende spongiforme Enzephalopathie bei Schafen und Ziegen. Die Traberkrankheit ist, von Neuseeland und Australien abgesehen, weltweit verbreitet. Die natürliche Übertragung erfolgt hauptsächlich durch Kontaktinfektionen. **Eine Ansteckung innerhalb der Gebärmutter ist möglich.** Ein frühes Symptom ist Juckreiz (fehlendes Vlies). Daneben werden Unruhe, Schreckhaftigkeit, Zittern und ein trabähnlicher Gang beobachtet. Die Tiere magern ab. Die Krankheit endet stets tödlich.

2. Maul- und Klauenseuche (MKS)

MKS ist eine schnell verlaufende, fieberhafte und sehr leicht übertragbare Viruserkrankung der Wiederkäuer und Schweine. Sie ist gekennzeichnet durch den schnellen Verlauf im Bestand und die schnelle Verbreitung über größere Gebiete. Die Erkrankungsrate ist meistens hoch (bis 100 %), die Sterblichkeitsrate ist dagegen gering (2-5%). Bei bösartigen Verlaufsformen können allerdings auch 50 – 70 % der jungen Rinder sterben.

Der Erreger der MKS ist in den Blasendecken und im Blaseninhalt massenhaft enthalten. Vor allem mit dem Speichel und der Milch wird das Virus ausgeschieden. Es kann durch Mensch und Tier über Milch, Milchfahrzeuge und Viehtransporte weiter verbreitet werden. Außerdem kann das Virus durch Personen und Gegenstände, die mit Ausscheidungen kranker Tiere in Berührung kamen, weiter getragen werden. Auch durch Fleisch MKS-kranker Tiere kann die Seuche verschleppt werden. Es muss deutlich betont werden, dass der Speichel und die Milch

das Virus schon Tage vor Ausbruch der Krankheit enthalten können, wenn noch niemand an Vorsichtsmaßnahmen denkt.

Die Inkubationszeit beträgt

- beim Rind 2 bis 7 Tage, selten mehr,
- beim Schwein 2 bis 12 Tage, selten mehr,
- beim Schaf und Ziege 2 bis 14 Tage, selten mehr.

Als erstes Krankheitszeichen tritt beim **Rind** Fieber (1 bis 2 Tage) auf. Die Tiere beginnen zu speicheln. An der Innenfläche der Lippen, am Zahnfleisch, am zahnlosen Rand des Oberkiefers sowie am Rücken und an den Rändern der Zunge erscheinen Blasen. Dabei sind Schmatzgeräusche zu hören. Gleichzeitig entwickeln sich Blasen an den Klauen und Zitzen.

Beim **Schwein** sind vorwiegend die Klauen, seltener die Rüsselscheibe oder die Maulschleimhaut befallen. Saugferkel verenden plötzlich ohne sichtbare Krankheitserscheinungen. Am Gesäuge der Sau treten Blasen oder geplatze Blasen mit blutigem Grund auf. Größere Schweine stehen nicht auf oder zeigen Schmerzen beim Aufstehen und gehen lahm. Bei genauer Untersuchung sind Blasen am Kronrand der Klauen und Zwischenklauenspalt sichtbar.

Bei **Schaf und Ziegen** gibt es ähnliche Erscheinungen wie beim Rind, die aber weniger stark ausgeprägt sind.

Die Krankheitserscheinungen sind leicht zu verwechseln mit der Stomatitis vesicularis (siehe Nr. 8) und der vesikulären Schweinekrankheit (siehe Nr. 5).

3. Rinderpest

Rinderpest ist eine durch ein Virus hervorgerufene hoch ansteckende Krankheit des Rindes. Sie breitet sich schnell aus und ist gekennzeichnet durch entzündliche Veränderungen aller Schleimhäute. Am auffälligsten sieht man die Entzündungen am Kopf (Lidbindehäute und Maulhöhle). Die Krankheit geht auf andere Wiederkäuer über. Schweine können das Virus beherbergen und ausscheiden, so dass Zukaufstiere aus nicht seuchenfreien Ländern, die Krankheit einschleppen können. Auch durch Fleisch und Rohprodukte erkrankter Tiere kann der Erreger übertragen werden. Die Tiere stecken sich vornehmlich durch den Kontakt mit virushaltigen Ausscheidungen an. Die Aufnahme erfolgt über den Luftweg oder die Nahrungsaufnahme.

Seit dem Jahre 1881 ist in Deutschland die Rinderpest nicht mehr aufgetreten. Heute ist sie auf bestimmte Gebiete in Asien und Afrika beschränkt. Die Seuche ist dort jedoch schwer zu tilgen, da Wildtiere und Steppenvieh die Infektionsquelle für die Haustiere darstellen. Die in freier Wildbahn lebenden Tiere zeigen aber nur leichte Krankheitserscheinungen und scheiden das Virus bereits 5 Tage vor Auftreten erster Krankheitserscheinungen aus.

Die Rinderpest ist eine hoch fieberhafte Erkrankung (bis 41°C). Damit verbunden sind Fressunlust, Mattigkeit und Niedergeschlagenheit der Tiere. Entzündliche Veränderungen von Schleimhäuten treten etwa 2 bis 5 Tage nach Beginn des Fiebers auf. Betroffen ist ohnehin die

Maulschleimhaut. Es kommt zu Augen- und Nasenausfluss. Die Krankheit verursacht eine ausgedehnte Magen- und Darmentzündung mit unstillbarem Durchfall. Weiterhin sind die Abgänge mit Blut und Schleim vermischt und es kommt zu starker Hinfälligkeit. Der Tod tritt häufig 6 bis 12 Tage nach Fieberbeginn ein.

4. Pest der kleinen Wiederkäuer

Diese Tierseuche ist eine hoch ansteckende, virusbedingte, fieberhaft verlaufende Allgemein-erkrankung der Schafe und Ziegen. Sie weist mit der Rinderpest vergleichbare Symptome auf. Die Krankheit ist vor allem in Westafrika verbreitet. Das Virus wird über Nasen- und Rachensekret mit Tränenflüssigkeit und nach Beginn des Fiebers auch über den Kot ausgeschieden. Übertragung erfolgt über Tröpfcheninfektionen.

Die Pest der kleinen Wiederkäuer wurde in Deutschland noch nie festgestellt.

Nach einer Inkubationszeit von 4 bis 5 Tagen zeigen die Tiere hohes Fieber, Abgeschlagenheit und Fressunlust. Die Krankheit ist charakterisiert durch schwerwiegende Entzündungen der Maulhöhlenschleimhaut und des Zahnfleisches. Daneben haben die Wiederkäuer Durchfälle und Lungenentzündungen. Die Sterblichkeitsrate kann bei Ziegen 95% betragen, bei Schafen liegt sie etwas niedriger.

5. Vesikuläre Schweinekrankheit

Die Vesikuläre Schweinekrankheit (SVD – Swine Vesicular Disease) ist eine akute, leicht übertragbare Viruseuche der Schweine. Sie wird vorwiegend direkt von Tier zu Tier übertragen. Indirekt wird die Seuche vor allem durch Fleisch und Fleischprodukte, die nicht ausreichend erhitzt sind, kontaminierte Transportfahrzeuge, Stallgeräte sowie durch den Menschen weiterverbreitet. Der Erreger wird über Kot oder Nasensekret ausgeschieden.

Die Seuche wurde in Deutschland zuletzt 1985 diagnostiziert.

Nach einer Inkubationszeit von zwei bis sieben Tagen kommt es zu den **Erscheinungen, die von der Maul- und Klauenseuche (siehe Nr. 2) nicht oder nur schwer zu unterscheiden sind.**

6. Epizootische Hämorrhagie Hirsche (EHD)

Die EHD ist eine von Stechmücken übertragbare, virusbedingte Infektionskrankheit von Hirschen in den USA, Australien und Afrika. **In Deutschland ist EHD noch nie aufgetreten.** Die Inkubationszeit beträgt sechs bis acht Tage und ist gekennzeichnet durch Schocksymptome und Mehrfachblutungen. Die Krankheit endet tödlich.

7. Schaf- und Ziegenpocken (Capripox)

Die durch ein Virus verursachte Pockenseuche der Schafe und Ziegen ähnelt in Erscheinungsform und im Krankheitsverlauf den Pocken des Menschen. Das Virus ist äußerst leicht über die Atemluft und Speicheltröpfchen übertragbar und hält sich längere Zeit in der Außenwelt. Eintrocknet bleibt es sogar über Monate ansteckungsfähig. Der Erreger wird jedoch durch direkte Sonneneinstrahlung rasch inaktiviert. Beim erkrankten Tier findet sich das Virus in

den veränderten Stellen der äußeren Haut, der Nasen- und Rachenschleimhaut, in Harn, Kot und Milch. Die natürliche Infektion erfolgt direkt von Tier zu Tier.

Seit 1920 ist Deutschland frei von der Pockenseuche der Schafe und Ziegen. Die Seuche ist in Asien und Afrika verbreitet.

8. Stomatitis vesicularis

Die vesikuläre Stomatitis (bläschenartige Maulschleimhautentzündung) ist eine hochansteckende, fieberhafte, virusbedingte Infektionskrankheit bei Pferden, Rindern und Schweinen. Von Bedeutung ist das Auftreten von Blasen in der Maulhöhle, an der Zunge, den Klauen und Hufen sowie am Euter. **Die Blasen sind nicht von denen der Maul- und Klauenseuche zu unterscheiden.** Im Gegensatz zur MKS verläuft die Krankheit aber gutartig.

In Deutschland wurde die Stomatitis vesicularis noch nie nachgewiesen. Die Seuche ist insbesondere in Mittel- und Südamerika verbreitet. Sie wird durch direkten Kontakt übertragen. Daneben werden auch Insekten für die Weiterverbreitung verantwortlich gemacht.

Nach nur 24-stündiger Inkubationszeit treten Fieber und verminderte Futteraufnahme auf. Dann entstehen die Blasen. In der Regel genesen erkrankte Tiere innerhalb von drei bis fünf Tagen und die Blasen heilen ab.

9. Afrikanische Schweinepest

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine durch ein Virus hervorgerufene, hochansteckende Krankheit der Schweine. Ursprünglich war die Seuche nur in Afrika verbreitet. 1957 trat die afrikanische Schweinepest zum ersten Mal in Europa (Portugal) auf. **In Deutschland trat ASP bisher noch nie auf.**

Die afrikanische Schweinepest zeigt eine ähnliche Verlaufsform wie die klassische Schweinepest. Die Inkubationszeit schwankt zwischen fünf und fünfzehn Tagen. Sie beginnt zwei bis elf Tage nach der Ansteckung mit hohem Fieber (42°C). Andere Krankheitserscheinungen fehlen in der Regel zunächst, manchmal bleibt sogar die Fresslust erhalten. Später zeigen sich Appetitlosigkeit und ein schwankender Gang, der plötzliche Tod kann in besonders akuten Fällen sogar während der Futteraufnahme auftreten. Deutliche Krankheits Symptome werden oft erst 48 Stunden vor dem Tode beobachtet. Diese sind blutiger Durchfall, Atemnot, Erbrechen, Mehrfachblutungen, schleimig-eitriger Nasen- und Lidbindehautausfluss sowie Blaufärbung der Ohrensitzen und der Unterbauchhaut. Die Krankheit endet nach kurzer Zeit meist tödlich. ASP kann u. U. auch einen schleichenden, chronischen Verlauf nehmen, sodass dann beim erkrankten lebenden Tier keine sicheren erkennbaren Unterschiede zwischen der klassischen Schweinepest und der ASP erkennbar sind.

Hauptüberträger des Seuchengeschehens sind virusausscheidende Schweine sowie nicht erhitzte virushaltige Schlacht- und Speiseabfälle. Das Virus wird bereits in der Inkubationszeit über Nasen-, Rachen- und Augensekret sowie über den Speichel ausgeschieden. Später findet sich das Virus auch im Urin und Kot. Übertragen wird die Krankheit durch direkten Kontakt von Tier zu Tier (Stallhaltung, Viehmärkte, Tiertransporte) oder indirekt durch virusverunreinigtes Futter und Trinkwasser.

10. Dermatitis nodularis (Lumpy-Skin-Disease)

Die Dermatitis nodularis (auch Knötchenartige Hautentzündung genannt) des Rindes ist eine fieberhaft verlaufende, durch einen Virus hervorgerufene Infektionskrankheit, die in Ost-, Süd- und Westafrika auftritt. **In Deutschland wurde die Krankheit noch nie nachgewiesen.** Neben Rindern sind auch Wildwiederkäuer (Giraffen) hochempfindlich. Nach einer durchschnittlichen Inkubationszeit von sieben Tagen, die auch bis zu fünf Wochen dauern kann, kommt es zu einer bis zu vierzehn Tage andauernden Fieberphase. Diese wird von Tränen-, Nasen- und Speichelfluss begleitet. Kurz nach Beginn des Fiebers zeigen sich zahlreiche Hautknoten von derber Konsistenz (0,5 – 5 cm Durchmesser). Die Hautknoten werden nach einiger Zeit aufgelöst und abgestoßen. Es entstehen tiefe Geschwüre. Die Krankheit verläuft meist gutartig, die Sterblichkeitsrate ist gering.

11. Rifttal-Fieber

Die durch Moskitos übertragene Krankheit ist eine virusbedingte, fieberhaft verlaufende Allgemeinerkrankung bei Rindern, Schafen, Ziegen, Büffeln und Kamelen. Sie ist nach einer Region in Ost-Afrika benannt und kommt nur in Afrika vor.

Der Erreger ist auch auf den Menschen übertragbar. Menschliche Erkrankungen sind durch grippeähnliche Symptome und Blutungen, zum Teil mit tödlichem Ausgang, gekennzeichnet.

Seuchenausbrüche sind charakterisiert durch vermehrte Aborte und eine hohe Sterblichkeitsrate bei Jungtieren. Bei Neugeborenen und Jungtieren sind neben Fieber, unsicherem Gang und Nasenausfluss kaum klinische Symptome sichtbar. Meist sterben die Tiere innerhalb von ein bis zwei Tagen. Die Sterblichkeitsrate bei älteren Tieren beträgt bis zu 40%. An Symptomen sind Abgeschlagenheit, hohes Fieber, Gelbsucht und Durchfälle zu beobachten.

12. Blauzungenkrankheit

Die Blauzungenkrankheit (Bluetongue – BT) ist eine von Stechmücken übertragbare, virusbedingte Infektionskrankheit bei Schafen, Rindern, Ziegen und Wildwiederkäuern.

BT Serotyp 8 ist in Deutschland erstmals am 21.08.2006 im grenznahen Gebiet um Aachen festgestellt worden.

Erkrankte Rinder zeigen Symptome wie Flotzmaulläsionen, Kronsaumschwellungen (teilweise in Verbindung mit Lahmheit) und Zitzennekrose sowie zum Teil einen starken Rückgang der Milchleistung.

Bei Schafen kann die typische Verlaufsform beobachtet werden, wie sie auch für Südeuropa charakteristisch ist: Nach einer durchschnittlichen Inkubationszeit von 3 bis 7 Tagen treten Schläfrigkeit, Fressunlust und Fieber (40 bis 42°C) auf. Bei der typischen Verlaufsform dauert das Fieber etwa 6 bis 8 Tage. Danach fällt eine verstärkte Durchblutung der Kopfschleimhäute mit nachfolgenden entzündlichen Veränderungen auf. Durch bakterielle Sekundärinfektionen entwickeln sich Geschwüre und Abszesse. Oftmals führt die Krankheit zu eitriger Nasenschleimhautentzündung mit entsprechendem Ausfluss. Im weiteren Verlauf kommt es zu Lippen-, Gesicht-, Ohren- und Zungenödemen **und der charakteristischen Blaufärbung der**

Zunge. Der Tod tritt nach 2 bis 20 Tagen Krankheitsdauer ein. Bei Jungtieren liegt die Sterblichkeitsrate bei bis zu 95%; bei älteren Tieren bei bis zu 30%.

Die Krankheitserscheinungen sind leicht zu verwechseln u.a. mit der Maul- und Klauenseuche (Nr. 2) und der Stomatitis vesicularis (Nr. 8).

8 Eingriffe bei Tieren - Amputationsverbot

Das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres ist verboten.

Das Verbot gilt nicht,

1. wenn der Eingriff im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist und durch einen Tierarzt vorgenommen wird,

2. für

- das Kastrieren von unter vier Wochen alten männlichen Rindern, Schafen und Ziegen und von unter acht Tage alten männlichen Schweinen sowie
- die Kennzeichnung von Schweinen, Schafen, Ziegen und Kaninchen durch Ohrtätowierung,
- die Kennzeichnung anderer Säugetiere innerhalb der ersten zwei Lebenswochen durch Ohr- und Schenkeltätowierung sowie
- die Kennzeichnung landwirtschaftlicher Nutztiere - einschließlich der Pferde - durch entweder Ohrmarke, Flügelmarke oder injizierten Mikrochip, ausgenommen bei Geflügel, durch Schlagstempel beim Schwein und durch Schenkelbrand beim Pferd.

Diese Eingriffe müssen durch eine Person vorgenommen werden, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat,

3. für

- das Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Rindern,
- das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln sowie von unter acht Tage alten Lämmern,
- das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern mittels elastischer Ringe,
- das Abschleifen (oder das nicht Cross Compliance relevante Abkneifen) der Eckzähne von unter acht Tage alten Ferkeln, sofern dies zum Schutz des Muttertieres oder der Wurfgeschwister unerlässlich ist und
- das Absetzen des Krallen tragenden letzten Zehengliedes bei Masthahnenküken, die als Zuchthähne Verwendung finden sollen, während des ersten Lebenstages.

Ziffer 3 gilt nur dann, wenn der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist. Diese Eingriffe müssen

durch eine Person vorgenommen werden, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

Es ist verboten, beim Amputieren oder Kastrieren elastische Ringe zu verwenden. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag

1. das Kürzen der Schnabelspitzen von Legehennen bei unter zehn Tage alten Küken,
2. das Kürzen der Schnabelspitzen bei Nutzgeflügel, das nicht unter Nr.1 fällt,
3. das Kürzen des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes von unter drei Monate alten männlichen Kälbern mittels elastischer Ringe

erlauben, wenn vom Antragsteller glaubhaft dargelegt wird, dass der Eingriff im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung zum Schutz der Tiere unerlässlich ist. Die Erlaubnis ist befristet und enthält im Falle der Nr. 1 Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt des Eingriffs und die durchführende Person.

9 Eingriffe bei Tieren – Betäubung

Eine Betäubung ist bei Eingriffen an Tieren nicht erforderlich,

- wenn bei vergleichbaren Eingriffen am Menschen eine Betäubung in der Regel unterbleibt oder der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringfügiger ist als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Tieres,
- wenn die Betäubung im Einzelfall nach tierärztlichem Urteil nicht durchführbar erscheint,
- für das Kastrieren von unter vier Wochen alten männlichen Rindern, Schafen und Ziegen, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt,
- für das Kastrieren von unter acht Tage alten männlichen Schweinen, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt,
- für das Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Rindern,
- für das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln sowie von unter acht Tage alten Lämmern,
- für das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern mittels elastischer Ringe,
- für das Abschleifen der Eckzähne von unter acht Tage alten Ferkeln, sofern dies zum Schutz des Muttertieres oder der Wurfgeschwister unerlässlich ist,

- für das Absetzen des Krallen tragenden letzten Zehengliedes bei Masthahnenküken, die als Zuchthähne Verwendung finden sollen, während des ersten Lebenstages,
- für die Kennzeichnung von Schweinen, Schafen, Ziegen und Kaninchen durch Ohrtätowierung, für die Kennzeichnung anderer Säugetiere innerhalb der ersten zwei Lebenswochen durch Ohr- und Schenkeltätowierung sowie die Kennzeichnung landwirtschaftlicher Nutztiere - einschließlich der Pferde - durch entweder Ohrmarke, Flügelmarke oder injizierten Mikrochip, ausgenommen bei Geflügel, durch Schlagstempel beim Schwein und durch Schenkelbrand beim Pferd.

VIII GLOSSAR

1 Begriffsbestimmungen

Ackerflächen: Für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzte Flächen oder gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhaltene Flächen, unabhängig davon, ob sich diese Flächen unter Gewächshäusern oder anderen festen oder beweglichen Abdeckungen befinden oder nicht. Auch eingesätes oder natürliches Grünland zählt als Ackerland, wenn es im Rahmen einer Fruchtfolge weniger als fünf Jahre als solches genutzt wurde. Nicht zur Ackerfläche zählen Dauergrünland und Dauerkulturen. Für die Normen gemäß Kapitel II Abschnitte 1 bis 4 zählen Flächen unter Gewächshäusern nicht zur Ackerfläche.

Betriebsinhaber: Eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status die Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben, deren Betrieb sich im Gebiet der EU befindet und die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Dauergrünland: Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens 5 Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebes sind (5-Jahres-Regelung). Hierzu zählt auch der ununterbrochene Anbau von Klee gras, Gras und Klee-Luzerne-Gemischen bzw. das Wechselgrünland. Bezüglich der Regelungen in der Nitratrichtlinie zählen hierzu auch Wiesen und Weiden, die gemäß der 5-Jahres-Regelung noch kein Dauergrünland sind.

Dauerkulturen: Nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen außer Dauergrünland, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, einschließlich Reb- und Baumschulen und Niederwald mit Kurzumtrieb.

Einzelanordnungen: Einzelfallbezogene, zu beachtende Maßnahmen, die dem Landwirt von der jeweils zuständigen Behörde mitgeteilt wurden bzw. werden.

Feuchtgebiete: In Deutschland werden als für die europäischen Vogelarten und damit für die Höhe der Zahlungen relevant folgende Feuchtbiotope angesehen: über die Biotopkartierung erfasste natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation (inkl. Sölle) sowie ihrer natürlichen oder naturnahe Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmte Bereiche einerseits, sowie Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche und Binnenlandsalzstellen andererseits.

Freilandflächen: Die nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckten Flächen, unabhängig von ihrer Beschaffenheit oder Nutzung; dazu gehören auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen (§ 2 Ziff. 15 PflSchG).

Futtermittelunternehmen: Alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die an der Erzeugung, Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Beförderung oder dem Vertrieb von Futtermitteln beteiligt sind, einschließlich Erzeuger, die Futtermittel zur Verfütterung in ihrem eigenen Betrieb erzeugen, verarbeiten oder lagern.

Futtermittelunternehmer: Die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Futtermittelunternehmen erfüllt werden.

Landwirtschaftliche Fläche: Gesamtheit der Flächen an Ackerland, Dauergrünland und Dauerkulturen.

Landwirtschaftliche Tätigkeit: Die Erzeugung, die Zucht oder der Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich Ernten, Melken, Zucht von Tieren und Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke, oder die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand.

Lebensmittelunternehmen: Alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen.

Lebensmittelunternehmer: Die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Lebensmittelunternehmen erfüllt werden.

Natura-2000-Gebiet: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Europäische Vogelschutzgebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG)

Nutztiere: Landwirtschaftliche Nutztiere sowie andere warmblütige Wirbeltiere, die zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

2 Relevante Rechtsvorschriften

Die nachfolgenden Rechtsvorschriften gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelungen für den Weinsektor.

² Gesetz zur Regelung der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen durch Landwirte im Rahmen gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Direktzahlungen (Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz – DirektZahlVerpflG)

³ Verordnung über die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (Direktzahlungen-Verpflichtungsverordnung – DirektZahlVerpflV)

⁴ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie). In dem Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 (Direktzahlungen) wird nach wie vor auf die Vorgänger-Richtlinie 79/409/EWG Bezug genommen. Die dort genannten Artikel gelten für beide Richtlinien.

⁵ Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

⁶ Nach Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 sind einerseits die Bestimmungen der Artikel 3 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. b, Artikel 4 Abs. 1, 2 und 4 sowie Artikel 5 Buchst. a, b, d der Vogelschutzrichtlinie, andererseits die der Artikel 6 und Artikel 13 Abs. 1 Buchst. a der FFH-Richtlinie relevant.

⁷ §§ 31-36 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit §§ 25 bis 28 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG); §§ 44 und 45 BNatSchG. Siehe auch Vorschriften des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ (NElbtBRG), des Gesetzes über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ (NPGHarzNI) und des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (NWattNPG), insbesondere (jeweils) deren § 1, wonach (neben eigenständigen Regelungen) diverse Vorschriften des NAGBNatSchG auch in den genannten Großschutzgebieten gelten.

⁸ § 34 BNatSchG, § 26 NAGBNatSchG, auch i.V.m. § 1 (jeweils) NElbtBRG, NWattNPG und NPGHarzNI.

⁹ Artikel 3 Vogelschutzrichtlinie, § 44 Abs.1 Nr. 3 sowie § 3 BNatSchG i.V.m. § 2 NAGBNatSchG (auch in Verbindung mit § 1 (jeweils) NElbtBRG, NWattNPG und NPGHarzNI).

¹⁰ § 5 DirektZahlVerpflV

¹¹ § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG (auch i.V.m. §§ 1 NPGHarzNI und NWattNPG), § 17 NElbtBRG.

¹² §§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. § 5 ff. NAGBNatSchG (auch i.V.m. § 1 (jeweils) NElbtBRG, NWattNPG und NPGHarzNI).

¹³ § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG sowie Inhalte der für einzelne Gebiete festgesetzten Schutzgebietsverordnungen

¹⁴ §§ 32, 33 Abs. 1 und 34 BNatSchG i.V.m. § 25 NAGBNatSchG (siehe auch § 2 Abs. 2 NWattNPG, § 1 Abs. 2 NElbtBRG i.V.m. Anlage 2, § 1 Abs. 3 NPGHarzNI). § 26 bis 28 NAGBNatSchG i.V.m. § 1 (jeweils) NElbtBRG, NWattNPG und NPGHarzNI. § 44 BNatSchG.

¹⁵ § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 4 BNatschG

¹⁶ § 44 Abs. 4 BNatSchG

¹⁷ Artikel 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie; §§ 33ff. und § 44 BNatschG

¹⁸ § 25 NAGBNatSchG (siehe auch § 2 Abs. 3 NWattNPG, § 4 Satz 2 Nr. 5 NEIbtBRG, § 3 Nr. 2 NPGHarzNI).
§ 26 bis 28 NAGBNatSch i.V.m. § 1 (jeweils) NEIbtBRG, NWattNPG und NPGHarzNI.

¹⁹ §§ 32 Abs 3, 33 ff und 44 BNatschG i.V.m. Landesrecht

²⁰ Vertragliche Vereinbarung: Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Land und dem Nutzungsberechtigten mit dem anstelle einer Schutzgebietsverordnung durch entsprechende Bestimmungen ein gleichwertiger Schutz in einem NATURA 2000-Gebiet gewährleistet wird.

²¹ § 7 Abs. 2 Nr. 13 b und Nr. 14 b BNatSchG; § 44 Abs. 1, Nr. 4 und Abs. 4 BNatSchG

²² § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 44 BNatSchG

²³

²⁴ Richtlinie 80/68/EWG des Rates über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe (Grundwasserschutzrichtlinie)

²⁵ Klärschlammverordnung (AbfKlärV)

²⁶ § 4 Abs. 1 AbfKlärV

²⁷ § 3 Abs. 1 AbfKlärV

²⁸ § 3 AbfKlärV

²⁹ § 4 Abs. 2 AbfKlärV

³⁰ § 4 Abs. 3 AbfKlärV

³¹ § 4 Abs. 4 AbfKlärV

³² § 4 Abs. 5 AbfKlärV

³³ § 4 Abs. 6 AbfKlärV

³⁴ § 4 Abs. 7 AbfKlärV

³⁵ § 4 Abs. 14 AbfKlärV

³⁶ §§ 4 Abs. 8, 9, 10, 12 und 13 sowie 6 Abs. 1 und 2 AbfKlärV

³⁷ § 4 Abs. 1 Düngeverordnung

³⁸ § 3 Abs. 5 Düngeverordnung

³⁹ § 3 Abs. 6 Düngeverordnung

⁴⁰ § 3 Abs. 7 Düngeverordnung

- ⁴¹ § 4 Abs. 6 Düngeverordnung
- ⁴² § 4 Abs. 5 Düngeverordnung
- ⁴³ § 4 Abs. 3 Düngeverordnung
- ⁴⁴ § 3 Abs. 1 bis 3 Düngeverordnung
- ⁴⁵ § 5 Abs. 1 und 2 Düngeverordnung
- ⁴⁶ Anlagen 7 und 8 Düngeverordnung
- ⁴⁷ Richtlinie 2008/71/EG über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen, Artikel 3, 4 und 5
- ⁴⁸ Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates, Artikel 4 und 7
- ⁴⁹ Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG, Artikel 3, 4 und 5
- ⁵⁰ Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV)
- ⁵¹ § 26 ViehVerkV
- ⁵² § 27 ViehVerkV
- ⁵³ § 32 ViehVerkV
- ⁵⁴ § 29 ViehVerkV
- ⁵⁵ § 39 ViehVerkV
- ⁵⁶ § 42 ViehVerkV
- ⁵⁷ § 34 ViehVerkV
- ⁵⁸ § 37 ViehVerkV
- ⁵⁹ Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz-PflSchG) vom 06.02.2012
- ⁶⁰ Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz
- ⁶¹ § 1 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung
- ⁶² §§ 7, 7a der Verordnung über Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte (Pflanzenschutzmittelverordnung)
- ⁶³ § 12 Abs. 1 Nr.1 i.V.m. § 22 Abs. 2 PflSchG (§12 Abs. 4 PflSchG)
- ⁶⁴ § 12 Abs. 1 Nr. 2 PflSchG (§ 12 Abs. 4 PflSchG)
- ⁶⁵ § 12 Abs 2 PflSchG

⁶⁶ Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)

⁶⁷ §§ 1 bis 4 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

⁶⁸ Verordnung über die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel (Bienenschutzverordnung)

⁶⁹ § 2 Abs 1 Bienenschutzverordnung

⁷⁰ § 2 Abs 2 Bienenschutzverordnung

⁷¹ § 2 Abs 4 Bienenschutzverordnung

⁷² „Verordnung über das Inverkehrbringen und die Aussaat von mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandeltem Maissaatgut vom 11. Februar 2009 (BAnz. 2009 Nr. 23 S. 519), geändert durch die Verordnung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2341)“

⁷³ § 2 Abs 3 Bienenschutzverordnung

⁷⁴ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung einer Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit

⁷⁵ Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene, Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs

⁷⁶ Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene

⁷⁷ Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002

⁷⁸ Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002

⁷⁹ Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002

⁸⁰ Siehe Anhänge I und III der Verordnung (EG) Nr. 183/2005

⁸¹ Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 183/2005

⁸² Artikel 5 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005

⁸³ Anhang I Teil A I Nr. 3 und Anhang III Teil „Fütterung“ der Verordnung (EG) Nr. 183/2005

⁸⁴ Anhang I Teil A I Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005

⁸⁵ Artikel 17 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002

⁸⁶ Artikel 4 Abs. 1 i. V. mit Anhang I, Teil A der Verordnung (EG) Nr. 852/2004

⁸⁷ Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002

⁸⁸ Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002

⁸⁹ Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002

⁹⁰ Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002

- ⁹¹ Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene
- ⁹² Anhang I Teil A III Nr. 8 a) der Verordnung (EG) Nr. 852/2004
- ⁹³ Siehe auch Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 (aufgehoben und ersetzt durch Verordnung (EG) Nr. 470/2009 i. V. m. Verordnung (EG) Nr. 37/2010), Artikel 2, 4, und 5 (Tierarzneimittelrückstandshöchstmengen) sowie Verordnung (EG) Nr. 396/2005, Artikel 18 (Pestizidrückstandshöchstgehalte). Beide Verordnungen sind nach der horizontalen Ratsverordnung für Cross Compliance relevant (siehe auch Anlage 1, Grundanforderungen an die Betriebsführung, Fußnote zu Nr. 11).
- ⁹⁴ Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, Anhang III, Abschnitt IX, Kapitel I
- ⁹⁵ Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Artikel 3 Abs. 1 i. V. mit Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil IIB
- ⁹⁶ Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil II C
- ⁹⁷ Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt X Kapitel I
- ⁹⁸ Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG (Hormonverbots-Richtlinie)
- ⁹⁹ Artikel 7 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE-Verordnung)
- ¹⁰⁰ Artikel 7 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Anhang IV Teil I der TSE-Verordnung
- ¹⁰¹ gemäß Artikel 3 Abs. 2 der TSE-Verordnung
- ¹⁰² Artikel 7 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Anhang IV Teil II Abschnitt A Buchstabe a der TSE-Verordnung
- ¹⁰³ Artikel 7 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Anhang IV Teil II Abschnitt A Buchstabe b und c der TSE-Verordnung
- ¹⁰⁴ Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE-Verordnung)
- ¹⁰⁵ Richtlinie 2003/85/EG des Rates zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Maul- und Klauenseuche in Ablösung der Richtlinie 85/511/EWG des Rates zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche
- ¹⁰⁶ Richtlinie 92/119/EWG des Rates mit allgemeinen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Tierseuchen sowie besonderen Maßnahmen bezüglich der vesikulären Schweinekrankheit
- ¹⁰⁷ Richtlinie 2000/75/EG des Rates mit besonderen Bestimmungen für Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit
- ¹⁰⁸ Tierseuchengesetz (TierSG)
- ¹⁰⁹ Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen
- ¹¹⁰ Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, Artikel 3 der Richtlinie 2003/85/EG, Artikel 3 der Richtlinie 92/119/EWG und Artikel 3 der Richtlinie 2000/75/EG

¹¹¹ § 9 TierSG

¹¹² Artikel 12, 13 und 15 der TSE-Verordnung

¹¹³ Artikel 12 der TSE-Verordnung

¹¹⁴ Artikel 13 der TSE-Verordnung

¹¹⁵ Artikel 15 Abs. 1 der TSE-Verordnung

¹¹⁶ Artikel 15 Abs. 1 der TSE-Verordnung

¹¹⁷ Artikel 15 Abs. 2 der TSE-Verordnung

¹¹⁸ Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere

¹¹⁹ Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern

¹²⁰ Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen

¹²¹ § 4 Abs. 1 Düngeverordnung

¹²² § 3 Abs. 5 Düngeverordnung

¹²³ § 3 Abs. 6 Düngeverordnung

¹²⁴ § 3 Abs. 7 Düngeverordnung

¹²⁵ § 3 Abs. 1 bis 3 Düngeverordnung

¹²⁶ § 5 Abs. 1 und 2 Düngeverordnung

¹²⁷ Anlagen 7 und 8 Düngeverordnung

¹²⁸ Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 (siehe Fn. 1).

¹²⁹ Rechentabelle

¹³⁰ Anlage 7 Düngeverordnung

¹³¹ Anlage 8 Düngeverordnung

¹³² Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III